Kurtze doch Gründliche Anleitung Die Wahre allgemeine/ und sonderlich Die Staats-Klugheit Gründlich zu erlernen/ und leichte zu practiciren/

Worinnen nicht allein ein Entwurff von einer ordentlichen und soliden Prudentia Politica, sondern auch eine leichte Manier gezeigt wird/ wie man kluge Consilia vor sich und andere Leute fassen/ auch durch ein ordentlich votum proponiren soll/

Zum Gebrauch seiner Herren Auditorum also ausgefertiget von

Jo. Jacob Lehmann/
Ph. M. & Ejusdem Amplissimi Ordinis in Acad. Jenensi Adjuncto.

JENA, Verlegts Christian Pohl, 1714.

Dem
Reichs-Frey-Hoch-Wohl-
gebohrnem Herrn/
H E R R N
Friedrich Gotthilff
Marschall/
Greiff genannt/
Auf Erlebach und Einöd/
auch Bäulbar und Illmsdorff/
Des Heiligen Römischen Reichs
Freyem Fränckischem Edelem Ritter/
Hoch-Fürstlichem Sachsen-Weymarischem
Gesammtem hochbetrautem Etats-Ministro
und Geheimbden Rathe rc.

Meinem gnädigen Herrn
und hohen Patron.

Hochwohlgebohrner Herr/

Gnädiger Herr.

Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz gegenwärtige wenige Bogen in unterthäniger Ergebenheit zu wiedmen/ ist ein Unterfangen/ welches um deßwillen sehr schwehr zu entschuldigen/ weil DERO Gedancken schon längst über alle diese Dinge hin gestiegen/ und in solchen wichtigen Affairen begriffen sind/ daß die geringste Stunde/ welche Sie der Durchblätterung dieser geringen Arbeit hochgeneigt schencken wol-

wolten/ fast zu bedauren wäre. Allein sollten Ew. Hochwohlgebohrne Excellenz geruhen die mich hierzu antreibende Ursachen hochgeneigt zu vernehmen/ hätte ich doch die ergebenste Hoffnung/ einiger massen in dieser Kühnheit pardon zu erlangen. DERO Preiß-würdige Leutseeligkeit/ deren Sie Sich jederzeit gegen diejenige/ welche der wahren Gelehrsamkeit obliegen/ bedienen/ ist mir schon längst von vornehmen Gönnern und guten Freunden insbesondere gerühmet worden. Was ists demnach Wunder/ wenn sich ein nachdrückliches Verlangen in mir gereget/ sothane hochgerühmte Gnade selbst zu geniessen? Zumahl da mein gröstes Vergnügen ist/ bey hocherfahrnen Staats-Männern/ auch nur auf

ein kleines Stündgen / die unterthänige Aufwartung zu machen. Denn weil ich zeithero nebst andern nützlichen Studien / der allhier studierenden Jugend auch in einer kleinen Anführung zur wahren und soliden Klugheit / und also auch insonderheit zur Staats-Klugheit dienen wollen / so habe ich wohl gewust / wo man das Leben solcher Staats-Klugheit suchen müsse. Da aber meinen Umständen nach mir nicht vergönnet ist / grosser Fürsten Höfe zu frequentiren / habe ich zeithero desto höher æstimiret / einen in der Erfahrung gegründeten Discours von einem recht gelehrten Staats-Manne zu hören; weil ich bey demselben in kurtzer Frist gar viel lernen können / was zu gedachtem Endzweck dienlich gewesen. Zu

dessen

dessen Behuf habe ich nichts versäumet/ was ich zur Gelegenheit einer solchen gehorsamsten Aufwartung beförderlich erachtet/ und würde ich um deswillen diese Blätter sehr glücklich preisen/ wo sie den Weg bahnen könten/ daß auch Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz nach Dero Befehl die unterthänige Reverenz zu machen/mir erlaubet würde. Uber dieses bestehet diese Arbeit in solchen Gedancken/ welche etwas neuerlich scheinen/ und also eines grossen Schutzes benöthiget sind/ welchen sie aber in Dero hochgeneigtem Patrocinio desto nachdrücklicher finden/ je mehr ich versichert bin/ daß auch Ew. Hochwohlgebohrne Excellenz so wohl das pouvoir haben dieselbigen zu schützen/

tzen / als auch den hohen Verstand Deroselben Ubereinstimmung mit der unpartheyischen Wahrheit auf das tieffste einzusehen. Sie geruhen demnach um dieser Ursachen willen gegenwärtige unterthänige Schrifft hochgeneigt aufzunehmen/und zuverstatten / daß sie von Dero vorgesetztem hohem Nahmen den grösten Glantz erhalten darf. Vor sothane besondere Gnade werde nicht allein täglich den Höchsten um Dero beständiges hohes Wohlergehen anflehen/ sondern auch Lebenslang zu bleiben mich eyfrigst bemühen

Ew. Hochwohlgebohrnen
Excellenz

unterthänig-gehorsamster
Diener

Jo. Jac. Lehmann.

Vorrede.

Hochgeneigter Leser.

Ich unterfange mich demselben diese Messe einige Bogen von der wahren **allgemeinen**/ und sonderlich von der **Staats-Klugheit** zu liefern/ worzu ich durch folgende Gelegenheit bin gebracht worden. Als ich diesen Sommer meine observationes über unsers Hochberühmten Herrn D. Buddei Elementa Philosophica, wie ich versprochen/ durch den Druck noch nicht liefern kunte/ daß ich darüber vorgesetzter maßen hätte disputiret; und gleichwohl sich etliche derer Herren Studiosorum fanden/ welche dergleichen Ubungen wünscheten: wurde ich raths/ mittler Zeit einen andern Autorem zu diesem instituto auszuersehen; worauf mir sonderlich gedachten vornehmen Mannes Elementa Politica, aus unterschiedenen Ursachen/ gefielen. Damit ich nun nach der auf Academien gebräuchlichem Manier mein Vorhaben bekand machte/ intimirte ich sothane Ubungen durch ein programma. Ich habe aber zeithero die

Gewohnheit gehabt in Vorreden und andern dergleichen institutis etwas reales auszuführen/ welches ich auch diesesmahl nicht unterlassen wolte. Weil ich nun in meinen Collegiis Politicis bißher auf die praxin gedrungen/ und zu dem Ende aus denen gegenwärtigen Zeitungen casus formirt/welche meine Herren Auditores entweder nach der Prudentia iudiciaria, oder consultatoria examinirten / habe ich gemercket/ daß es ihnen bloß an der Methode gefehlt / nach welcher sie in dergleichen Ubungen sich richten könten. Ob ich nun gleich dieselbige so wohl durch die Feder/ als mündlich recommendiret/ so nahm ich doch diesesmahl Gelegenheit in dem gedachten Programmate diese Ordnung zu entdecken. Es wurden zwey Bogen voll/ ehe ichs dachte; weswegen ich diese Sache nur kurtz zusammen fassen muste. So bald es angeschlagen war/ fanden sich etliche/ welche umb eine weitläufftigere Ausführung Ansuchung thaten. Solches zu bewerckstelligen/ hielte ich meiner gegen die edle Studierende Jugend tragenden Schuldigkeit zu seyn. Ich setzte mir vor in etlichen Bogen von dieser Praxi etwas weitläufftiger zu han-

handeln/ und zugleich einige Exempel beyzufügen/ damit die Sache selbst ein desto grösser Licht bekäme. Inzwischen disputirete ich meines Thuns fort/ und erfuhr in der That/ daß ich am allermeisten wegen der definition der Klugheit; ingleichen wegen eines deutlichen Unterscheids u. s. f. angefochten wurde. Dieses bewog mich darauf zu dencken/ daß ich einige Capitel von der Theorie der Klugheit præmittirte. Und als ich endlich merckete/ daß meine Gedancken von einer accurat- und distincten Politiquen annoch undeutlich bleiben würden/ wo ich nicht selbst die Hand anlegete/ und einen Entwurff zeigete; resolvirete ich mich das 7. Capitel noch anzuhängen. Dieses war also die Gelegenheit zu gegenwärtiger Arbeit. Was sonst die Sache selbst betrifft/ so siehet jedermann/ daß ich nur in einem kurtzen Begriffe dasjenige von der Theorie entwerffen wollen/ was bey andern auf solche Art noch nicht untersucht worden. Bey dem Nahmen selbst habe ich mich nicht lange aufgehalten/ weil andere hiervon ausführlich genug gehandelt. Bey der Definition der Klugheit aber bin ich ziemlich weitläufftig gewesen; doch habe ich solches vor sehr nö-

thig

thig erachtet. Denn in demselben Capitel handele ich insonderheit von dem wahren deutlichen/ und accuraten Unterscheide zwischen dem Jure Naturæ und Prudentia Politica; worbey ich zugleich die sonst von andern gemachte Differenz nach Vermögen erwege/ und die Einwürffe/ welche mir noch gemacht werden möchten/ beantworte. Weil mir aber noch eine Haupt-Objection von einem vornehmen Manne movirt worden/ als das Mst. bereits fertig war/ daß ich also den Einwurf samt der Antwort nicht füglich einflicken kunte; zumahl da ich das Exemplar gleich in die Druckerey liefern muste; habe ich allhier noch mit wenigen daran gedencken wollen. Mein gemachter Unterscheid bestehet darinnen/ daß ich sage/ was der Finis einer Sache erfordert/ das gehört zu denen wesentlichen Stücken einer daher zu leitenden Action, und das gehört auch zum Jure Naturæ; was aber die äuserlichen Umstände zu einer commoden Erhaltung gedachten Endzwecks an die Hand geben/ daß gehört zu einer Neben-action und zur Prudentia Politica. Nun objicirte jetzterwöhnter vornehme Mann/ daß ja auch äusserliche Umstände bey dem Jure Naturæ

vor-

vorkämen. Denn wenn eine action sollte nach dem Jure Naturæ richtig seyn/ müsten alle darzugehörige Umstände eintreffen/ quis, quid, ubi, quando &c. Hierauf dienet zur Antwort/ daß das dubium entstanden aus der unterschiedenen acception derer äusserlichen Umstände. Diese/ wenn sie öffters denen wesentlichen Theilen einer natürlichen Substanz entgegen gesetzt werden/ bedeuten nichts anders/ als die obangeführte Umstände/ welche Boethius in den bekanten Vers: Quis? quid? ubi? &c. gebracht. Wenn ich aber die Umstände selbst in innerliche und äusserliche eintheile/ so verstehe durch die innerliche nichts anders als diejenigen/ welche zur Natur und Wesen einer action gehören/ und welche aus dem fine der action leicht können erkañt und geschlossen werden. Durch die **äusserliche Umstände**/ welche wohl κατ' ἐξοχὴν Umstände heissen mögē/ verstehe ich also nur die äuserlichen Zufälle/ conditiones und dergleichen/ welche sich nicht ordentlich/ sondern ohngefehr bald so/ bald anders/ über die zu einer action nöthigen Stücke finden lassen: aus diesen macht man kluge Maximen/ und diese gehören auch nun zur Prudentia Politica. Damit ich inzwischen in meiner

ner

ner vorigen Ordnung fortfahre/ so handele ich in eben diesem Capitel auch von denen Regeln der Klugheit/woher sie derivirt werden/ auch wie ein jeder dergleichen selbst erfinden/ und die Klugheit vermehren könne? Und hierdurch habe ich gesucht/ so viel Anleitung zu geben/ daß man durch eignen Fleiß diejenigen Stände und actiones nach der Klugheit vollends tractiren könte/ welche diesesmahl nicht haben berührt werden mögen. Den Nutzen/ welchen ich durch 3. Haupt-Stände/ und die 4. Haupt-Facultäten gezeigt/ habe ich in andern Dingen gesucht/ als man insgemein zu thun pflegt; ich hoffe aber auch/ daß es die Sache und also meine Schuldigkeit erfordert. Denn wenn andere den Nutzen erklären wollen/ so gehen sie gemeiniglich nicht weiter/ als daß sie nur weisen/ wie diese und jene Lehre der Politique hin und wieder en passant vorkomme/ und man solche desto besser expliciren könte/ wenn man die Politique verstünde. Was ich aber vor einen Nutzen gezeiget/ gibt der Tractat selbst zu erkeñen. Von der Obligation uñ Collision welche in der Prudentia vorkömt/ hat meines Wissens noch niemand gehandelt; und weil ich solches vor nöthig erachtet/ wird ja keiner

ner

ner deswegen scheel aussehen / daß ich nach proportion meines scopi kürtzlich daran gedacht. Den Entwurf hätte ich wohl weitläufftiger gemacht / und also nicht allein die Doctrinen selbst hier und dar ergäntzet / sondern auch mehr Autores citiret / wo die Messe nicht vor der Thür gewesen ; jedoch hoffe ich durch die deduction etlicher doctrinen gewiesen zu haben / wie die andern noch könten supplirt werden. Was endlich die Praxin anlangt / so dencke ich / es werde diese Manier die Klugheit zu practiciren niemand zu schwehr fallen ; zumahl da ich einige Exempel weitläuftig ausgeführet / damit sie denen Regeln und Doctrinen das rechte Leben geben möchten. Solte ja noch etwas dabey zu erinnern vorfallen / wird es in denen Collegiis mündlich gar leicht geschehen können. Die Schreib-Art habe ich nicht so wohl nach meinem Geschmacke / als vielmehr der Sache selbst accomodiren müssen. Und wenn sonst ein Philosophischer Stylus allerwegen entschuldiget wird / wenn er nicht so gar delicat geschrieben ; so werden meine Bogen deswegen nicht bey jeden eine harte censur auszustehen haben. Im Ubrigen gehet mein institutum dahin / daß ich diese kurtze Arbeit

zu

zu meinen künfftigen Collegiis Politicis brauchen will/ in welchen ich diese Ordnung zu halten gesonnen. **Erstlich** werde ich die Præliminaria nach dieser Arbeit abhandeln. **Sodann** will ich die Tractation de constituenda Republica vorher schicken/ worinn ich die Institutiones Politicas, unsers Hochgelehrten Herrn D. Müllers sehr nützlich brauchen werde. **Endlich** will ich die Maximen nach Anleitung der Elementorum Politicorum unsers öffters gerühmten Herrn D. Buddei vortragen/ mit Exempeln aus der neuen Historie erläutern/ und die Praxin nach der letztlich angehängten Einleitung anstellen. GOTT gebe zu allen diesen Vorhaben seinen Seegen / daß ich zuförderst seine Ehre und des Nechsten zeitliche und ewige Wohlfarth hierdurch befördern möge/ welches bey aller meiner Arbeit mein eintziges Ziel ist. Inzwischen verbleibe meines Hochgeneigten Lesers

Jena den 6. Octobr.
1713.

Dienstergebener

Jo. Jac. Lehmann.

Das

J. N. S.

Das erste Capitel.

Von denen unterschiedenen Nahmen der Klugheit.

Innhalt.

§. 1. Daß die unterschiedenen Bedeutungen derer Wörter in der menschlichen Rede viele Ungelegenheit machen. §. 2. Was die disciplin der Klugheit vor Lateinische Nahmen habe? §. 3. Wie sie im Teutschen genennet werde/ und wie die unterschiedenen Nahmen zu conciliiren? Was der Herr Apellations-Rath Titius vor eine Art hierinnen bey dem Jure Nat. brauche? §. 4. Was Notitia, Scientia und Ars sey? §. 5. Wie das Jus Naturæ ein habitus, doctrina und disciplina heisse? §. 6. Auf wie vielerley Art die Prudentia Politica betrachtet werde/ damit sich die teutschen Nahmen schicke und mit einander vertragen? §. 7. Wie vielerley Bedeutungen die gewöhnlichsten Nahmen der Klugheit haben? daß einmahl prudentia so viel sey als die Lehre der Klugheit. §. 8. Zum andern bedeute sie die

Ausübung derselben. Wie sie also von der eruditione und sapientia unterschieden werde? §. 9. Ob noch andere Bedeutungen von der prudentia vorhanden? §. 10. Daß die Wörter Politica und Politicus sehr vielen Bedeutungen unterworffen/ und wie das letztere (α) öffters einen **Juristen** bedeute; §. 11. (β) einen **listigen verschlagenen** Menschen; §. 12. (γ) einen galanten Menschen. §. 13. Ob noch mehr Bedeutungen von diesen Wörtern vorhanden/ und wie ich ietzo dieselbigen brauche?

§. 1.

Es ist eine grosse Beschwerlichkeit in dem menschlichen Leben/ daß man nicht allein seine Gedancken öffters durch die rechten Worte nicht an den Tag legen kan/ sondern daß auch durch die Schwachheit derer Menschen die manchmahl noch deutliche Worte so vielen Bedeutungen unterworffen werden. Es bezeugen dieses letztere gar viele und sehr offt vorfallende Exempel. Der sehr gelehrte und nunmehr seel. Herr Prof. **Sturm** in **Altdorff** hat von dem Worte natura zum wenigsten 13. Bedeutungen colligiret und angemercket. (*) Und wenn wir vollends die so gar berühmten terminos, eruditio, sapi-

(*) Man besehe seine Disputation de idolo naturæ, welche im II. Tom. seiner Diss. Acad. zu finden.

sapientia und prudentia untersuchen wolten/ ich glaube/ man würde gar füglich einen ziemlichen Band von deren onomatologie, und zumahl von der homonymie schreiben können. Diese vielfältigen Bedeutungen eines Worts verursachen in der menschlichen Rede eine solche Unvollkommenheit/ daß sie öffters so undeutlich oder zweydeutig wird/ daß sie auch ihren rechten Endzweck verliehret/ und von niemand verstanden wird. Diesem Unheil einiger massen zu steuren/ haben die Gelehrten schon längst die Gewohnheit aufgebracht/ daß sie dergleichen Bedeutungen erst aufsuchen/ und von einander klüglich zu unterscheiden trachten. Nun ist zwar nicht zu läugnen/ daß auch hierinn bald ein Mißbrauch entstanden; massen viele öffters gar unnöthige/ andere aber wenigstens gar zu viele Sorge auf diese Sache wenden. Doch muß man den Mißbrauch nicht auf solche Art abschaffen/ daß zugleich der nöthige Gebrauch selbst mit verlohren gehe/ welcher kürtzlich darinnen besteht/ daß man so wohl die etymologie und synonymie, als auch insonderheit die homonymie, **wenn sie zur Erläuterung der Sache/ oder zu Abwendung der** *confusion* **dienlich/ und wie weit sie nöthig gefunden wird/ brauche.** Zu solchem Ende und in solcher Masse werde ich diesesmahl von der Benennung der Klugheit auch etwas ausführen/ ehe ich noch zur Sache selbst schreite.

§. 2. Ich will von dem Entwurffe und Ausübung einer gewissen disciplin reden/ welche in der practischen Philosophie der Ethique und dem Juri Naturæ heut zu Tage contradistingvirt wird. Man nennet sie im Lateinischen sonderlich Prudentiam Politicam, Prudentiam ciuilem, oder auch Prudentiam und Politicam alleine. Damit man sich nun desto eher in diese Nahmen schicken möchte/ so ist zu wissen/ daß Aristoteles, welcher zuerst auf eine genauere Eintheilung derer Philosophischen disciplinen bedacht gewesen/ 5. habitus mentis statuirt/ (*) wohin er alle disciplinen referirt. Diese habitus werden sonst denen Anfangs-Buchstaben nach in dem Worte Sapis vorgetragen/ heissen aber Scientia, Ars, Prudentia, Intelligentia, Sapientia. Einer jeden Philosophischen disciplin ist ein und anderer von diesen Nahmen gegeben worden. Die Metaphysica hieß sapientia, intelligentia und scientia, die Logica Ars, und die Philosophia practica wurde Prudentia genennet. Denn Prudentia war beym Aristotele habitus cum recta ratione activus, welcher sich seinen Gedancken nach gar wohl auf die gantze Philosophiam practicam appliciren ließ. Weil nun die Philosophia Practica unterschiedene Theile hatte/ wurden zwar alle diese Theile prudentia genennet; damit man aber einen von den andern unterscheiden könte/ setzte man ordentlich

(*) Aristoteles handelt hiervon im 6. Buch seiner Ethique, im 3. Capitel.

dentlich noch ein Wort darzu / daß also der Theil von denen Sitten genennet wurde prudentia moralis ; der Theil von der *Republique*, Prudentia ciuilis oder Politica; und denn der Theil von der Klugheit im Haußhalten hieß prudentia œconomica. Die Disciplin, welche von Erhaltung der Republique handelt / wurde also erstlich prudentia genennet / weil sie ein Theil von der Philosophia practica war / welche überhaupt Prudentia hieß Politica aber wurde sie tituliret von ihrem vornehmsten obiecto, ἀπὸ τῆς πολιτείας oder von der Republique. Andere deriuiren dieses Wort Politica her ἀπὸ τῆς πόλεως, a ciuitate, daher auch unsere disciplin, wie oben gedacht / prudentia ciuilis genennet wird. (*) Diese sind Zeithero die bekanntesten lateinischen Nahmen gewesen. Nachdem aber nunmehro diese disciplin etwas besser aufgesucht worden / hat man befunden / daß sie sich nicht allein über die Republique, sondern auch über alle andere Stände erstrecke ; und also hat man zwar die vorigen Nahmen / welche a potiori gemacht worden / gelten lassen / doch ist eben diese disciplin von etlichen prudentia statuum benamset worden.

§. 3. Im Teutschen wird unsere disci-

(*) Besiehe hiervon unter andern unsers sehr berühmten Hn. D. Müllers Institutiones Politicas Positiuo Polemicas, in Propædeum. §. 5.

plin genennet eine Staats-Lehre / eine Staats Klugheit/worbey die Autores wiederum nicht einig. Einige wollen / daß alles beydes einerley seyn soll; andere hergegen machen einen ziemlichen Unterscheid darzwischen. (*) Ich glaube aber / daß diese Uneinigkeit gar leicht wegfällt/wenn man nur fleißig fragt: Wie nimts der Herr? Denn in diesem Stücke hat mir der berühmte Herr *Appellations*-Rath Titius in Leipzig trefflich gefallen / daß/da er bey dem Iure Naturæ die vielen Titul conciliiren will / er zum Voraus setzt / es könne das Natürliche Recht sonderlich auf dreyerley Art betrachtet werden / (**) und zwar erstlich pro legum diuinarum cognitione; zum andern pro habitu leges intelligendi; und drittens pro complexu legum diuinarum scripto comprehensarum. In der ersten Betrachtung ist das Ius Naturæ in dem menschlichen Verstande zu suchen/ zu dessen perfectione adquisita es gehöret. Und in dieser Betrachtung kan es notitia, scientia und ars heissen.

§.4. No-

(*) Man lese hiervon nach des Hn. D. Gerhards ohnlängst heraus gegebene Einleitung zur Staats-Lehre/ c. 1. §. 21.

(**) Hiervon handelt Er weitläufftig in denen Prolegom. derer obseruationum ad Pufendorfii Libros de officio Hom. & Ciu. §. 11. seqq. Welche dreyfache Betrachtung er auch auf die Prudentiam applicirt l. c. §. 71.

§. 4. Notitia ist das General-Wort/ welches insgemein von aller Erkäntniß/ sie mag gewiß oder nur probabel seyn / gesagt wird. Scientia bedeutet nur cognitionem certam oder eine ungezweiffelte Erkäntniß eines Dinges. Ob nun gleich in keiner disciplin alle Lehren gar gewiß können erkannt werden/ so pflegt man doch diejenige eine scientiam zu nennen / in welcher bey denen meisten Doctrinen eine Gewißheit kan erhalten werden; und daher kömmts/ daß man unterschiedlichen disciplinen diesen Titul mittheilet. Ars ist sonst eine solche Wissenschafft/ welche man meistentheils äusserlich ausübet und wodurch man ein opus externum zuwege bringt; doch wird das Wort zuweilen so gar genau nicht genommen/ sonst könte es von den Iure naturæ, worauf es itztgerühmter Herr Titius applicirt/ nicht gar zu accurat gesagt werden.

§. 5. Wenn aber das Ius naturæ genommen wird in der andern Betrachtung/ so bestehet es zwar auch im Verstande/doch bedeutet es sonderlich eine **Fertigkeit die** leges naturales, **recht zu untersuchen und zu begreiffen.** In der **dritten** Betrachtung ist es nichts anders als ein ordentlicher Zusammenhang aller legum naturalium. Und in solchen Verstande heist man das Ius naturæ eine *doctrin* und *disciplin*.

§. 6. Alles dieses läst sich mit einer kleinen Veränderung sehr wohl auf unsere Politische displicin appliciren. Denn eben die-

selbige kan ich auf dreyerley Art betrachten: 1. als eine Lehre / welche vorgetragen wird/ daß man sie lernen soll; in so weit kan man sie wohl eine Staats Lehre nennen. 2. als eine Erkäntniß dieser Lehre / auf solche Weise ist sie ein habitus animi; und 3. als eine Ausübung dieser Erkantniß in welchen Verstande sichs wohl schicken solte / daß man sie eine Staats-Klugheit nennete. Wenn man also diese zwey Wörter unterscheiden will / so sagt man Staats-Lehre bedeute das systema, oder den complexum regularum prudentiæ, und Staats Klugheit bedeute die Ausübung dieser Lehre/ oder vielmehr der Erkänntniß/ welche ich dadurch erlanget habe. Will aber jemand alles beydes vor einerley erkennen/ so muß bey ihm die Staats-Klugheit nicht so wohl auf die Ausübung/ als auf die Lehren sehen. Man kan also beydes in gewissen Stücken vor eins/ und um unterschiedlicher Betrachtung willen vor etwas unterschiedenes ausgeben / daß man nicht Ursach hat/ so grossen Krieg deswegen zu führen. Denn es bleibt wohl darbey: In verbis sumus faciles, modo rebus conueniamus.

§. 7. Alle diese Dinge wären endlich noch wohl zu heben und zu begreiffen; aber wenn wir auf die unterschiedenen Bedeutungen dieser Wörter kommen / so haben wir etwas mehr Mühe/ weil fast so viel Bedeutungen derer angezogenen Nahmen gefunden werden/

den/ als aufgemunderte Köpfe sind. Ein jeder fingirt sich ein besonderes Ding/ welches er prudentiam, politicam und so weiter nennet; daher denn diese greuliche Unordnung entstanden. Das Wort prudentia hat meines Ermessens sonderlich zweyerley Bedeutungen; einmahl heist es so viel als die Lehre der Klugheit/ und ist nichts anders/ als der dritte Theil der practischen philosophie, allwo prudentia entgegen gesetzt wird der Ethique und dem Iuri Naturæ. Die Ethica zeigt alsdenn/ wie der Mensch seinen verderbten Willen einiger massen bessern soll/ daß er fähig wird was guts zu verrichten. Das Ius Naturæ schreibt diejenigen actiones bonas vor/ welche zu der Erhaltung menschlichen Lebens unumgänglich erfordert werden. Weil denn noch actiones bonæ übrig sind/ welche zu einer commoden Erhaltung des Lebens dienen/ so werden diese letztere wohl ad prudentiam gehören; denn mehrere actiones trifft man nicht an/ und man findet auch weiter keinen partem in der Philosophia practica, wohin sonst die prudentia gezogen wird. Doch werden wir unten den Unterscheid zwischen dem Iure Naturæ und der Prudentia ein wenig deutlicher suchen an den Tag zu legen.

§ 8. Zum andern heist prudentia so viel als die Ausübung der Klugheit und wird entgegen gesetzt der eruditioni und sa-

pientiæ. (*) Eruditio heist alle nöthige und nützliche Erkänntniß. Sapientia aber ist die Ausübung desjenigen / was uns GOtt vorgeschrieben hat / das wir nothwendig thun müssen / wo wir anders in der Welt leben wollen. Oder sie ist die Ausübung der legum diuinarum und humanarum. Andere nennen sie eine Ausübung des Iuris diuini und humani. Noch andere die wahrhafftige Erhaltung des Guten / und insonderheit des summi boni, welches aber der Sache nach alles auf eins hinaus läufft. Denn die Gesetze / sonderlich welche GOtt selbst gegeben / schreiben uns solche actiones vor / welche nothwendig zur Erhaltung menschlichen Lebens vonnöthen seyn. Und auf keine andere Art erhalten wir auch das rechtschaffene / und endlich das höchste Gut / als durch die Ausübung derer Pflichten / welche uns die Gesetze und sonderlich das Göttliche vorschreibet. Weil wir aber diese Pflichten GOtt dem HErrn nicht leisten können / so müssen wir diejenigen an statt unserer gebrauchen / welche unser HErr Christus geleistet hat ; diese machen wir uns allein durch den wahren Glauben zu eigen ; drum sagt die H. Schrifft / wir vereinigen uns mit GOtt / als dem höchsten Gute / durch den wahren Glauben. In solchen Fall bleibt also noch übrig die Pruden-

tia

(*) Ich habe hiervon gehandelt in einer gewissen Epistel de nexu inter Theologiam & Iurisprudentiam vere utili & necessario.

tia oder Ausübung derjenigen Regeln/ welche wir bey einen commode zuführenden Leben zu obseruiren vonnöthen haben / und wodurch wir unter vielen guten Dingen immerfort das commodeste aussuchen und practiciren.

§. 9. Ich habe mit Fleiß gesagt / daß diese angeführte Bedeutungen die vornehmsten wären; denn sonst kan ich nicht läugnen / daß das Wort prudentia noch vielmehr Bedeutungen habe / wenn es zumahl von solchen Leuten gebraucht wird / welche nicht gewohnt sind gar zu accurat zu reden. Sonderlich ist noch bekand/ daß man gantz unbillicher Weise böse Liste und Räncke eine Klugheit oder prudentiam zu nennen pflegt / da doch die wahre Klugheit auf nichts/ als rechtmäßige Dinge/ muß gegründet seyn.

§. 10. Ob nun gleich das Wort prudentia seine unterschiedenen Bedeutungen hat/ wie im vorhergehenden sattsam ist gezeiget worden; so dünckt mich doch der abusus so vielfältiger Significationum sey bey demselben nicht so groß / als bey denen Wörtern Politica und Politicus. Es hat von denen bekantesten Bedeutungen dieser Wörter bereits sehr weitläufftig gehandelt der um die gelehrte Welt und sonderlich um die prudentiam politicam hochmeritirte *Hermann Conring*, (*) welche nachgehends der berühmte

Herr

Herr Abt Schmidt/ (**) und endlich unser hauptgelehrte Herr D. Buddeus, (***) in einem kurtzen Begriffe erzehlen. Es ist nemlich gar bekand/ daß man (α) öffters durch einen Politicum nichts mehr versteht als einen Juristen. Dieses kömmt wohl daher/ daß bißher durch die Politique entweder nichts anders/ oder doch hauptsächlich/verstanden worden die doctrin de Republica. Und weil diese Lehren insgemein also tractirt werden/ daß man die quæstiones juris nur darinn ventilirt/ von denen Regeln der Klugheit aber nicht leicht etwas gedenckt/ so ist die Ausübung dieser Sache auch denen Hn. Juristen überlassen worden. So weit nun die negotia reipublicæ die Justitz betreffen/ so weit haben auch diese sich gar wohl darzu geschickt; wo es aber auf kluge consilia ankömmt/ so ist meines Wissens so wohl in göttlichen als weltlichen Rechten/ so fern sie denen regulis prudentiæ contradistinguirt werden/ wenig oder gar nichts davon zu finden. Woraus denn gar leicht zu schliessen/ daß die Herrn Juristen/ wenn sie nichts weiter als ihr Ius verstehen/

(*) Es hat dieser sel. Mann mit einen besondern apparatu eruditionis hiervon gehandelt in seiner Prudentia ciuili in denen 4. ersten Capiteln.

(**) Man findet diesen kurtzen Begriff in seiner Politica positiua p. 2.

(***) Man schlage nur nach die Elementa Prudentiæ politicæ c. 1. §. 6.

hen/ in solchen consiliis nicht wohl zu rechte kommen. Verstehen sie aber die prudentiam zugleich/ so schickt sich niemand besser zu solchen negotiis als sie.

§. 11. Sonst wird (β) einer vor einen Ertz-Politicum gehalten/ welcher auf eine heimliche/ verdeckte/ verdrehete und listige Art die Leute zu betrügen weiß. Mit was Rechte solche Leute diesen Titul führen/ kan ein jeder leicht begreiffen. Ein Politicus muß die wahrhaffte Klugheit ausüben/ die Regeln der Klugheit setzen allzeit zum Voraus die leges, daß ich also erst fragen muß/ ob eine Sache recht sey/ ehe ich frage/ wie ich dieselbe klüglich angreiffen soll? Wo die leges justitiæ manquiren/ da findet man keine regulas prudentiæ, keine wahre Klugheit/ und folglich keinen rechtschaffenen Politicum.

§. 12. (γ) Ferner wollen auch diejenigen Politici heissen/ welche sich in dem äusserlichen decoro recht galant aufzuführen wissen. Nun ist wieder nicht zu läugnen/ daß diejenigen/ welche sich bey Hofe oder andern Geschäfften der republique wollen brauchen lassen/ billig auf eine feine äusserliche Wohlanständigkeit nebst andern nöthigen Stücken sehen; es ist auch nicht zu läugnen/ daß die äusserliche wohlanständige Aufführung eine besondere Klugheit erfordere; daß ich aber dergleichen Menschen vor einen Politicum halten solte/ der auf nichts mehr als dergleichen Aufführung bedacht ist/

wird

wird mir niemand heissen: weil in solchem Fall mehr als ein paar Schuhe zum Tantz erfordert werden.

§. 13. Was noch mehr vor Bedeutungen gefunden werden so wohl von dem Worte Politicus als Politica, will ich diesesmahl nicht weitläufftig ausführen/ weil endlich dergleichen nicht so gar offt vorkommen/ daß man sich dadurch confundiren könne. (*) Nur wird noch übrig seyn/ daß ich kürtzlich sage/ **in was vor Verstande ich die Wörter** *Prudentia*, *Politica*, **Staats-Lehre und Staats-Klugheit nehme?** Diesesmahl gelten sie alle bey mir einerley/ und verstehe ich durch dieselben nichts anders als complexum regularum prudentiæ, oder eine **ordentliche Verfassung derer Regeln der Klugheit.** Und obgleich in diesem Verstande auch noch eine Zweydeutigkeit vorkömmt/ daß man obangeführte Wörter braucht **entweder** pro complexu omnium regularum prudentiæ, sie mögen zu was vor einer action oder statu gebraucht werden wie sie wollen; oder nur pro complexu regularum prudentiæ, welche in administrirung der Republique zu beobachten vorfallen: so gilt bey mir doch diesesmahl hauptsächlich die erste Bedeu-

(*) Man kan von ein und anderer besondern Bedeutung dieser Wörter noch ohngefehr consuliren Io. Frid. Hornium in Proleg. seiner Politicæ Architectonicæ.

deutung/ massen ich gerne wolte/ daß alle Leute ihren Stand und Verrichtungen nach der wahren Klugheit einriehten möchten/ ohngeachtet ich sonst hertzlich gerne gestehe/ daß die Verwaltung der Republique das vornehmste obiectum sey/weil (α die meisten Umstände bey diesen statu und dessen actionibus vorkommen/ und (β) die commoda wie auch incommoda von der grösten consequenz sind. Denn bey denen negotiis reipublicæ kan ein Umstand öffters ein so leicht nicht zu ersetzenden Nachtheil nach sich ziehen/ da hingegen bey kleineren und geringern Ständen auch mehrere Umstände / und die daraus fliessende böse consequentien gar leicht zu redressiren sind. Man bedencke was es bey vornehmen Gesandten importirt/ wenn sie in einer Anti-chambre ein wenig länger/ als sichs gebiehret/ verziehen müssen; dahingegen bey andern Ständen derer Menschen eine weit wichtigere Sache so viel nicht zu bedeuten hat.

Das 2. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit so wohl der Klugheit überhaupt/ als auch insonderheit der Staats-Klugheit.

Inn-

Innhalt.

§ 1. Wie eine definition ordentlich gemacht werden müsse? §. 2. Was bey der definition der Klugheit in specie in acht zunehmen? § 3. In wie viel Theile die gantze Philosophie ordentlich getheilet werde? §. 4. In was vor Theile ein jedes Hauptstück subdividiret werde? §. 5. Worinn das Ius Naturæ mit der Prudentia politica übereinkomme? §. 6. Worinnen beyde differiren? und ob der Unterscheid deutlich genug/ wenn man sagt: honestum gehöre zum Iure, und Utile zur Prudentia? § 7. Ob der Unterscheid hinlänglich/ wenn ich sage/ das Necessarium gehöre zum Iure, und das Utile zur Prudentia? §. 8. Ob dieser Unterscheid accurat genung/ wenn man sagt: actio quatenus ad legem comparata, gehöre zum Iure, so fern sie aber zur conseruation unsers Standes dienet / müsse sie zur Prudentia Politica gezogen werden? §. 9. Wenn ich sage/ dieser letzte Unterscheid komme am nächsten/ ob ich nachgehends unrecht thue/ daß ich doch denselben nicht annehme? § 10. In was vor einem Verstande dieser letzte Unterscheid einen Vorzug von denen vorhergehenden habe? § 11 Durch was vor einen Weg ich einen bessern Unterscheid gesuchet? §. 12. Was zur Natur einer action gehöret? §. 13 Was nebst denen wesentlichen Stücken noch mehr bey einer action gefun-

funden werde? §. 14. Dieses wird durch ein Exempel erläutert. §. 15. Daß also die wesentlichen Stücke einer action zum Iure, und die Umstände zur prudentia politica zu rechnen. §. 16. Dieser Unterscheid wird weiter erkläret und bewiesen. §. 17. Eben diese Arbeit wird ferner fortgesetzet. §. 18. Denen besorglichen Einwürffen wird begegnet. §. 19. Was bißher gesagt worden/ wird durch ein Exempel erläutert. §. 20. Wie man diesen Unterscheid in gewisse enunciationes bringe? §. 21. Daß diese enunciationes auch principia cognoscendi seyn. §. 22. Durch diese principia kan man auch special Wahrheiten erkennen und unterscheiden/ ob sie zum Iure oder Prudentia gehören. §. 23-24. Was dergleichen accurater Unterscheid vor Nutzen nach sich ziehe? §. 25. Von denen regulis prudentiæ.

§. 1.

Die Natur einer Sache legt man so viel möglich durch die definition an den Tag. Zur definition erfordern aber die Logici insgemein ein genus und differentiam. Wenn ich beydes im weitläufftigen Verstande nehme/ so ist das genus ein solcher concept von einer Sache/ welche diese mit andern gemein hat; und die differentia ist derjenige concept, den eine Sache vor sich alleine hat/ wodurch dieselbige von allen andern unterschieden wird. Und gewiß

wiß wenn ich dieses alles recht erwege/ so haben die Logici guten Grund in ihrer Forderung. Wenn die definition soll die Natur und das Wesen eines Dinges an den Tag legen/ so muß sie auch alles dasjenige in sich begreiffen / was ich bey dem Wesen einer Sache antreffe. Nun habe ich obseruitet/ daß nicht allein GOtt alle Dinge so erschaffen/sondern auch was die Menschen angeordnet haben/ ist solcher Art/ daß alles in gewissen Stücken mit andern überein kömmt / wodurch denn eine herrliche und sehr nöthige harmonie hervor leuchtet; und so dann ein jedes was apartes vor sich hat / wodurch es von andern unterschieden und alle schädliche confusion vermiethen wird. Aus diesen beyden besteht die Natur einer jedweden Sache. Das erste heist das genus, und das andere ist die differentia. Wer nun die Natur einer Sache durch die definition entdecken will / muß nothwendig beydes exprimiren. Und dieses ist der Grund der Regel: Omnis definitio essentialis constare debet genere & differentia.

§. 2. Weil diese Regul in der Sache selbst gegründet ist, so werde ich mich wohl in der Beschreibung der Klugheit auch darnach richten müssen. Und also habe ich zweyerley vor mir / erstlich muß ich sehen / worinn die *Prudentia Politica* mit andern ihres Geschlechts überein kömmt / und zum andern was sie vor andern besonders an

sich

sich hat. Zu dem Ende muß ich wohl den Zusammenhang derer Philosophischen und zumal derer Practischen disciplinen etwas genauer untersuchen / damit ich nach Abrechnung derer andern Theile der Philosophie möchte sehen/ was der Prudentiæ Politicæ übrig bliebe!

§. 3. Ich theile sonst nach denen Haupt-Obiectis die gantze Philosophie in 3 Theile / in die Philosophiam præparatoriam, theoreticam und practicam. (*) Die Philosophia præparatoria saubert das menschliche Gemüthe von denen anhangenden Schwachheiten / und bessert dasselbe so weit / daß es kan seine ordentliche Verrichtung so viel möglich dem Menschen zum Besten ins Werck richten. Die Philosophia theoretica legt die Dinge in der Welt vor / woraus ich nach der Gott-gefälligen Ordnung sonderlich muß lernen erkennen / wie ich mich bey allen Dingen in der Welt zu verhalten habe. Die Philosophia practica zeigt alsdenn die Pflichten selbst / welche uns zu Erhaltung unserer Glückseligkeit obliegen.

§. 4. Das menschliche Gemüth bestehet sonderlich aus zweyen facultatibus; Verstand und Willen / und also muß sich auch die

(*) An diese Eintheilung habe ich nach vielfältiger Untersuchung bereits gedacht in meiner Commentatione morali de mutatione studiorum §. 5. n. 1. allwo ich diese Eintheilung gewisser massen auch auf die Theologie applicirt / welches der Eintheilung selbst ein disto grösser Licht und festen Grund giebt.

Philosophia præparatoria auf beyde erstrecken. Gleichwie aber Verstand und Willen einiger massen unterschieden sind; so kan man nach deren Unterscheid auch die Philosophiam præparatoriam in zwey partes theilen. Ein Theil besorget den Verstand / und der andere den Willen. Jener heist sonst Logica, und dieser Ethica. Ferner sind die res insgesamt entweder GOtt oder die Creaturen. Aus denen Creaturen erkenne ich nach der philosophischen Ordnung GOtt den Schöpffer. Gleichwie nun der Schöpffer und die Geschöpffe unterschieden sind/ so kan auch deren Betrachtung unterschieden werden / daß also wieder 2. Theile in der Philosophia theoretica entstehen. Die Betrachtung derer Geschöpffe heist die Physica; und die Betrachtung Gottes und dessen Eigenschafften heist Theologia naturalis, welche andere auch die Metaphysique nennen. Endlich ist noch übrig die Philosophia practica, welche zwar heut zu Tage 3. Theile hat/ Ethicam, Ius Naturæ und Politicam. Weil ich aber die Ethique nach dem heutigen concepte bereits commoder zur philosophia ~~practica~~ præparatoria gezogen/ (*) so bleiben in unse-

(*) Daß ich die Ethique aus denen disciplinis moralibus nehme und zu der Philosophia præparatoria referire/ geschicht aus folgender Ursache / weil die neuere Ethique, als welche von der alten Welt abgehet/ nichts mehr an den Willen thut/ als was die Logica an den Verstande hanthieret. Weil nun die Logica ohne Wiederspruch zu der Philosophia instru-

unserer Philosophia practica auch nur 2. Theile übrig/ nemlich das Ius Naturæ und Politica. Worinnen ich destoweniger von denen alten abgehe/ welche auch nur 2. Stücke in der Philosophia practica gehabt/ ob ich gleich in dem concepte davon abgehe.

§. 5. Diese beyde Theile kommen in gewissen Stücken mit einander überein/ in gewissen Stücken aber müssen sie auch unterschieden seyn. Worinn sie überein kommen/ besteht sonderlich in folgenden: 1. Gehören sie dieses mahl zur Erkänntniß des Menschen; 2. Werden alle beyde aus den Licht der Vernunfft erkannt; 3. Gehen sie um mit denen Verrichtungen derer Menschen/ daß sie dieselbigen zu ihrer Glückseeligkeit dirigiren wollen.

§. 6. Dieses alles war endlich leicht zu entdecken. Nun fragt sichs aber/ **worinn diese beyden** *Disciplinen* **unterschieden sind?** Daß sie beyde öffters confundiret werden/ zeigt wohl die tägliche experienz und die Bücher die von beyden disciplinen geschrieben sind.

Dieser confusion vorzukommen haben die

---

mentali, oder wie ichs nicht so verächtlich nenne/ præparatoria gerechnet wird/ so sehe ich nicht/ was mich abhält/ daß ich die ethique nicht auch zur philosophia præparatoria rechnen solte: zumahl da diese Eintheilung so schön mit der Sache selbst überein kömmt/ wie ich solches weitläufftiger zeigen werde in denen bald an das Tageslicht kommenden obseruationibus ad §. 8. capitis de Philosophia generatim.

Gelehrten allerhand conceptus formirt / wodurch beyde Theile könten unterschieden werden. Insgemein sagen sie / was iustum und honestum wäre / gehöre zum Iure Naturæ; und das utile zur Politica. (*) Ich habe aber an diesen Unterschiede folgendes auszusetzen.

Ich

(*) Diesen Unterscheid hat unter andern sehr wohl ausgeführet der auch nach seinem Tode Hochberühmte ICtus Caspar Ziegler in seinen Notis ad Grotii opus de Iure Belli & Pacis und zwar ad §. 57. Der locus meritiret / daß ich ihn gantz hieher setze; die Worte sind aber folgende:

ENim vero fatendum est, in rebus gerendis & Politicum & ICtum concurrere posse, & mutuam sibi præstare operam; sed diuerso modo & diuerso fine; ille, ut recte Grotius hic exponit, *utile* sectatur, & tale quidem, quod facere potest ad salutem & tranquillitatem Reipublicæ; hic *iustitiam* sibi habet propositam & num iustus sit actus, de quo disceptatur, examinat atque discernit. Quia igitur aliquid potest esse utile, quod iustum non est; vicissim aliquid iustum, quod utile non est; & tamen, utile & iustum id esse oportet, quod bonum publicum promouere debet, factum hinc, ut in formando statu & Politici & ICti iudicium requiratur in hunc finem, ut ille, quod utile, hic, quod iustum sit, definiat. Ut maxime vero etiam politicus quandoque id, quod iustum est, determinet, non tamen id facit, quatenus est politicus, sed hoc ipso ICti munus gerit, & terminos suos transgreditur. Vice versa si ICtus hoc agit, ut non tantum, quod iustum, sed etiam quod Reipubl. commodum & salutare est, sectetur, extra prouinciam suam in alio vitæ genere se exercet, & notissimos iurisprudentiæ terminos excedit. Habet nempe unaquæque disciplina suos li-

Ich mercke / daß zwar viele Dinge / welche nach der Gerechtigkeit eingerichtet sind / nicht gleich auf eine nützliche Art ins Werck gerichtet werden / und viele Dinge / welche nützlich sind / sind nicht eben durch die *regulas iustitiæ* auf eine nützliche Art gebraucht worden. Allein viele Sachen kommen vor / welche *eo ipso*, da sie nach der Gerechtigkeit eingerichtet werden / überaus nützlich sind: Und was rechtschaffen nützlich ist / muß die Gerechtigkeit auch bey sich führen / wodurch ich also gleich wieder *confundirt* werde.

mites, qui in materia communi per modum considerandi aut operandi constituuntur, & intra eos sibi, quod suum est, vindicat &c. Non minus igitur sub ratione iusti Reipubl. consulit iustitiæ sacerdos, quam sub ratione utilis politicus. Nec quisquam horum in bene ordinanda Rep. alterius ope carere potest. Politicus enim, qui nulla habita iusti aut iniusti ratione, & sic seposito ICti officio, utile tantum Reipubl. suæ commendat, multum sæpe aberrabit, & ad Machiauelli ingenium se componet. Vice versa ICtus dum iustum & iniustum discernit, non bene ordinat Rempubl. si solo iustitiæ respectu, nulla habita ratione utilitatis, id quod iustum est Reipubl. consuluerit. Propter diuersa enim hominum ingenia non omnes Rerumpubl. formæ quibuscunque societatibus ciuilibus commodæ sunt, nec in illis etiam, quæ aut Monarchiæ sunt, aut Obligarchicæ, omnia vel Monarchica vel Oligarchica præcepta locum inueniunt, nec proinde omne, quod iustum est, cuiuis Reipubl. conueniens est. Faciat ergo Politicus, faciat ICtus, quod suum est, & sic iunctis utriusque studiis informabitur Resp. ciuitati commodissima.

Was ich bißher gesagt/ kan leicht durch Exempel bewiesen werden. Es ist sehr nützlich/ daß man üm die Müntz-Sorten am Rande entweder eine gewisse Schrifft setzet und die Müntzen gekerbet werden/ welche man alsdenn nummos serratos nennet/ damit dieselbige nicht so leicht bezwackt werden. Davon finde ich aber nicht eine eintzige regulam iustitiæ, welche dieses vorschreibet. Denn wenn es nach denselben gleich heist: ich soll auf alle Weise dahin bedacht seyn/ wie die Müntz-Sorten unverfälscht und vollkommen erhalten werden/ so schlägt sie doch keinen modum vor/ sondern die Prudentia muß erst einen ex circumstantiis externis erfinden und denselben nachgehends vorschreiben. Ferner wenn ich bey Müntz-Sorten gut Silber nehme/ und denenselben gehörig Gewichte gebe/ auch dadurch niemand anders in seinen iuribus störe/ so habe ich der Sache schon genug gethan/ wenn ich sie nach denen regulis iustitiæ examinire; deswegen habe ich aber noch nicht alles gethan/ was die Klugheit noch vor nützliche Dinge rathet/ wie aus dem vorhergehenden Exempel leicht zu sehen ist. Wer siehet aber nicht/ daß dasjenige was iustum ist/ ordentlich auch nützlich ist? Was kan dem menschlichen Handel und Wandel nützlicher seyn/ als daß das Geld richtig ist/ und doch gehören diese erzehlten Stücke zur Iustitz und nicht zur Klugheit. Was ist denen Schulen nützli-

cher

cher/ als wenn verständige præceptores darinnen dociren/ dieses aber erfordert die iustitia, welche bey Schulen muß in acht genommen werden/ und nicht præcise die prudentia. Dergleichen Exempel wolte ich gar viel erzehlen/ worinn dasjenige was gerecht auch nützlich/ und was nützlich auch gerecht ist/ woraus man also gar leicht erkennen kan/ wie diese concepte mit der iustitia und utilitate die wenigste confusion zwischen dem Iure und Politica euitiren können.

§. 7. Wolte jemand die Sache entschuldigen und sagen: Man könne zwar nicht läugnen/ daß/ was iustum wäre/ auch dem Menschen nützlich sey/ weil doch alles auf des Menschen Wohlfahrt zielen müste/ man meyne aber durch das utile ein solches/ welches dem iusto contradistinguirt würde/ und das also zu der Politica gehöre. Dem gebe ich aber zur Antwort: Ich glaube es gar wohl/ wenn das utile zur Politica gehören/ und die Politica vom Iure unterschieden seyn soll/ so muß sie freylich ein apartes utile haben. Aber worinnen unterscheide ich dieses utile von jenen/ und wie mache ichs/ daß ich beydes nicht confundire? Wolte sich derselbe weiter helffen und distinguiren zwischen dem utili das zugleich höchstnöthig/ und zwischen dem utili, das nicht so gar nöthig wäre/ und dieses mit folgender application, daß das necessarium zum Iure und das utile, welches nicht so gar nöthig/ zur Politica gehöre; so wäre zwar

ein Unterscheid gesetzt/ welcher der Sache nach nicht eben zu verwerffen/ wie ich mich denn selbst Zeithero in meinen collegiis mit diesen Unterscheide so viel möglich beholffen; allein ich kan auch selbst nicht läugnen/ daß diese concepten zum wenigsten noch obscur sind/ wenn ich gleich sonst nicht gedencken wolte/ daß die Pflichten/ welche uns im Iure vorgeschrieben werden/ nicht von einerley Nothwendigkeit sind/ sondern etliche sind magis necessaria, etliche minus necessaria; und dasjenige/ was uns die prudentia politica heist/ nicht ohne Nothwendigkeiten/ wie wir unten weitläufftiger zeigen werden. Woraus denn wiederum leicht zu schliessen/ daß dieser Unterscheid nicht allein sehr dunckel/ weil man doch noch fragen wird/ woran ich das necessarium erkennen und von dem sogenannten utili unterscheiden solle; sondern auch die besorgende confusion nicht sattsam vermieden werde.

§. 8. Nun scheinen andere dem Zwecke näher zu kommen/ welche den Unterscheid zwischen dem Iure Naturæ und der Prudentia Politica auf folgende Art zeigen: Sie sagen/ die actio der Menschen könne auf zweyerley Art betrachtet werden/ einmahl so ferne sie gegen das Gesetz zu halten/ und einmahl so ferne sie auf unsern Stand applicirt und untersucht wird/ ob sie denselben conservire oder nicht? Nach der ersten Betrachtung gehöre sie zum Iure, und nach der andern zur Prudentia politica. Was betrachte ich aber an denen actionibus derer Menschen/

schen/ wenn ich sie gegen das Gesetz halte? Ich sehe/ ob sie dasjenige in acht nehmen/ was das Gesetz haben will. Was sucht aber das Gesetz? Es sucht die Ehre GOttes/ und so dann mein und meines Nächsten Erhaltung; Es zielet das Gesetz auf die conservation nicht allein des gantzen menschlichen Geschlechts und gantzer darinn sich befindenden Gesellschafften; sondern auch aller Menschen insonderheit/ welchen es weiset/ wie sie ihren Stand erhalten sollen/ wie man auch nur aus des Herrn von Pufendorffs seinen Büchelgen de officio hominis & ciuis, und zwar aus dem andern Buch/ alwo er von nichts als von denen unterschiedenen menschlichen Statibus und deren conseruation handelt/ leicht schliessen kan. Auf solche Weise sehen wir/ daß die besorgende confusion dieser beyden disciplinen durch diesen Unterschied noch nicht könne vermieden werden/ weil ja das Ius Naturæ auch von den Ständen derer Menschen und deren conseruation handelt. Spricht jemand/ man handele im Iure von der conseruatione statuum insonderheit/ so wäre wohl der Unterscheid noch ziemlich deutlich; denn das Ius wäre alsdenn die Tractatio generalis und die Prudentia Politica Tractatio specialis in einer doctrin, doch handelten beyde nur die quæstiones iuris ab/ wie es bißhero ergangen; wo bringen wir aber die prudentiam hin/ welche in re ipsa gegründet/ täglich ausser denen quæstionibus iuris vel generalibus vel specialibus vorkommt/

kommt/ und in denen sogenannten maximen besteht/ wovon wir unten weiter handeln werden. Entweder wir müssen noch eine disciplin erdencken/ oder wir müssen von der itzt vorgeschlagenen Eintheilung abgehen und alle quæstiones iuris zum Iure bringen; der Prudentiæ politicæ aber ein apartes obiectum machen.

§. 9. Es ist eben als wenn mir jemand in die Haare wolte/ weil ich zu verstehen gegeben/ daß die letzte Eintheilung auch nicht passiren könte/ weil bey so gestalten Sachen der gemachte Unterscheid obscur bleiben würde; und gleichwohl habe ich im Anfang des vorhergehenden paragraphi ausdrücklich gesagt/ daß dieser daselbst gemachte Unterscheid der Sache am nächsten komme. Ich protestire aber billig wider solche Haar-Invasion, weil ich mit meiner hoffentlich wohl-gegründeten Entschuldigung schon fertig bin. Wenn ich sage/ der im vorhergehenden paragrapho anfänglich vorgetragene Unterscheid/ nach welchen die actio ad legem componenda zum Iure, und so ferne sie ad conseruationem status dienlich/ zur Prudentia Politica gehört/ komme der Sache am nächsten bey/ so ist dieses eine enunciatio implicite composita, wie die Herrn Logici reden/ in welchen viele enunciationes verborgen liegen/ welche also im Fall der Noth oder des Anstossens einzeln müssen vorgetragen werden. Es stecken aber sonderlich folgende enunciationes darinnen: Es werden verschiedene Unterscheide zwischen dem Iure

und

und der Prudentia Politica gemacht. Unter diesen kömmt der im paragrapho anfänglich Vorgetragene der Sache am nächsten bey/ doch erreicht er die Sache nicht vollkommen und distinct gnug. Ich hoffe/ es sollen alle drey Enunciationes wahr/ und doch keine der andern zuwider seyn/ daß ich dadurch einer contradiction könte beschuldiget und überführet werden. Die erste ist Zeithero in unterschiedlichen paragraphis dadurch bewiesen worden/ daß wir einige Unterscheide angeführet haben. Die letzte ist dadurch bekräfftiget worden/ daß wir im vorhergehenden paragrapho bereits gezeiget/ wie die confusion dieser zweyen disciplinen durch den anfänglich vorgetragenen Unterscheid noch nicht gehoben worden. Die mittelste muß nun billig noch erhärtet werden.

§. 10. Ich habe gesagt/ sie käme der Sache und unsern scopo am nächsten/ was will denn die Sache/ und was fordert denn unser scopus? Die Sache will recht ordentlich und ohne confusion unterschieden seyn/ und wir wollen gerne eine rechte Deutlichkeit davon haben. Nun wollen wir sehen/ ob der gemachte Unterschied beyden zum wenigsten einiger massen satisfaction gebe? Wenn ich die Wörter des gemachten Unterschiedes mir kurtz vortrage/ daß die actiones ad leges componendæ zum Iure, und die actiones, so ferne sie ad statum nostrum conseruandum dienlich sind/ zur Prudentia Politica zu rechnen/ so werde ich vor denen andern keinen

son-

sonderlichen Vorzug finden: wenn ich aber sage/ die actiones so ferne sie gegen die Gesetze gehalten werden/ gehören zum Iure, und so ferne ich dieselbigen betrachte/ ob sie mir ietzo nach meinen Stande und Vorhaben dienlich sind/ wie man den gemachten Unterschied ausdrücklich anderswo also erkläret/so finde ich allerdings ein Vorzug so wohl in der Sache als in der Deutlichkeit. Wenn ich eine action nur nach den Gesetzen examinire/ so untersuche ich bloß/ ob sie recht oder unrecht sey? wenn ich aber dieselbige betrachte/ ob sie mir diesesmahl dienlich sey/ so muß ich alle Umstände wohl untersuchen/ woraus die Klugheit zu erwachsen pfleget. Denn auf solche Art kan zuweilen eine actio denen Gesetzen nach nicht verboten seyn/ wenn ich sie aber nach meinen Umständen untersuche/ so ist sie mir doch nicht zuträglich. Daß dieser Unterschied also der Sache und unsern scopo ziemlich nahe komme/ sehen wir nicht allein aus den bißhero angeführten/ sondern wir werden solches noch deutlicher erkennen/ wenn ich meine ietzige Meynung von dem Unterschiede zwischen dem Iure und Prudentia Politica ferner werde entdecken.

§. 11. Ehe ich habe Zeit gehabt / diese Sache selbst gründlich zu untersuchen/ so habe ich mich mit denen vorhergehenden formuln in meinen collegiis meistentheils behelffen müssen/ doch gestehe ichs hertzlich gerne / daß ich selbst niemahls damit zufrieden gewesen/ habe auch solches meinen Hn. Auditoribus aufrichtig bezei-

zeiget. Endlich nahm ich Gelegenheit / die Sache recht zu betrachten / ob nicht ein deutlicher und richtiger Unterscheid könne gefunden werden? Mein Meditations-Process war folgender: Daß so wohl das Ius Naturæ als die prudentia politica mit denen actionibus derer Menschen zu thun haben / war eine vorausgesetzte Sache. Nun dachte ich / man könte den Unterscheid nicht tiefer suchen und gewisser oder besser finden / als wenn man 1. die Beschaffenheit derer menschlichen actionen und was noch darbey anzutreffen wäre / wohl untersuchete / und denn 2. alles was man bey menschlichen actionibus anträffe / wo es anders die Sache zuliesse / in zwey distincte Classen theilete / da die eine dem Iuri naturæ, und die andere der Prudentiæ politicæ zu überlassen wäre. Denn weil doch nur die zwey disciplinen noch übrig waren / und alle beyde unter denen actionibus derer Menschen zu thun hatten / meynte ich der Sache nicht besser als durch diesen Vorschlag zu rathen.

§. 12. Als ich nun verschiedene actiones nach diesen zweyen Puncten examinirte / fande ich bey denenselben zum ersten den Haupt-*Finem* oder Entzweck / worauf eine action zielet / und was man durch dieselbige zu erhalten sucht. Zum andern das subiectum oder die Person / welche eine action ins Werck richtet. Drittens die *media*, wodurch der Entzweck einer action erhalten wird.

Der

Der Entzweck ist von allen diesen das Hauptstück / wornach sich alles andere richtet/ und aus welchen auch die andern zwey Stücke fliessen. Nach dem der Entzweck ist/ nach dem muß auch das subiectum capable seyn. Z. E. Beym Studiren ist der Entzweck die Gelehrsamkeit; weil dieses nun eine Sache ist/ welche durch einen mit besondern Kräfften gezierten Verstand erhalten wird/ so schliesse ich daher/ daß die Gelehrsamkeit auch ein solches fähiges subiectum haben wolle und müsse. Nach dem der Entzweck ist/ nach dem müssen auch die media seyn. Will einer eine grosse erudition erlangen/ so kömmts auf ein paar collegia nicht an/ er muß derselben mehr hören/ fleißig præmeditiren/ fleißig repetiren/ andere Bücher nachlesen/ täglich obseruiren und mit Gelehrten conversiren / und was dergleichen wichtige Mittel mehr sind. Soll eine action aber ihren Endzweck erreichen/so müssen diese letzten zwey Stücke nothwendig darbey seyn. Wo kan doch ein glücklich Regiment erhalten werden / wo nicht Personen da sind / welche darauf dencken und dahin trachten? Wo will aber eine solche Person ohne Wunderwercke was vornehmen/ wenn sie keine darzu gehörige Mittel hat? Diese drey Stücke gehören also ohne Zweiffel zu der Natur und Wesen einer action. Wie ich denn auch weiter nichts angetroffen / welches zu denen actionibus so nothwendig erfordert würde/ daß ich also billig daher schliesse: Diese

drey

drey Stücke und keine mehr noch weniger sind diejenige wesentliche Theile / welche zu der Natur einer menschlichen action erfordert werden.

§. 13. Uber diese Stücke aber habe ich wohl noch äusserliche Umstände angetroffen / welche sonst zur action nicht eben gehören / deren etliche dieselbe haben helffen befördern; etliche sind deroselben auch wohl zuwider gewesen. Diejenige / welche der Sache zuträglich gewesen / haben entweder etwas zum fine, oder zum subiecto; die meisten aber etwas zu denen mediis beygetragen.; da hergegen die schädliche entweder den fini verhinderlich gewesen / oder das subiectum verkleinert / die meisten aber die media geschwächet.

§. 14. Dieses alles desto deutlicher an dem Tag zu legen / will ich zugleich eine action hersetzen / welche mir bey meinen meditationibus eingefallen. Es ist vor weniger Zeit bekandt worden / welcher gestalt der Abt von S. Gallen in der Schweitz / wegen seines üblen Verfahrens gegen die Toggenburger / von denen Cantons Bern und Zürch angegriffen worden. Als nun der Abt diesen beyden mächtigen Cantons nicht sattsam gewachsen war / so suchte Er unter andern succurs bey Kayserl. Majestät und dem Teutschen Reiche. Dieser succurs war der Endzweck. Das subiectum war nicht allein Er / welcher denselben suchte / sondern auf gewisse masse auch sein Ministre, durch welchen

Er gedachten succurs suchen ließ. Die Mittel waren unterschiedlich. Sie bestunden wohl hauptsächlich erstlich in gewissen Vorstellungen / daß der Abt ein Stand des Reichs / dem man in solcher Noth beyspringen müste / daß Er nicht abgerissen würde; daß die Feinde zu mächtig würden / und künfftighin schlimmere consequentien auch wegen des Reichs zu besorgen wären / u. s. w. Vielleicht mochten auch noch zum andern Verheissungen und andere Mittel / welche alle zu diesem Hauptwercke erfordert würden / seyn gebraucht worden. Ausser diesen dreyen Stücken waren aber vielfältige äusserliche Umstände zu obseruiren. Kayserl. Majest. wie auch viele Stände des Reichs waren der Römischen Religion zugethan. Schweitz hatte ehedessen dem Hause Oesterreich gehöret / weswegen noch immer gewisse Augen darauf gemacht worden. Der Pabst mochte mit nachdrücklichen Vorstellungen und recommendationen / auch wohl Verheissungen nicht feyren. Hingegen waren gedachte beyde Cantons mächtig / sie waren reformirt / mit deren Religions-Genossen / sonderlich Eng- und Holland / Kayserl. Majest. jetzo in einer sehr nöthigen Alliance stund. Diese beyde Puissancen schrieben gar vor beyde Cantons und riethen / daß man sich wenigsten von Seiten des Reichs nicht darein meliren möchte. Viele Stände des Reichs waren protestirende. Kayserl. Maj. und das Reich waren in einen schweren Kriege mit Franckreich

verwickelt. Man durffte auch Franckreich selbst nicht trauen/ weil man nicht wuste/ zu was vor eine Parthey dasselbe sich diesesmahl wenden würde/ u. s. w. Die ersten drey Umstände waren dem Suchen des Abts sehr favorable, die übrigen aber desto schädlicher.

§. 15. Eben dergleichen traf ich auch bey andern actionen an/ und die Sache selbst war so beschaffen/ daß ich billig daher schloß/ es werde sich mit allen menschlichen actionibus also verhalten/ daß man erstlich obgedachte drey Stücke und dann gewisse äusserliche Umstände antraffe. Die anfänglich gesuchten Classen/ worein man alles/ was bey denen actionibus vorfiele/ theilen konte/ lagen also vor Augen. Zu der ersten rechnete ich billig die 3 Stücke/ welche zur Natur und Wesen einer action gehöreten; zur andern aber die Umstände. Als ich nun das Ius Naturæ und Prudentiam Politicam gegen diese zwey Classen hielte/ merckte ich die herrlichste Ubereinstimmung/ daß also zum Iure die Tractation derer wesentlichen Stücke; zur Prudentia Politica aber die Tractation derer äusserlichen Umstände billig zu referiren waren.

§. 16. Ich wurde bey dieser meditation sehr erfreuet/ daß ich einen Unterscheid dieser zweyen disciplinen gefunden/ welcher erstlich mit der Sache selbst trefflich überein kam; zum andern deutlich war; und drittens von denen meisten Meynungen anderer Autorum auch nicht abgieng/ sondern denenselben das noch feh-

lende Licht und die gehörige distinction gab. Der Sache nach kunte wohl kein accurater Unterschied gefunden werden. Denn was das Ius Naturæ betrifft/ so ist es bekandt/ daß daselbst alles ex fine immediate hergeleitet wird/ daß alles eine besondere Nothwendigkeit bey sich führet: hergegen in Prudentia Politica siehet man wohl auch auf den finem, aber mediate per circumstantias, deren man sich bald so/ bald anders/ bedienen muß; da ist auch nicht alles von solcher Nothwendigkeit/ als bey dem Iure Naturæ. Diese Dinge räumen sich trefflich auf unsern gemachten Unterscheid. Denn was wir vor wesentliche Stücke der action zu dem Iure gerechnet/ die werden alle aus dem fine dergestalt hergeleitet/ daß die gröste Nothwendigkeit sich darbey befindet: hergegen die Umstände/ welche wir zur Prudentia Politica bringen/ werden von menschlichen und natürlichen Zufällen genommen/ und was daraus gezogen wird/ hat eine solche Nothwendigkeit nicht/ als wir in den Iure naturæ antreffen. Ohne die Prudenz kan man einiger massen noch/ wiewohl etwas miserable, das Leben erhalten; ohne jenes aber kan man auch auf die geringste Zeit fast nicht leben und sich conserviren.

§ 17. Eben dieser Unterscheid war auch ohne confusion und obscurität. Denn was ich zum Iure naturæ referire/ das ist gleichsam in der action inwendig drinnen; was ich aber zur Prudentia Politica rechne/ist auser der Haupt-action.

Ein

Ein jeder weiß endlich auch wohl zu begreiffen/ was finis, subiectum und media sind/ denn diese Stücke gehören zum Iure naturæ; ein jeder weiß auch wohl was Umstände sind/ welche also zur Prudentia gehören. Das ist wohl gewiß wer allhier der Sache ein wenig nachdenckt/ wird den Unterscheid gar leicht und distincte fassen/ auch die Praxin ohne confusion darnach anstellen; wer aber gar ohne Nachdencken ist/ der begreifft auch nicht/ was vor Augen liegt. Doch darf ich mich wohl mit meinen Distincten und deutlichen Unterscheid nicht gar zu mausig machen/ weil ich schon mercke/ daß man mir vorwerffen will/ es würde mit meinen Unterschiede eben so wohl ohne confusion nicht abgehn/ weil in dem Jure naturæ media vorkämen/ und in der Prudentia Politica auch/ und ich also nicht wüste/ wodurch ich diese von jenen könte unterscheiden? Ich antworte aber darauf: Es wundert mich/ daß man nicht auch spricht: Bey der Prudentia Politica wäre ja auch ein Finis und Subiectum. Damit aber alles dieses ferner gehoben werde/ will ich mich bey dieser Obiection noch etwas aufhalten.

§. 18. Eben die Action, welche in dem Iure vorkomt/ wird auch nach der Prudentia untersucht/ der rechte Haupt-Finis, das Subiectum und die Media, welche aus den Fine fliessen/ gehören zusammen/ machen die Natur der Action aus/ und sind in solcher Betrachtung zum Iure zu rechnen. Bey diesen fine, subie-

cto und sonderlich mediis werden gewisse äusserliche Umstände observirt/ welche die action entweder befördern/ oder verhindern. Von diesen Umständen macht man nun gewisse maximen und regulas prudentiæ, welche man auch zuweilen media zu nennen pflegt/ es sind aber nur media, welche zu einer commoden Erhaltung des Endzwecks dienen und in äusserlichen bestehen/ daß man sie/ confusion zu vermeiden/ entweder gar keine media nennen solte/ oder man kan sie von denen Haupt-Mediis, welche in den Iure betrachtet werden/ gar leicht unterscheiden. Das subiectum agens ist in beyden disciplinen einerley. Und wenn man ja einen aparten finem in der Prudentia formiren will/ so ist es/ wie bereits gedachten die commode Erhaltung des Haupt-finis, welche zugleich in sich schliesset oder vorher setzet die Wegräumung derer Hindernüsse/ welches aber nur gewisse modi sind/ welche umb den Haupt-Fine sich befinden/ daß man sie leicht von denselben bey einer action unterscheiden kan.

§. 19. Ein Exempel kan auch diesen Discours deutlich machen. Es sucht jemand einen Dienst. Der Dienst ist der finis, er ist das subiectum, die media sind/ daß er fleisig betet und die Sache erstlich GOtt vorträgt und demselben überläst/ nachgehends gehörige Ansuchung thut bey denen Patronis, welche den Dienst zu bestellen haben. Was nun bey diesen Stück zu observiren/ das gehört zum Iure;

zum

zum E. der finis muß an sich selbst was gutes und erlaubtes seyn. Das subiectum muß sattsame Kräffte des Verstandes / eine besondere Besserung des Willens und zuweiln gantz sonderliche Kräffte des Leibes haben. Die media müssen licita seyn / hinlänglich zur Erhaltung des finis u. s. w. Dieses alles lernet mir das Ius, denn dieses sind lauter nothwendige und wesentliche Dinge / da die action ohne dieselbigen nimmermehr geschehen kan noch darff. Nebst diesen ereignen sich aber auch äusserliche Umstände. Er hat der Candidatus vielleicht etwas bereits geschrieben / oder ist was gleich aus der Presse / daß es kan dediciret werden / er hat einen guten Freund / welcher bey denen Patronis was besonders gilt und hierdurch die Person des Candidati desto nachdrücklicher kan bekand machen / er ist auch wohl bey denen Patronen bekand / daß sie ihn ohnediß gern befördern wollen / es ist vielleicht noch eine vocation da / durch deren Vorstellung die gegenwärtige Beförderung desto eher kan facilitirt werden u. s. w. Etliche Umstände gehören zum subiecto, etliche zu denen Haupt-Mediis, welche dadurch desto leichter können applicirt werden. Alles aber läufft endlich auf die Erhaltung des Haupt-Finis hinaus / welche desto commoder durch diese aus denen äusserlichen Umständen gezogene maximen und regulas prudentiæ von statten gehen soll.

§. 20. Man siehet also / wenn man ein wenig Aufmerckſamkeit anwendet / gar wohl / was eigentlich zur action ſelbſt und alſo zum Iure gehört / oder was äuſſerliche Umſtände ſind / welche der Prudentiæ Politicæ überlaſſen werden. Und damit der Sache ſelbſt einiger maſſen noch beſſer geholffen werde / kan man folgende principia diſtinguendi ſo wohl beym Iure als Prudentia Politica ſetzen: **Was der End-zweck einer *action* erfordert / das gehöret zum *Iure naturæ*: Was aber die äuſſerlichen Umſtände an die Hand geben / das gehöret zur *Prudentia Politica*.**

§. 21. Ich habe geſagt / es wären dieſes principia diſtinguendi, welche aber mit denen principiis cognoſcendi überein kommen / Denn gleichwie man durch dieſe Principia cognoſcendi alles erkennen und beweiſen kan, was in einer diſciplin vorkömmt; welche auch alle andere in der diſciplin vorfallende principia, concluſiones und dergleichen Wahrheiten in ſich faſſen; ſo heiſſen ſie Principia diſtinguendi, weil ſie ein deutlich Kennzeichen / wodurch man eine diſciplin von der andern unterſcheiden kan / an den Tag legen

§. 22. Ich hoffe aber nicht allein die zwey diſciplinen überhaupt durch den gegebenen Unterſcheid / ſondern auch die darinnen vorfallende Wahrheiten und beſondere Fragen zu unterſcheiden. Z. E. ich finde dieſe enunciation

in

in einen Buche: Man muß der Obrigkeit gehorchen. Hier fragt sichs/ ob diese Wahrheit zum Iure naturæ oder Prudentia Politica gehöre? Ehe ich darauf antworte/ untersuche ich nur zu was vor einer doctrin, und was vor einer Sache diese Wahrheit zurechnen. Ich mercke nun/ daß sie zur doctrin de statu ciuili, und zwar zur directione dieses Standes gehöret. Die directio zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt ist der finis, dieser erfordert media, nemlich die Gesetze/ wodurch man einen Menschen zur obigen Wohlfahrt führt/ die Gesetze aber erfordern Gehorsam derer Unterthanen. Daraus schliesse ich/ diese Wahrheit müsse zum Iure naturæ gehören/ weil sie nothwendig und wesentlich zur direction der republique gehöret. Wenn ich aber bey dem Tacito lese: (*) Nocuit antiquus rigor & nimia seueritas, cui iam pares non sumus, und ich schliesse daraus: Man solle in der Regierung nicht so gar scharf verfahrẽ/ so gründet sich diese Regel auf folgende Umstände: Es sind die Laster öffters allzu sehr eingewurtzelt/ daß man sie mit der Scharffe und Hitze nicht gleich heben kan/ die Unterthanen sind ein hartnäckig Volck/ der status reipublicæ ist so beschaffen/ daß man nicht allen Meydereyen begegnen kan u. s. w. Diese Dinge sind nicht bey aller direction der Republiquen zu finden/ und also gehören sie auch nicht zur Natur

(*) Hist. L. I. c. 18. n. 5.

und Wesen der direction, sondern es sind äusserliche Umstände/ welche also zur Prudentia Politica gehören; daher diese Wahrheit auch selbst hieher zu ziehen ist.

§. 23. Auf solche Art hoffe ich die Sache/ so viel möglich/ einiger massen distinct an den Tag gelegt zu haben. Wenn es aber um und um kömmt/ so fragt mich doch wohl einer/ worzu denn diese vielfältige Bemühungen dienen/ und wenn sie ja einen Nutzen haben/ ob sichs auch der Mühe verlohne? Solten nun diese Fragen an mich gethan werden/ so wolte ich nicht so wohl böse werden/ als vielmehr dem Fragenden dancken/ weil er mir dadurch Gelegenheit giebt, von dem Nutzen dieses geführten discourses von dem Unterschiede zwischen dem Iure Nat. und Prudentia Politica noch etwas zu gedencken. Dieser besteht aber sonderlich in folgenden: I. **Werden die zwey *disciplinen* fein ordentlich unterschieden.** Dieser Nutzen hat seine Krafft vornehmlich im dociren/ allwo es in solchem Fall billig heist: Qui bene distinguit, bene docet. II. Aus den vorhergehendem Nutzen fliest ein anderer/ daß nemlich **die *principia cognoscendi* desto *accurater* können *formirt* werden.** Daß dieses ein wichtiger Nutzen sey/ kan man leicht daraus abnehmen/ daß principia cognoscendi solche unstreitige deutliche und hinlänglich allgemeine Wahrheiten sind/ von welchen

nicht

nicht allein alle andere Wahrheiten / welche in einer disciplin vorkommen / können und müssen ordentlich und gründlich hergeleitet werden / sondern sie werden auch alle endlich dahin resolvirt / dergestalt / daß wenn jemand alle Warheiten einer disciplin verwirfft / man endlich seine Zuflucht mit guten Nachdruck zu einem solchen principio nehmen kan / und also die Befestigung einer gantzen disciplin davon dependirt. Daß dergleichen principia recht adæquat, d. i. daß sie nicht mehr noch weniger in sich begreiffen / als zur disciplin gehöret / köñen formiret werden / darzu hilfft ein solcher gemachter Unterscheid sehr viel. Hierdurch köñen III. viele schädliche confusiones vermieden werden / welche sonst manchen Irrthum nach sich ziehen. Vielmehr lerne ich dadurch IV. erkennen was zu einer jedweden disciplin gehöret / damit ich auch die *definitiones*, darnach einrichten könne. Gleichwie nun die definition das Fundament der gantzen Tractation ist / so dependirt dieselbe meistentheils von unsern Unterscheide. Eine definition muß / wie oben erwehnet / ein genus und differentiam haben ; dependirt also der andere und beste Theil der definition, vornehmlich die differenz, von unsern Unterscheide / wie unten mit mehrern zu erkennen seyn wird.

§. 24. Sonderlich aber gibt unser gemachter Unterscheid V. den rechten Schlüssel zu der *praxi* beyder *disciplinen* in die Hand /

daß

daß ich in dem Iure naturæ nicht allein zu erst auf den finem sehen lerne / sondern auch daher alles deriuire / was ich meiner Schuldigkeit zu seyn erachte. Wenn ich den finem weiß / so weiß ich auch / worzu eine Sache zu gebrauchen ist / und worzu ich dieselbe nach der Vorschrifft der Gerechtigkeit anzuwenden schuldig bin. Gleicherweise habe ich auch den Schlüssel zur Prudentia Politica, weil ich weiß / daß ich darinnen auf die Umbstände wohl acht zu geben und die regulas prudentiæ daraus zu deriuiren habe. Worzu noch zum VI. kömt, daß ich dadurch die Obligation fein unterscheiden lerne. Denn ob es gleich in unser Willkühr nicht steht / die regulas prudentiæ zu gebrauchen oder auch nicht; so ist doch allhier die Obligation nicht so groß / als bey dem Iure naturæ. Ohne dieses kan ich auch nicht einmahl mein Leben hinbringen; ohne die Prudentia aber kan ich mich doch einigermassen / wiewohl miserable, conseruiren; nur commode kan ich mich nicht erhalten / welches doch Gott uns sonst auch gönnen will. Diese Stücke hoffe ich / werden den Nutzen unserer vorhergehenden Arbeit schon legitimiren / massen ja etliche darbey sind / ohne welche ich weder die rechte Erkäntniß der Prudentiæ, noch die praxin derselben recht dirigiren kan / wie solches das 2, 5, und 6. ausweiset.

§. 25. Weil denn nun der gemachte Unterscheid noch auf alle Weise stehen bleibt / so fehlt mir an der definitione Prudentiæ Politicæ nichts

nichts mehr / weswegen ich mich auch nun an dieselbe machen will. Vorher besinne ich mich aber noch einmahl / daß ich mich erkläret / die Prudentiam, pro complexu regularum prudentiæ, welche man bey allen actionibus derer Menschen zu mercken hat / zu brauchen. Und weil ich in meinen bißherigen discours noch nicht gewiesen / wie die regulæ prudentiæ eine connexion mit denen Umbständen menschlicher Verrichtungen haben / muß ich vorher noch was weniges darvon gedencken.

§. 26. Ehe man die natürliche Erkäntniß oder Philosophie noch hat zu Papiere und in gewisse disciplinen gebracht / hat man alles / was heutiges Tages in dem Iure Naturæ stehet / und was wir nach dem Lichte der Vernunfft zu thun schuldig sind / müssen eintzeln aus dem Wesen und Natur derer Dinge / womit wir zu thun gehabt / schliessen / und sonderlich aus dem fine erkennen / worzu eine jede Sache zu brauchen / oder was darbey in Obacht zu nehmen sey. Als man aber das Ius Naturæ formirt / hat man diese leges, welche man sonst eintzeln aufsuchen müssen / in gewisser Ordnung colligirt und zusammen gebracht / daß also das Ius Naturæ heute zu Tage gar wohl kan genommen werden pro complexu legum naturalium. Auf eben solche Art ist es auch mit der Prudentia Politica zugegangen. Ehe dieselbige in formam artis oder disciplinæ gebracht worden / oder ehe noch maximen aufgeschrieben worden sind / hat man

bey vorfallenden Verrichtungen/ wenn man Klugheit brauchen wollen/ die Umbstände betrachtet/ die commoda und incommoda aufgesucht / und die Art zu giten / welche die meisten commoda und die wenigsten incommoda hat/ durch eine enunciation an den Tag gelegt/ das ist denn eine maxim oder regula prudentiæ gewesen. Z. E. Ehe die maxim aufkommen: Tributis mollia nomina & minus exosa imponenda sunt, hat man ohnfehlbar allerhand Arten derer Nahmen betrachtet und auch wohl versucht. Als man denn befunden/ daß angenehme Nahmen zum Exempel Freywillig Geschencke / *Benevolenz* &c. die Unterthanen bey Güte erhalten / und das odieuse Werck derer Tributorum ein wenig angenehm machen; hergegen der Nahme des Kopfgeldes ꝛc. denenselben verdrießlich gefallen / so haben sie diese Erfindung in obangeführte enunciation gebracht/ wodurch also ein maxim entstanden. Auf solche Weise können noch heutiges Tages von einem jeden neue Warheiten und maximen erfunden und die Prudentia Politica hin und wieder vermehrt werden. Da nun die Prudentia endlich in eine disciplin gebracht worden / hat man nichts mehr gethan / als dergleichen maximen / nach denen meisten vorfallenden Verrichtungen derer Menschen colligiret; daß ich also die heutige Prudentiam Politicam in gewissen Verstande gar wohl pro complexu regularum prudentiæ nehmen kan.

§. 27. Nach-

§. 27. Nachdem dieses alles vorher ausgemacht worden/ so zeiget sich nun meine definition in folgender Gestalt: Die Prudentia Politica ist diejenige practische *disciplin* der *Philosophie*, welche in gegründeter uñ deutlicher Ordnung die *maximen* oder Regeln der Klugheit in sich hält/ welche von denen äuserlichen Umbstände menschlicher Verrichtungen hergeleitet werden/ die theils auf die Beförderung der *action*, theils auf die Wegräumung derer Hindernüsse sehen/ umb dadurch den Menschen so zu *instruiren*/ daß er seine wahre Glückseeligkeit desto *commoder* und leichter erlangen/ und erhalten könne. Ich habe gleich anfangs gesagt/ daß diesesmahl/ *Prudentia Politica*, Staats-Lehre und Staats-Klugheit einerley seyn soll/ welches ich deswegen noch einmahl errinnere/ damit mir niemand von neuen obiectiones machen dürffe. Was die definition selbst betrifft/ so habe ich mich nach der Vorschrifft der Logiquen so viel möglich accommodiret. Mein Genus ist/ daß es eine practische *disciplin* der *Philosophie* sey. Darinn komt diese disciplin mit dem Iure Naturæ überein. Und ob es gleich nur ein terminus zu seyn scheinet/ so begreifft er doch quoad rem viel in sich/ und zwar alles dasjenige/ was wir oben §. 5. angeführet haben. Die Differenz ist hergenommen/

men theils ab objecto, theils à fine. Das objectum sind die regulæ prudentiæ, so fern sie in einer richtigen Ordnung zusammen getragen sind. Der finis intermedius ist die instructio in dergleichen Regeln; der ultimus ist unsere Glückseeligkeit / so fern dieselbige entweder commode und leicht zu erlangen / oder zu erhalten ist. Ich hoffe nicht daß jemand bey diesem examine ein dubium machen werde / weil ich die Prudentiam Politicam diesesmahl als eine disciplin betrachte.

§. 28. Sonst habe ich die Prudentiam in dem weitläufftigsten Begriffe genommen / worinnen sie sich über alle actiones derer Menschen erstreckt / und dieselbige dirigitt. Andere extendiren sie nur auf alle Stände der Menschen / welche denn in so weit mit uns einig sind / so fern sie doch alle actiones derer Stände nicht ausschliessen. Denn ein jeder Mensch hat seinen Stand / was er vor actiones vornimt / die geschehen in seinem Stande / und haben auch wohl eine connexion mit demselben. Ist also fast einerley / ob ich in solchem Verstande die Prudentiam auf alle Stände / oder auf alle actiones extendire. Denn alle actiones derer Menschen geschehen von denselben / sofern sie sich in gewissen Ständen befinden / und alle Stände der Menschen sind so beschaffen / daß in denenselben die actiones vorfallen. Wolte aber jemand die Prudentiam præcise auf die Erhaltung derer Stände adpliciren / daß wie man insgemein zu

reden

reden pfleget/einer seinen Doctorem seinen Rath/ Bürgermeister/Amtmann und dergleichen/das ist/ die dignität nur zu mainteniren gedächte/ so solten wohl viele actiones wegfallen/ welche so gar nahe connexion mit diesem Endzweck nicht hätten/ und also giengen dergleichen Autores auch von uns ab. Will endlich jemand die Prudentiam auf die Republique restringiren/ so wird er leicht seine definition nach unserer folgender gestalt einrichten können: Die *Prudentia Politica* ist ein ordentlicher Begriff aller *maximen*/ welche bey der *commoden* Erhaltung der *Republique* zu *obseruiren* sind.

Das 3. Capitel.

Von dem Nutzen der allgemeinen und sonderlich der Staats-Klugheit.

Innhalt.

§. 1. Der Nutzen der Klugheit erstreckt sich so weit als die Prudentia sich erstreckt. §. 2. Derselbe erstreckt sich also auf alle Menschen und deroselben Verrichtungen. §. 3. Was vor einen Nutzen sie im Wehr-Stande hat? §. 4. ingleichen im Lehr-Stande. §. 5-6. Der Nutzen in diesem Stande wird

weitläufftiger erkläret. §. 7. Ferner wird er gezeiget im Nehr- oder Haus-Stande. Zum Exempel wird angeführt die Klugheit im Heyrathen. §. 8-9. Von eben diesen wird weiter discuriret. §. 10. Noch andere Exempel werden kürtzlich erzehlet. §. 11. Was vor einen Nutzen die Klugheit in der Theologie habe? §. 12-13. In der Iurisprudenz. §. 14 In der Medicin. §. 15. In der Philosophie. §. 16. Bey noch andern sonderbaren Verrichtungen; als Reisen/ Studieren/ Conuersiren u. s. w.

§. 1.

WEnn wir von dem Nutzen der Politischen Klugheit reden wollen/ setzen wir billig zum Voraus/ daß dieselbige sich über alle menschliche Verrichtungen erstrecke/ und dieselbigen dirigire. Alle nützliche Verrichtungen aber haben ihre äusserliche Umstände/ welche der Verrichtung entweder zuträglich/ oder hinderlich seyn. Also müssen alle Verrichtungen durch die Klugheit dergestalt dirigiret werden/ daß die commoda angebracht/ und die incommoda vermiethen werden. Woraus ich denn billig schliesse: **Wie weit sich die Verrichtungen derer Menschen erstrecken / so weit kan und soll man die Klugheit brauchen/ und so weit erstreckt sich auch der wahre Nutzen der Klugheit.**

§. 2.

§. 2. Es erstreckt sich also der usus der Klugheit über alle Menschen / sie mögen von was Geschlecht seyn als sie wollen / sie mögen sich in einem Stande befinden / wo sie wollen. Sie gehöret vor Hohe und Niedrige / Gelehrte und Ungelehrte / Bürger und Bauren; mit wenigen Worten: vor alle Menschen / und derselben Verrichtungen.

§. 3. Und damit dieses nur einiger massen möchte begriffen werden / will ich die 3. Haupt-Stände / und unter denen Gelehrten die 4. Haupt-Facultäten durchgehen / um die connexion der Klugheit mit denenselben zu zeigen. An dem Nutzen / welchen die Klugheit in dem Wehr- oder **Obrigkeitlichen Stande** findet / zweiffelt wohl niemand / sondern man sucht vielmehr die wichtigste Klugheit eintzig und allein dahin zu ziehen / welches denn bereits oben durch die Wörter Staats-Lehre und Staats-Klugheit zu erkennen gegeben worden. Nun bin ich auch nicht in Abrede gewesen / dieses in gewissen Stücken zu entschuldigen / weil kein Stand fast mehren incommodis unterworffen / als die administrirung der Republique; ja es ist auch bey keinen Stande das geringste incommodum so fähig / so viel schädliche consequentien nach sich zu ziehen / als bey diesem; und ist also bey keinem Stande die Klugheit so nöthig als bey diesem. Ist demnach kein Wunder / wenn man sich auch bey diesem am allerer-

sten und meisten um die Klugheit bekümmert/ ob man sie gleich nicht in allen Stücken so accurat getroffen hat.

§. 4. Was den **Lehr-Stand** betrifft / so dencken zwar die meisten docentes, wenn sie eine Sache nur gefast haben/und was vorzubringen wissen / es geschehe auch solches nach dem Gesetze und Klugheit/ oder nicht / da lege nichts dran. Diese werden sich nicht nur keinen usum prudentiæ im dociren einbilden / sondern wo ihnen etwas darvon vorgebracht wird / werden sie es wohl gar vor Kleinigkeiten und unnützliche Dinge halten/ wodurch sie aber ihre Nachläßigkeit gegen ihren Zuhörer / oder auch ihre Unerfahrenheit in dieser nützlichen Sache] sattsam an den Tag legen. Diejenigen / welche sich ihr Lehr-Amt recht lassen angelegen seyn/werden wohl wissen/wie sie hauptsächlich auf zweyerley Stücke zu sehen haben/ 1. daß sie eine doctrin selbst erst recht gründlich und lebendig fassen. 2. Daß sie auch darauf dencken / wie sie es dergestalt vortragen möchten/ daß Gesetz und Klugheit darbey wohl in acht genommen wird.

Das Gesetz heist ihnen / was sie selbst recht gefasset / 1. gründlich / 2. treulich und 3. lebendig vortragen. **Gründlich** tragen sie etwas vor / wenn sie alles fein durch tüchtige rationes und mit argumentis, welche offt sehr tief müssen gesucht werden / beweisen. Denn sonst hilfft einem das Wissen nicht viel / wenn

man

man noch ungewiß ist/ und sich bald auf diese/ bald auf andere Meynung muß drehen lassen. Auf solche Weise haben die Zuhörer wenig Nutzen / welchen doch ein docens auf alle Weise befördern muß. Treulich verfährt ein docens, wenn er alles was er weiß/ und was zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt seiner Zuhörer / oder zum wenigsten zu seinen gegenwärtigen Propos gehöret/ wie sichs verhält / entdecket. Endlich wird auch eine Sache lebendig vorgetragen / wenn deutliche Worte / deutliche phrases, accuratesse im Reden / und die Vorstellung deutlicher Exempel gebraucht werden; wie denn in diesem Fall ein docens in practischen Dingen sein eigen Exempel vorstellen und seinen Zuhörern in allen guten vorgehen soll. Dieses alles ist nöthig/ wenn anders der docens und discentes ihren finem erreichen / und die vorgenommene Verrichtungen nicht vergeblich seyn sollen.

§. 5. Wenn aber einer dieses gleich alles in acht genommen hat/ so wird er doch befinden/ daß sein Unternehmen öffters nicht so viel Nutzen nach sich ziehen wird. Ja/ sprichst du/ was kan er alsdenn darzu/ er thut/ was er thun kan und zu thun schuldig ist / das übrige muß er GOtt anheim gestellt seyn lassen. Ich solte wohl/ mein lieber Freund/ eben dergleichen Trost mir gegeben haben/ wenn ich nicht gesehen/ daß andere docentes noch mehr Mittel brauchten

und also in ihren Verrichtungen glücklicher füh- ren / als wie diejenigen / welche obangeführte Stücke nur beobachten. Da nun unsere Schul- digkeit ist / alles in acht zu nehmen / was nur zur Beförderung unseres Endzwecks kan gebraucht werden / so siehest du / daß du noch nicht alles ge- than / was du hättest billig thun sollen / wo du anders wegen des unglücklichen Erfolgs wol- test entschuldiget seyn. Und diese sind also die Regeln der Klugheit / welche gescheute docenten aus denen äusserlichen Umständen zu erlernen und zu sammlen pflegen.

§. 6. Es hat nemlich ein docens vor sich geschwinde und langsame / muntere und schläfri- ge / junge und erwachsene Gemüther / nach de- ren captu muß er sich auf eine kluge manier rich- ten / deroselben indolem muß er klüglich zu er- kennen wissen. Ja öffters sind auch verderbte Zeiten / daß man sich im dociren so wohl vor heimlichen / als öffentlichen Feinden zu fürchten hat / da muß man alles aufs behutsamste ein- richten / man muß sich im Worten in acht neh- men / daß nichts vorgebracht wird / daran sich andere leicht stossen könten / wenn gleich das Wort an sich selbst sonst gut ist ; man darff nicht leicht in anstößigen Dingen gebrochen re- den / oder einen kurtzen und sententiosen stylum brauchen ; denn dergleichen ist insgemein ob- scur und zweydeutig / da denn die übelwollen- de meistentheils einen schlimmen sensum denen Reden zumuthen. Solte aber zuweilen eine

solche sentenz vorgebracht werden/ so mag man sich gleich deutlicher und weitläufftiger erklären/ und dieses nicht auf eine andere Zeit verspahren/ oder dencken/ man wolle sich schon entschuldigen/ wenn jemand privatim dubia machete/ denn die Zuhörer sind nicht allezeit zugegen/ wo wir uns besser expliciren; auch können und werden nicht alle privatim zu uns kommen und die dubia entdecken. Heute zu Tage hat es der Teuffel so weit gebracht/ daß sonderlich der Priester ihre Vermahnung vor unnöthiges Pfaffen-Geschwätz/ vor interessirte Vermahnungen und dergleichen angesehen werden/ daß vielmal die Zuhörer das allerwenigste/ wenn es auch noch so gut wäre/ annehmen. Wie ich denn einen guten Freund weiß/ welcher/ wo er sich vor einen Juristen ausgegeben/ mit seinen Vorstellungen den grösten ingress gefunden/ so bald man aber gemuthmasset/ daß er der theologie beflissen/ so bald hat er nichts oder wenig ausrichten können. In solchen Fall muß ein docens auf eine kluge Weise dahin trachten/ wie er sich gantz unpartheyisch und uninteressirt aufführen möge. Und was dergleichen regulæ prudentiæ mehr sind. Wer sieht also nicht/ daß die prudentia im Lehr-Stande höchst-nöthig und nützlich sey?

§. 7. Was endlich den Nehr-Stand betrifft/ so zeigt sich der Nutzen der Klugheit allhier deutlich genug. Unter dem Nehr-Stande versteht man sonderlich den Haus-Stand/

was braucht aber dieser nicht vor Klugheit erstl. in Erwehlung und klugen *direction* einer Haußwirthin? Ich habe obseruirt / daß die Menschen durch keinen Stand ihr Glück und Vergnügen in zeitl. besser suchen köñen/ als durch ein kluges Eheweib. Drum kan auch Salomo dergleichen nicht gnugsam heraus streichen. Er setzet im Sprichw. am 12/4. Ein fleisig oder häußlich Weib ist eine Crone ihres Mannes. C. 14, 1. Durch weise Weiber wird das Haus erbauet/ oder in Aufnehmen gebracht. C. 18, 22. Wer eine Gottliebende Ehefrau findet / der findet was gutes/ und kan guter Dinge seyn im HErrn. Und c. 31, 10. Wem ein tugendsam Weib bescheeret ist/ die ist viel edler/ denn die köstlichen Perlen. Syrach sagt cap. 25, 11. Wohl dem / der ein vernünfftig Weib hat. C. 26, 1. Wohl dem/ der ein tugendsam Weib hat/ des lebet er noch eins so lange. v. 2. Ein häußlich Weib ist ihren Manne eine Freude/ und macht ihm ein fein geruhig Leben. v. 3. Ein tugendsam Weib ist eine edle Gabe/ und wird dem gegeben / der GOtt fürchtet. v. 16. Ein freundlich Weib erfreuet ihren Mann/ und wenn sie vernünfftig mit ihm umgehet/ erfrischet sie ihm sein

Hertz

Hertz. v. 18. Ein wohlgezogen Weib ist nicht zu bezahlen. v. 19. Es ist nichts liebers auf Erden denn ein züchtig Weib/ v. 20, und ist nichts köstlichers denn ein keusches Weib. v. 21, Wie die Sonne/ wenn sie aufgegangen ist/ in dem hohen Himmel des HErrn/ eine Zierde ist: also ist ein tugendsam Weib eine Zierde in ihrem Hause. v. 22. Ein schön Weib/ das fromm bleibet/ ist wie die helle Lampen auf den heiligen Leuchter. v. 23. Ein Weib/ das ein beständig Gemüth hat/ ist wie die güldenen Seulen auf den silbernen Stühlen u. s. w. Alles zielet dahin/ daß ein Mann durch ein Gottesfürchtig und tugendsames Weib könne glücklich werden. Nebst dem weiß ich aber auch/ daß ein Mann nicht unglückseliger werden kan/ als durch ein Weib. Salomo/ so viel Wesens er von einen frommen Weibe gemacht/ so greulich mahlt er ein böses Weib ab. C. 12, 4. sagt er: Ein unfleißig Weib ist ein Eiter in des Mannes Gebeinen. C. 14, 1. Eine Närrin zubricht das Haus mit ihrem Thun c. 21, 9. Es ist besser wohnen im Winckel auf dem Dache/ denn bey einem zänckischen Weibe. v. 19. Und ist besser wohnen in dem wüsten Lande/ denn bey einen zän-

 ckis

ckischen und zornigen Weibe. Syrach spricht c. 25, 22. Ich wolte lieber bey Löwen und Drachen wohnen/ denn bey einem bösen Weibe. Besiehe weiter v. 23, 24, 25, 26, 30, 31, woraus sattsam erhellet/ wie unglücklich einer durch ein ungerathenes Weib werden kan/ welches auch die tägliche Erfahrung zur Gnüge bekräfftiget.

§. 8. Ob nun gleich nimmermehr zu läugnen/ daß der grosse GOtt das beste bey der Wahl und direction eines frommen und erfreulichen Ehegemahls thut/ so geschicht doch solches insgemein nach der einmahl Gott-gefälligen Ordnung / worzu die gehörige Weißheit und Klugheit derer Menschen auch gehöret/ welche GOtt der HErr zu dem Ende dem Menschen ins Gemüth gegeben/ damit derselbe hierdurch die Ordnung GOttes zu exequiren trachten möge. Es zeiget auch die tägliche Erfahrung / daß die rechte Weißheit und Klugheit zu obgedachter Wahl und direction viel beytrage. Wer beydes in acht nimmt/ ist so vielen Elend und Unglück im Heyrathen und Ehestande schon nicht unterworffen / als derjenige / welcher nur nach seinen affecten gehet. Zu der Weißheit gehört sonderlich dieses / daß man sich ein recht gottfürchtiges Weibgen ausersiehet / oder dieselbige wenigstens nach getroffener Heyrath auf die Gottesfurcht führet. Gleichwie, diese zu allen Dingen nütze ist/ so halte ich sie in dieser Sa-

che vor das allerbeste und wichtigste Mittel/ sich in einen vergnügten Ehestand zu setzen und zu erhalten. Wo beyde gottesfürchtig sind/ da muß alles wohl von statten gehen. Weil sie GOtt lieben/ werden sie einander auch hertzlich/ aufrichtig und beständig lieben/ denn dieses will GOtt haben/ und dieses suchen sie auch auf alle Weise aus Liebe zu GOtt ins Werck zu richten. Es wird allda an keine fremde Liebe gedacht werden / weil es wider GOttes Willen ist. Das Haus-Creutz/ welches denen Eheleuten zu begegnen pflegt/ werden sie deswegen mit keiner Betrübniß annehmen / weil sie wissen / daß GOtt solches ihnen zum Besten geschehen läst. Mit kurtzen: keins wird dem andern einiges Leid oder Verdrießlichkeit erwecken/ sondern sie werden einander selbst suchen im HErrn vergnügt zu machen. Denn alles dieses gefället GOtt / und alles dieses thun sie aus Liebe zu GOtt.

§. 9. Dieses hieß ein Stück der Weißheit. Was nun sonderlich die Klugheit betrifft/ so hat man viele und sehr nützliche Regeln/ wie ich sonderlich eine gute Parthie bey dem Hrn. Geheimden Rath Thomasio angetroffen/ (*) welche hauptsächlich auf folgende hinaus lauffen: **Man soll zwar im Heyrathen nicht warten biß man ein gar zu**

alter

(*) Man findet diese Regeln in seinem Entwurffe der Politischen Klugheit c. 7. §. 3. & seqq.

alter Kerl wird / oder auch sonst gar zu eigensinnisch im wehlen seyn. Jedoch soll man auch nicht gar zu sehr eilen / oder sich übereilen. Man solle jemand heyrathen / das unserm Stande gleich / oder nicht gar zu ungleich ist. Man muß nicht allen Rath guter Freunde verachten / aber sich demselben auch nicht zu sehr ergeben / weil mir nicht gleich gefällt / was dem Freunde gefällt. Man solle zwar dem Weibe das Regiment nicht lassen / doch soll man auch keine gar zu grosse Herrschafft über sie suchen / und sie wie eine Magd tractiren. Vielmehr soll man ihr auch eine gewisse *direction* des Hauswesens überlassen / auch dieselbe wegen des Geldes nicht so sehr binden / bevorab / wenn man deren Häußlichkeit bereits sattsam erfahren / denn alles dieses giebt sonst kein gut Geblüte. Und was dergleichen Klugheits-Regeln mehr sind / welche alle sehr nützlich adpliciri werden / und viel Verdrüßlichkeiten / welche sonst in diesem Stande vorfallen / aus den Wege räumen.

§. 10. Was hat man nicht sonst vor Klugheit anzuwenden / wenn man Kinder zu erziehen hat / wenn man Knechte und Mägde in seinem Haushalte braucht? wordurch denn sattsam erwiesen wird / daß die Prudentia einen

nen besondern Nutzen auch in dem Hausstande zeige. Ich könte darüber noch die Handwercker anführen / welche alle ihre Klugheits-Regeln haben / wie man auch den Unterscheid eines klugen Meisters vor einen tummen oder nachläßigen in dem gemeinen Leben sattsam wahrnimmt; allein es würde dieses eine unanständige Weitläufftigkeit nach sich ziehen / welche ich bey meinem ietzigen scopo nicht verantworten könte.

§. 11. Sonst habe ich anfänglich versprochen / die 4. Haupt-Facultäten derer Gelehrten noch kürtzlich durchzugehen / und die Klugheit darinnen zu zeigen / welches ich denn auch dieses mahl mit GOtt ins Werck richten will. Wenn ich die Gottes-Gelehrsamkeit vor mir nehme / und ich nur überhaupt raisonniren will / so kommen ja darinnen actiones vor / welche ihre commoda und incommoda haben / welche den finem befördern und hindern können. Will ich nun meiner Schuldigkeit nach den finem auf alle Weise befördern / muß ich ja die commoda suchen zu erhalten und zu brauchen / auch die Hindernisse aus dem Wege zu räumen; so muß ich also nothwendig die Klugheit anwenden; denn die angeführten Stücke sind Wercke der Klugheit. Insonderheit weiß man ja / was vor Klugheit anzuwenden 1. **auf der Cantzel** / wenn man modest, unpartheyisch / und behutsam die Wahrheit proponiren und

den Elenchum oder Epanorthosin recht brauchen will; 2. In dem Beichtstuhl/ wenn man nicht jede Thränen und demüthige Minen vor infallible Kennzeichen rechtschaffener Busse ansehen will/ ja wenn man einiger massen behutsamer gehen und nicht allein dem Sünder das Gewissen rühren/ sondern auch zu rechter Zeit gehörigen Trost hervor suchen muß. 3. In *administri*rung derer Kirchen-Gebräuche/ damit man nicht der Christlichen Freyheit Fessel anlegen lasse/ oder aber in Sachen/ welche keine böse Folgereyen nach sich ziehen/ gar zu halßstarrig verfahre/ zumahl wann man es mit der Obrigkeit zu thun hat. 4. In der heilsamen *conversation* und *harmonie* mit andern Herrn *Collegen*; Und was dergleichen mehr ist/ welches alles besondere Klugheit erfordert/ deren Unterlassung unbeschreiblich viel böses nach sich ziehet. Daß ich ietzo nichts gedencke von der Klugheit derer Herrn *Professorum* in der *Theologie*, welche sie so wohl im dociren/ als auch im schreiben/ und zumahl in controversien zu observiren haben. Ja daß ich auch nichts anführe von dem Nutzen/ welchen die Erkenntniß einer klugen administration der republique bey einem Theologo hat. Denn es ist bekand/ daß öffters Priester und andere Theologi ihre Epanorthosin brauchen bey Dingen/ welche die wahre Klugheit würcklich zuläst oder gar erfordert/ die

ihnen aber unbekand ist/ und wenn sie denn darauf inuehiren / so fallen sie leicht in Ungnade/ und bey Politicis werden sie / wie auch ihr Amt/ öffters zum Gelächter. Ob nun gleich mein Rath nicht ist/ das unrechte Wesen ohne Erinnerung gehen zu lassen / so wolte ich doch nicht gern/ daß man ohne Ursache sein Amt und die zuhoffende Erbauung in Gefahr setze. Deswegen muß man die rechten Umstände wissen zu dirigiren / das heist: Klugheit brauchen.

§. 12. Was die Herrn Juristen anlangt / so haben sie en general bey allen ihren actionibus grosse Klugheit zu brauchen. Insonderheit aber kan man den Nutzen und die Nothwendigkeit der Klugheit bey einen Juristen wahrnehmen 1. In Erlernung der *Jurisprudenz*. So viel ich selbst vom Iure begriffen und mit gelehrten Juristen conferirt / so finden alle gescheute leges ihr fundament entweder in dem Iure Naturæ, wo sie auf die natürliche Billigkeit sich gründen; oder in der Prudentia Politica, wenn sie um gewisser Umstände willen gegeben worden. Dieses ist einer der wichtigsten Nutzen bey einem Juristen. Denn wenn er will sein Ius ciuile recht solid studiren / so muß er nicht allein die leges in dem corpore kennen und auswendig lernen/ sondern er muß auch rationes wissen darvon zu geben. Nun hat man Zeithero gemeynt / die rationes könten alle aus den Iure naturæ hergenommen werden/ weswegen dieses noch so ziemlich von denen Hrn. Juristen

riſten æſtimirt worden; allein ich cauire davor/ daß viele leges vorfallen/ welche ſich aus angeregten Iure naturæ nimmermehr deriuiren laſſen/ weil ſie um dieſer oder jener äuſſerlichen Umſtände willen ſind gegeben/ und alſo aus denen regulis prudentiæ deriuiret worden. Wer die raiſon bey ſolchen legibus ſuchen und geben will/ muß nothwendig die regulas prudentiæ verſtehen.(*)

§. 13. **Zum andern** zeigt ſich der Nutzen der Klugheit bey denen Herren Juriſten in der *praxi*. Es ſey einer entweder ein Richter oder aduocate, ſo kan er der Klugheit nicht entbehren. Was muß ein Richter nicht vor Klugheit brauchen/ wenn er eine Sache unterſucht? An dem Aduocaten zweiffelt man deſtoweniger/ denn bey demſelben macht die Klugheit öffters das meiſte aus. (**) **Zum dritten** ſo iſt es heutiges Tages auch alſo eingeführet worden/ daß die Herrn Juriſten ordentlich zu Staats-Räthen gebraucht werden. Da will ich nun eben nicht ſagen/ daß ſie das corpus Iuris gar nicht brauchen können/ doch gedencke ich dieſes wohl zu verantworten/ daß ſie das meiſte/ was vorfället/ aus der prudentia herleiten müſſen.

(*) Zum Exempel kan man nur den Titul de officio præſidis in denen Pandecten nachſchlagen.

(**) Dieſes iſt ſonderlich zu erkennen aus des Io. *Dan.* Thönnickers Aduocato prudenti &c.

sen. Ja es kommt öffters die quæstion vor/ wie man diese und jene odieuse Sache dergestalt klug tractiren soll/ daß man sein petitum nicht allein erhält/ sondern auch das odium wo nicht hebt/ doch vermindert. Ingleichen wie man dieses und jene petitum dergestalt klüglich abweist/ daß die werbende Parthie darbey nicht touchirt wird? (*) u. s. w. Von allen dergleichen Dingen steht wohl in dem corpore juris wenig/ daher dieselben müssen aus der prudentia politica erlernet werden. Und hierbey kan man auch sehen/ daß die Philosophie nicht nur eine Dienerin von andern disciplinen und Wissenschafften ist/ denn dieses traf bey der alten Philosophie nur ein/ sofern sie in explicatione terminorum bestund/ die in andern Wissenschafften vorkamen; allein nachdem die Neuern die Philosophie auf eine solidere Art tractiren/ so befinden wir/ daß nach diesem Könige/ Fürsten und deren gröste Ministri Philosophi seyn müssen/ auch fast nichts/ als dergleichen reelle philosophie exerciren können/

E zu-

(*) So machte es einsmahls der König in Spanien/ zu welchem ein Päbstlicher Nuntius mit einer gewissen Instruction geschickt wurde. Der König/ welcher dem Pabst nicht gerne gratificiren wolte/ ließ dem Nuntio bey der Gräntze extraordinair höflich empfangen/ und so lange als er da war/ genoß er alle ersinnliche caressen/ allein das petitum selbst wurde in allen Genaden abgeschlagen/ und gleichwohl durffte er nicht böse werden/ weil ihm sonst allerwege so viel Höflichkeit war erwiesen worden.

zumahl wo die Experienz nicht vergessen wird.

§. 14. Was die Herrn Mediciner vor Klugheit brauchen ist ihnen am allerbesten bekand. So viel als ich weiß / müssen sie gar sehr auf äuserliche Umstände sehen Sie haben einen Patienten/ welcher gar nicht gerne einnimmt/ so müssen sie eine kluge manier erfinden / wie sie dennoch ihren Endzweck erhalten können. Sie müssen bey denen Patienten eine besondere kluge conuersation brauchen/ damit sie und ihre Artzney angenehm werden. Sie müssen sich auch sonst nach eines jedweden conduite richten/ damit sie allwege credit erhalten / welcher sehr viel zur Artzney beyträgt. Bey Melancholicis und andern wunderlichen Patienten kömt offters das Vornehmste auf eine kluge invention an Wer wolte demnach sagen/ daß die Herrn Mediciner keinen Nutzen von der prudentia zu hoffen hätten?

§. 15. Soll ich endlich auch auf die Herrn Philosophos selbst komen/so ist die prudentia ihr bester Theil mit/welcher inzwischen bey denen übrigen disciplinen auch seinen sonderbahren ingress findet Die Erkäntniß derer Gemüther braucht die Klugheit garsehr; dergleichen auch bey der Besserung des Verstandes und Willens in acht zu nehmen ist.

§. 16 Eben auf solche Weise kan man den Nutzen der Klugheit weisen/ bey denen Haupt-Negotiis des menschlichen Lebens. Die kluge

con-

conduite, die Klugheit im Reisen/ die Klugheit im conuersiren mit unterschiedlichen Personen/ im Studieren/ in Erwehlung einer profession oder Standes/ im Kauffen und Verkäuffen u. s. f. ist gar zu bekand/ daß es also wohl dar-bey bleiben dörffte: die Klugheit und derosel-ben Nutzen erstreckt sich auf alle Stände und Verrichtungen derer Menschen.

Das 4. Capitel.
Von der *Obligation* der Klugheit.
Innhalt.

§. 1. Was die obligation sey? § 2. Wie vielerley dieselbige sey? ob die distinction der obligation in eine perfectam und imperfectam auch auf die obligationem prudentiæ könne adplicirt werden? § 3. Ob eine würckliche obligation bey denen Regeln der Klugheit gefunden werde? §. 4 Wie die obligation in der prudentia differire von der obligation des Iuris Naturæ? §. 5. Wie die obligatio Iuris Naturæ eigentlich beschaffen sey? § 6. Wie sichs verhalte mit der obligation der Klugheit?

§. 1.

DJe *Obligation* wird beschrieben / daß sie sey eine gewisse *morali*sche Beschaffenheit des Menschen / nach wel-

welcher er gehalten ist etwas zu thun oder zu meiden. Ich nenne sie mit andern eine Beschaffenheit / wodurch ich zu verstehen geben will / daß sie kein wesendlich Stücke des Menschen sey / sondern sie komme als ein modus noch zu dem Wesen des Menschen. Ich rede auch von gehalten seyn / wodurch ich eine gewisse Nothwendigkeit an den Tag legen will. Man nennet dergleichen eine Necessitatem moralem, weil sie entweder durch das Gesetz oder die Regeln der Klugheit entstehet; Sie wird entgegen gesetzt der Necessitati naturali, welche aus natürlichen Ursachen entspringet. Das Objectum, womit die obligation zu thun hat / ist Thun und Lassen.

§. 2. Diese obligatio ist nun zweyerley; (*) Eine machen die Gesetze; die andere die Regeln der Klugheit. Sonst wird sie auch eingetheilet in eine obligationem perfectam und imperfectam, welche diuision aber nicht so wohl von der Sache selbst / als vielmehr von einem äuserlichen Umstande gemacht worden. Denn der Sache nach sind wir nach der Vorschrifft GOttes zu einem Gesetze oder Regel der Klugheit so sehr obligirt / als zu dem andern. Allein weil

(*) Von der Obligation ist mit besondern Nutzen nachzuschlagen unsers hochberühmten Herrn D. Buddei Diss. de Comparatione obligationum, quæ ex diuersis hominum statibus oriuntur, welche in seinen Selectis Iuris Naturæ & Gentium p. 677. zu finden.

weil die Obrigkeit gemercket/ daß sie nicht alle Pflichten von denen Menschen erzwingen kan/ hat sie sich gern beschieden nur über diejenigen zu halten/ohne welche die Republique gar nicht bestehen kan. Daher heist obligatio perfecta, worzu wir auch äuserlich durch die Obrigkeit angehalten/ und öffters genöthiget werden; worzu uns aber die Obrigkeit äuserlich nicht antreibet/ heist obligatio imperfecta. Nun ist bißher diese Eintheilung nur auf die leges und das Ius adplicirt worden/ ich finde aber keine raison, warum dieselbige nicht eben auch statt habe in der Prudentia Politica. Denn wenn wir der Sache recht nachdencken/ welches aber zeithero in diesen Stücke ziemlich unterlassen worden/ so werden wir befinden/ daß gewisse Regeln der Klugheit also beschaffen sind/ daß sie auch von der Obrigkeit entweder erfordert oder doch geanthet werden; von etlichen aber gedencket man nichts. Z. E. Wenn ein General manchmahl diese oder jene Regel der Krieges-Klugheit versäumet/ so wird er deßwegen zur Rede gesetzt; viel Dinge gehen aber so hin/ daß sie nicht eben geanthet werden. Bey jenen wäre obligatio perfecta; bey diesen imperfecta.

§. 3. Hier werden viele dencken/ es frager sich erst ob eine *obligation* in der *Prudentia Politica* gefunden werde? Ich gestehe auch hertzlich gerne/ daß die meisten werden meynen/ die regulæ prudentiæ stünden in unserer Willkühr/

Kühr/ wer sie brauchen wolle/ könte es thun; wer aber incommod leben wolle/ der bekümmere sich nicht um diese Dinge. Allein wenn ich gleichwohl folgendes erwege/ so kan ich nicht anders schliesen/ als es **müsse allerdings auch eine** *obligation* **in der** *Prudentia Politica* **gefunden werden.** Nemlich GOtt hat uns erschaffen zu seiner Ehre und unserer zeitlichen/ wie auch hauptsächlich ewigen Wohlfart. Zu beyden hat er gewisse Verordnungen gemacht/ welche wir müssen in Obacht nehmen. Wir müssen also nach GOttes vorgeschriebener Ordnung alles thun/ was zur Erhaltung unsers Entzwecks oder zu unser Wohlfart dient. Weil wir denn durch die Erfahrung lernen/ daß durch Beobachtung derer Gesetze unsere Wohlfarth nicht in allen Stücken kan erhalten werden/ sondern es müssen auch die regulæ prudentiæ darzu kommen/ so fliest daraus/ daß wir verbunden sind auch nach denenselben zu leben/ und daß also bey der prudentia allerdings eine obligation statt hat. Wie weit wir aber die regulas prudentiæ zu gebrauchen nöthig befinden/ können wir sehen aus dem vorhergehenden Capitel.

§. 4. Nun ist noch übrig/ daß wir zeigen/ **wo innen die** *obligation* **derer Regeln der Klugheit** *differire* **von der** *obligation* **derer Gesetze?** Die Obligation gründet sich überhaupt auf eine Nothwendigkeit der Sache/ welche

welche wir wegen Göttlichen Befehls thun oder lassen sollen/ also dencke ich die Untersuchung dieser Nothwendigkeit soll mir aus dieser Frage helffen. Ich habe jetzo sonderlich vor mir die Sachen/ welche in dem Iuræ Naturæ und Prudentia Politica vorfallen. In dem Iure Naturæ ist die höchste obligation, weil sie nicht allein von GOtt herkömt/ sondern auch mit der Natur des Menschen in solcher connexion steht/ daß diese Natur mit der Verabsäumung und Hindansetzung solcher obligation nicht bestehen kan. Daher auch das Recht der Natur keine dispensation oder sonst eine mutation leidet.

§. 5. Damit dieses desto nachdrücklicher verstanden werde/ wollen wir die obligation des Rechts der Natur etwas tiefer untersuchen. Nachdem GOtt dem Höchsten gefallen die Welt und was darinnen ist zu erschaffen/ so hat er alles dergestalt nach seiner unerschöpflichen Weißheit formirt/ daß es theils und hauptsächlich GOtes Ehre befördern/ theils sich selbst erhalten soll. Wie wir denn in allen Creaturen die herrlichste Merckmahle finden/ wodurch wir zur Erkäntniß der Allmacht und Weißheit/ das ist/ zum Preiß der Ehre GOttes geführet werden. Darneben finden wir aber auch in allen Creaturen Merckmahle/ welche auf deren Erhaltung zielen und dieselbige befördern. Sonderlich aber hat GOtt diese beyde fines in dem Menschen auf eine besondere Weise geleget. Nichts ist auf der Welt fähiger GOttes Ehre

 nach-

nachdrücklicher zu befördern als der Mensch/ weil ihm GOtt einen Verstand und freyen Willen anerschaffen/ da andre Creaturen alles nach der einmahl angeschaffen gemessenen Ordnung thun. Keine Creatur auf dieser Welt hat so unterschiedliche Mittel und eine so tiefe/ wie auch kluge Art und Weise sich zu erhalten als der Mensch/ welcher Dinge/ die eben keine Nothwendigkeit mit dessen conseruation hatten/ dennoch zu seiner conseruation glücklich anwendet. Was nun diese fines erfordern/ das gehöret zum Iure Naturæ, und das hat GOtt dem Menschen auf eine besondere durchdringende Art anbefohlen/ weil er bey deren nöthigsten Stücken gewisse instinctus geschaffen/ welche auch öffters wider unsern Willen uns unserer Schuldigkeit errinnern. Man betrachte unsere Erhaltung durch Speiß und Tranck. Diese ist dem Menschen höchst nöthig/ damit also derselbe diese so nöthige Sache nicht unterlasse/ hat GOtt demselben Hunger und Durst eingepflantzet/ welche uns mit dem grössestem Nachdrucke errinnern auf obgedachte Erhaltung zu sehen. Diese zwey Haupt-Endzwecke haben ihre subordinirte fines. Was nun diese Haupt- und subordinirte fines erfordern/ steht in solcher Connexion, daß es ohne Verletzung unser selbst nicht kan unterlassen werden. Da kömt die so grosse und nachdrückliche obligation in dem Iure Naturæ her/ denn von allen diesen finibus handelt eben das Recht der Natur.

§. 6.

§. 6. Nebst diesen Dingen ereignen sich aber auch gewisse äusserliche/ das ist/ ausser denen/ welche sonst zur Natur einer action gehören/ vorfallende Umstände/ welche/ so fern sie die Ehre GOttes und unsere conseruation, auch die daher stammende subordinirte fines commoder machen/ allerdings auch beobachtet werden müssen. Allein man siehet doch wohl/ daß allhier so eine grosse connexion mit denen finibus selbst nicht gefunden werde. Daher auch die obligation nicht so groß ist. Weil nun diese Umstände und die daher fliessende Regeln in der Politischen Klugheit vorkommen/ so sehen wir hieraus/ daß die *obligation* in der *Prudenz* um einen ziemlichen Grad geringer sey/ als die *obligation* in dem Rechte der Natur war/ welches noch ein wenig deutlicher werden wird/ wenn wir zugleich das folgende Capitel conferiren.

Das 5. Capitel.

Von der *Collision* derer *legum naturalium* und *regularum prudentiæ*, wie auch derjenigen/ welche die letzten unter sich selbst haben.

Innhalt.

§. 1 Wie vielerley Arten der collision über- haupt gefunden werden? §. 2. Wie es zu- halten / wenn leges affirmatiuæ und regulæ prudentiæ affirmatiuæ concurriren? §. 3. Ingleichen/wenn leges affirmatiuæ und regulæ negatiuæ zusammen kommen? §. 4 Wenn leges negatiuæ und regulæ affirmatiuæ col- lidiren, it wenn beyde negatiuæ sind. §. 5. Wenn regulæ affirmatiuæ einander entge- gen sind. It. wenn 2. regulæ negatiuæ con- curriren. §. 6. Wenn eine regula affir- matiua und negatiua zusammen kommen. §. 7. Was diese doctrin vor einen Nutzen in praxi habe?

§. 1.

WEnn wir diese collision untersuchen wollen/ so haben wir zu sehen 1. auf den Fall/ wenn Gesetze und Regeln der Klugheit *collidi*ren. 2. Wenn die Regeln der Klugheit mit einander selbst *collidi*ren. Bey dem ersten Fall hat man wieder auf viererley collision zu sehen; 1. wenn leges af- firmatiuæ und regulæ prudentiæ affirmatiuæ zusammen kommen/ welche zugleich nicht beste- hen können. 2. Wenn leges affirmatiuæ und regulæ prudentiæ negatiuæ zusammen stossen. 3. Wenn leges negatiuæ und regulæ affirmatiuæ wieder einander lauffen; und 4. wenn leges nega-

negativæ und regulæ negativæ collidiren. Im andern Fall kommen 1. regulæ affirmativæ zusammen/ welche zugleich nicht können observiret werden; oder 2. regulæ negativæ; und 3. regula affirmans mit einer negativa.

§. 2. Wenn *leges affirmativæ* und *regulæ affirmativæ* einander entgegen stehen/ so müssen die *leges affirmativæ* beobachtet werden. Denn erstlich sind die leges nöthiger als die regulæ prudentiæ; also muß ich ohnfehlbar das nöthigste vorziehen dem / das nicht so nöthig ist. Zu dem so werden in diesem Fall die regulæ prudentiæ, welche mit unsern legibus nicht bestehen können / diesesmahl zu unsern Vorhaben sich nicht leicht schicken / sondern es werden gantz andere regulæ statt finden. Ein Exempel soll uns diese Regel deutlich machen. Ich habe einen legem, der heist: Den Betrångten soll ich suchen wieder aufzuhelffen. Eine Regel der Klugheit aber ist: Man soll desjenigen Kräffte / vor dem wir uns zu fürchten haben / bey gelegener Zeit schwächen / dieses kan aber freylich nicht gelegener geschehen / als zu der Zeit / da er schon bedrångt ist. Hier fragt sichs / was zu thun? Die heutige verderbte praxis wird sagen: Man soll der maxim folgen. Allein ich halte mich billig an das Gesetz. Denn wenn man diese maxim mit Hindansetzung derer Gesetze ohne Unterscheid brauchen oder vielmehr miß-

mißbrauchen wolle/ so würde die Welt nicht gar zu lange bestehen. Und wenn wir dieselbe recht betrachten / so gehört sie nicht vor den Casum eines betrångten Potentaten / sondern eines mächtigen Feindes/ vor dem wir uns allerdings zu fürchten haben / und der nicht eher ruhet/ als biß er schachmatt wird. Eben also kan ich auch in diesem Fall judiciren von der Regel: **Im trüben ist gut fischen.** Sie geht gleichfals alsdenn nicht an/ wenn ein Gesetz darwider ist.

§. 3. Wenn aber *leges affirmatiuæ* und *regulæ prudentiæ negatiuæ* **zusammen kommen / so muß man denen** *regulis prudentiæ* **folgen.** Man statuirt mit guten Grunde / daß die leges affirmatiuæ nicht eher obligiren / als biß die Gelegenheit darzu da ist. Wenn nun obiger casus vorkömmt/ so wird dem legi affirmatiuæ durch die regulam negatiuam ordentlich die Gelegenheit benommen werden/ also obligirt dasselbe auch nicht: wenn nun lex nicht obligirt/ so steht es auch der regulæ prudentiæ nichts im Wege; steht dieser nichts im Wege/ so muß sie allerdings gelten/ und so muß ich mich auch darnach richten. Z.E. Potentaten haben den legem naturæ: **So dich jemand an deinen Rechten kräncket / solt du dasselbe verwehren** / und wo es nicht anders seyn kan/ auch durch den Krieg. Hergegen steht eine Regel der Klugheit im Wege:

Wenn

Wenn du den Krieg denen äuserlichen Umständen nach nicht mit Vortheil denckst auszuführen/ magst du ihn gar nicht anfangen. (*) Bey diesem Zustande darf ich nicht so wohl dem Gesetze / als der Regel der Klugheit folgen/ und kan ich mich bey dem Gesetze gar wohl entschuldigen mit der oben angeführten Ursache/ daß die leges affirmativæ nicht eher verbinden/ als biß die Gelegenheit darzu da ist. Nun aber præsupponirt die Regel der Klugheit solche Umstände/ wodurch ohnfehlbar dem Gesetz die Gelegenheit benommen wird.

§. 4. **Wenn** *leges negativæ* **und** *regulæ prudentiæ affirmativæ* **zusammen kommen/ muß man sich nach denen Gesetzen richten.** Die leges negativæ suchen ordentlich den Schaden abzuwenden/ auf welchen man mehr sehen muß/ als auf eine Zuwendung des Nutzen/ mit welchen die leges affirmativæ zu thun haben. Gleichwie nun leges negativæ insgemein denen affirmativis vorgezogen werden müssen; so muß es desto eher bey denen regulis prudentiæ geschehen. Und ich versichere auch/ daß in solchem Fall die regulæ prudentiæ zu dem vorseyenden casu nicht gehören werden. Z.E. Es sieht ein Potentate / daß der andere ziem-

(*) Was ordentlich vor Unheil und Schaden bey dem Kriege zu besorgen/ haben unter andern nachdrücklich entworffen Hugo Grotius L. II. de I. B. & P. c. 24. und Iustus Lipsius L. V. Polit. c. 5.

ziemlich mit Feinden umgeben/ da denckt er/ hier kanst du was fischen/ und fängt deswegen auch den Krieg an. In diesem casu ist ein lex negatiua da; *neminem sine iniuria illata læde*; es findet sich darbey aber auch eine scheinheilige regula prudentiæ: **Im trüben soll man billig fischen.** Wenn wir die praxin ansehen/ so wird meistentheils die sogenannte Regel der Klugheit gelten müssen/ da doch das Gesetz höchst-billig den Vorzug haben sollte/ weil zumahl die angeführte maxim gar nicht hieher gehöret/ und sonst auch nicht gar zu billig ist/ wo sie nicht accurat restringiret wird auf solche Fälle/ da man bereits befugt ist/ was gegen seinen Feind vorzunehmen. Eben dieser Ausspruch ist auch zu machen/ wenn *leges negatiuæ* und *regulæ negatiuæ* zusammen kommen/ woran auch niemand leicht zweiffeln wird.

§. 5. Wenn nun die regulæ prudentiæ selbst collidiren/ und zwar 1. *regulæ affirmatiuæ* **einander entgegen sind/ muß man diejenige vorziehen/ welche die wichtigste ist/** das ist/ man muß diejenige gelten lassen/ welche sich auf die wichtigsten commoda und geringsten incommoda gründet. Z. E. Es gehet ein Krieges-Haupt in des Feindes Land/ da fällt ihm eine Regel der Klugheit ein: **Man soll sonderlich/ wo es möglich ist/ sehen/ wie man dasjenige über den Hauffen werffe/ worauf sich die Macht des Feindes am aller**

meisten gründet / um dadurch dem Feinde eine desto grössere confusion einzujagen. Darbey fällt ihm eine andere Regel ein: Man soll des Feindes Macht *successive* schwächen. Allein wenn wir beyde maximen recht erwegen/ so werden wir bey der ersten befinden / daß der Krieg bald zu Ende gebracht/ und diesen Landverderblichen Wesen gesteuret wird / obgleich einige Gefahr darbey ist. Hergegen bey der andern ist die Gefahr wohl nicht so groß / inzwischen aber auch der Nutzen gar geringe / weil man dadurch wenig erhält / und der Krieg auf solche Weise auf viele Jahre zu des Landes unersetzlichen Schaden kan fortgeführet werden. Eben also geht es auch zu / wenn 2. zwey *regulæ negativæ* einander entgegen sind / muß ich auf die wichtigste sehen / welches gar leicht auch ohne Exempel zu begreiffen ist.

§. 6. Wenn aber eine *regula affirmativa* und *negativa* zusammen kömmt / so wird billig die *negativa* insgemein vorgezogen. Denn was durch die regulam negativam vor Nutzen geschaffet wird/ derselbe ist insgemein wichtiger / als was durch die regulam affirmativam befördert wird. Ein Exempel finden wir in folgenden paragrapho, welches diese Regel gar wohl erläutert Ich habe gesagt insgemein / denn es können sich wohl casus zutragen / da man auf die affirmativam mehr

als

als auf die negatiuam zu sehen hat / weil jene etwa wichtiger und nöthiger ist als diese. Allein dergleichen casus sind nicht so frequent als diejenigen / welche in der Regel supponirt werden: Ich habe observirt / daß wenn dergleichen excipirte casus vorkommen / so wird die affirmatiua meistentheils meine Wohlfarth betreffen / die negatiua aber wird auf anderer commodität sehen. Z. E. wenn diese Regeln zusammen kommen: Man soll durch einige Schrifften sich in der Jugend *recommendiren*. Man soll mit seinem Vornehmen nicht gleich so groß Aufsehen machen / weil man sonst so viel Neider bekömmt / so wolte ich ohne alle Verletzung der Klugheit / die erste der andern vorziehen. Wenn es seyn kan / daß man sich recommendirt ohne andere gar zu sehr zu irritiren; so ists wohl gut; wo aber nicht / so muß ich doch auf meine Wohlfarth mehr sehen.

§. 7. Dieses Capitel ist sonderlich in praxi zu mercken / weil man sonst entweder bey zweyen vorfallenden Regeln leicht dubieux wird / oder wenigstens die unrechte Regel ergreiffet. Daher man in solchem Fall sehr behutsam und bedächtig zu gehen hat. Es ist manchmahl eine viel schädlichere Unklugheit / wenn ich eine unrechte Regel / als wenn ich gar keine brauche. Herr Menantes erzehlet in seiner *Manier* höflich zu reden und zu leben p. 60, daß einst ein Officier die ihm schon halb

ver-

versprochene Charge eines Obrist-Lieutenants durch Uberfluß gewisser Ceremonien verlohren. Nemlich/ es hatte eine gewisse Person bey einen Fürstl. Feld-Marschall auf vorher geschehene Recommendation wegen der versprochenen Charge audience. Es wurde ihm nun vorher gesagt/ daß dieser Herr keine gar grosse Ceremonien leiden könne. Als aber gedachte Person im Erblicken des Herrn dennoch zweymahl auf die Knie fiel/ auch währenden Complimenten bey Benennung des Printzens etlichemahl sich auf eben dieselbigen setzte/ ohneracht der Printz seinen Mißfallen gegen einen dabey stehenden Cavallier entdecket/ und jener deswegen erinnert wurde/ so ward die Charge nicht allein abgeschlagen/ sondern es fiel auch eine Ungnade auf dem/ welcher diese Person recommendirt hatte. Dieser Competente meynte/ er müsse die regulam affirmativam brauchen: Gegen einen vornehmen Herrn soll man sich auf alle Weise *submittiren*. Da er doch hätte auf vorhergehende Erinnerung gleich die negativam appliciren sollen: Man soll in *complimenten* niemahls was thun/ was einem vornehmen Mann mißfällig oder wohl gar seinem Stande gar zu hoch ist. Beydes traf allhier ein/ massen gedachter Printz erstlich gar zu grosse Complimenten nicht leiden kunte; nachgehends gehörte diese submission nicht so wohl hieher/ als bey einem König oder Kayser.

Das 6. Capitel.

Von der Eintheilung der Klugheit.

Innhalt.

§. 1 Wie die Klugheit eingetheilet werde in die Lehre/und in die Ausübung. §. 2. Wie die Lehren wieder eingetheilet werden nach denen obiectis. §. 3. Was durch eine jede Art verstanden werde? §. 4. Warum die actiones allein betrachtet werden? §. 5. Ob man die doctrin von denen actionibus überhaupt/ nicht zur doctrin von denen Ständen bringen könne? §. 6. Wie die Klugheit in regard der Ausübung eingetheilt werde in Iudiciariam und Consultatoriam.

§. 1.

DIe gantze Klugheit wird sich erstlich nicht besser eintheilen lassen als in zwey Stücke/ deren das erste die Lehren der Klugheit vorträgt; das andere aber die Ausübung derselben dirigiret. Beyde Stücke machen die Klugheit aus / dergestalt / daß keines weggelassen werden kan / so anders das übrige einen Nutzen haben will. Wenn ich gleich die schönsten maximen und Lehren der Klugheit im Kopfe habe/ ich bringe aber dieselbigen nicht in pra-

praxin, so helffe sie wenig oder gar nichts. Dargegen kan die praxis nicht geschehen/ noch bestehen/ wo die Lehren nicht vorher erkannt und erlernet werden. Sind aber alle beyde Stücke beysammen/ wird man hoffentlich auch nichts mehr antreffen können/ das zur Klugheit gehöre/ und doch in diesen beyden Stücken nicht enthalten sey.

§. 2. Die Lehren der Klugheit / welche den ersten Theil ausmachen/ können nach dem vornehmsten objecto wieder eingetheilet werden in 4. Stücke. Denn der Mensch braucht Klugheit 1. bey seinen Verrichtungen überhaupt; 2. bey Erhaltung seines Standes; 3. wenn er sich als ein membrum in eine societät befindet; 4. wenn eine gantze societät mit einer andern; oder ein Volck mit dem andern zu thun hat Also haben wir 4. Gattungen der Klugheit/ Prudentiam actionum, Prudentiam statuum, Prudentiam in societate, und endlich Prudentiam gentis erga gentem. (*)

(*) Man könte wohl diese Eintheilung so einrichten / daß man erstlich distinguirte in prudentiam actionum überhaupt/ und inter prudentiam actionum, so fern dieselbigen auf gewisse Stände / Societäten und Nationen applicirt werden. Die letzte prudentia wäre alsdenn wieder einzutheilen in prudentiam singulorum hominum, und gentium erga gentes u. s. w. Ich dencke es soll aber auch die obige Art der Sache keinen Schaden thun.

§. 3. Durch die Prudentiam actionum verstehe ich die Klugheits-Regeln/ welche bey Ausrichtung einer action vorfallen. Durch die Prudentiam statuum verstehe ich die Regeln/ welche sonderlich einem Stande zuträglich sind/ und auf dessen maintenirung sehen. Prudentia membrorum societatis ist/ wie man sich klüglich gegen andere Menschen in einer Gesellschafft aufzuführen hat. Und endlich ist die Prudentia gentium erga gentes ein Begriff derjenigen Regeln/ welche ein Volck in affairen mit andern Völckern zu beobachten hat.

§. 4. Es möchte mir zwar jemand einwenden/ warum ich doch die actiones in einen aparten Theile vortrüge/ da sie doch füglich zu denen Ständen könten gebracht werden/ weil ja die actiones ordentlich von denen Menschen verrichtet würden/ so fern sie in einen gewissen Stande lebeten/ und hätten also auch diese actiones eine connexion mit denen Ständen. Auf solche Weise/ wenn man die Stände nach der Klugheit tractirete/ so tractirte man zugleich die actiones nach eben derselben/ und hätte man um so vielweniger vonnöthen/ die actiones und Stände derer Menschen distinct abzuhandeln. Hierauf dienet aber zur Antwort: Es ist wohl wahr/ daß sich die Menschen insgesamt in gewissen Ständen befinden/ und daß alle actiones von denen Menschen/ so fern sie in denen Ständen leben/ geschehen; allein ob alle actiones mit einen gewissen Stande eine connexion haben/

ben/ ist schwer zu beweisen/ da zumahl unterschiedliche bekand sind/ welche mit allen Ständen connexion haben. Zu dessen Beweiß nehme man nur die Reisen/ conuersation &c. Zu dem merckt man auch in der praxi gar deutlich/ daß wenn ja einige actiones mit denen Ständen selbst solche nahe Verwandschafft haben/ daß wenn die Stände nach der Klugheit tractiret werden/ diese actiones auch zugleich klüglich abgehandelt werden/ so finden sich doch andere actiones, welche nicht so genaue Verwandschafft mit denen Umständen des Standes/ worinn sie vorfallen/ haben. Wer also nicht besondere information hat/ wie eine action überhaupt soll klüglich tractirt werden/ demselben wird die application in gedachten Verrichtungen schwer genug vorkommen. Z. E. Heyrathen hat mit dem statu matrimoniali nahe connexion, daß wenn ich die Klugheit des Standes an sich selbst weiß/ so werde ich mich im Heyrathen auch ziemlich klüglich aufführen. Allein studia zu choisiren/ und Kindern dasjenige lernen zu lassen/ was ihnen am dienlichsten ist/ gehört zum statu paterno, und dennoch werden wir durch Erkänntniß præcise dieses Standes und dessen Klugheit/ gedachte Kunst noch lange nicht verstehen.

§. 5. Nun möchten zwar etliche sagen: Wir wollen nicht eben statuiren/ daß durch die Erkäntniß der Klugheit/ welche man bey einem Stande an sich selbst zu beobachten hat/ gleich

die Klugheit aller in diesem Stande vorfallenden actionen erlernet wird / sondern weil die actiones doch in denen Ständen geschehen / braucht man sie nicht apart abzuhandeln / vielmehr referirt man sie dahin als zu ihren Classen / damit die Eintheilung nicht so weitläufftig werde. Denen gebe ich aber zur Antwort / daß einer die Eintheilung vor meine Person machen mag / wie er selbst will / wenn er nur Grund in der Sache selbst hat / und nicht wider die regulas vere bonæ diuisionis handelt; weil ich aber doch mercke / daß man ohnfehlbar die Klugheit derer actionum in denen Ständen a part weisen müsse / so habe ich sie lieber zum Voraus distinct tractiren wollen / zumahl da ich sehe / daß mein erster Theil also eine Einleitung zu denen andern allen giebt. Mag es also biß dato bey der gegebenen Eintheilung verbleiben / biß mir jemand eine bessere zeigt

§. 6. Dieses war die General-Eintheilung der Lehre der Klugheit / nun fragt sichs / wie denn die Ausführung der Klugheit füglich eingetheilet werde? Ich vor meine Person dencke / daß dieses am füglichsten geschehe / wenn man zwey Theile macht / Prudentiam Iudiciariam und Consultoriam. Jene geht um mit bereits vollbrachten actionibus, welche sie nach denen Regeln der Klugheit untersucht / ob sie klüglich sind abgehandelt worden / oder nicht? Diese aber zeigt / was bey gegenwärtigen und zukünfftigen Verrichtungen die Klugheit rathe?

In

Zu diesen 2. speciebus werden die übrigen / welche von andern Politicis gemacht worden / leicht zu referiren seyn.

§. 6. Damit man aber desto deutlicher und ordentlicher sehe / wie nach meinen principiis und bißheriger Eintheilung eine Prudentia Politica könne tractiret werden / will ich einen kurtzen Entwurff von der gantzen disciplin machen.

Das 7. Capitel.

In welchen ein Entwurff der gantzen Klugheit / sonderlich aber der Staats-Klugheit enthalten ist.

Die gantze Abhandelung der Klugheit wird billig / wie bißhero einiger massen gezeiget worden / in 2. Bücher getheilet / deren das erste handelt von Lehre der Klugheit / oder / wenn ich das Wort weitläufftig brauche / von der Staats-Lehre; das andere handelt alsdenn von der Ausübung der Klugheit. Diese Bücher haben nun ihre Abhandelungen / diese ihre *sectiones*, und diese ihre *Capitel*, alles nach folgender Ordnung.

Das erste Buch.
Von der Lehre der Klugheit.
Die erste Abhandelung.
Von der Klugheit überhaupt.
oder
Von der Staats-Lehre Natur und Beschaffenheit/und was noch füglich hieher kan gezogen werden.

Das erste Capitel.
Von denen unterschiedlichen so wohl Lateinischen als Teutschen Nahmen der Klugheit.

In diesen Capitel kan von folgenden Puncten eintzeln gehandelt werden.

1. Daß die so genannte Onomatologie oder Untersuchung des Nahmens einer Sache ihren grossen Mißbrauch habe/ welcher kürtzlich darinen bestehet/daß man 1. dieselben entweder bey Wörtern braucht/ wo es gar nicht vonnöthen; oder 2. sich gar zu weitläufftig darbey aufhält/ und fast alle lexica excerpiret. Zum Exempel kan

kan angeführt werden Trillers Tractat de Actionibus per indirectum expedientibus, allwo die Onomatologie biß auf den Buchstaben q extendirt ist.

2. Daß aber auch noch ein gesunder Gebrauch derselben gefunden werde welcher aus denen vorhergehenden ex opposito leicht kan geschlossen werden

3. Daß eigentlich allhier die Rede sey von dem dritten Theil der Philosophiæ practicæ/ sofern ich die neuere Eintheilung annehme; so ich aber bey der alten bleibe/ so ist es der andere Theil.

4. Daß derselbe billig nur prudentia heißen solle

5. Aus was Art und warum derselbe auch Prudentia status heiße?

6. Warum er auch prudentia politica und Ciuilis genennet werde?

7. Was durch Staats-Lehre und Staats-Klugheit verstanden werde/ und ob dieselben differiren/ auch worinnen der Unterscheid bestehe?

8 Was alle diese Wörter vor absonderliche Bedeutungen haben/ und warum insonderheit das Wort prudentia so vielen unterworffen sey?

9 Was das Wort Politica vor unterschiedliche Bedeutungen habe? Ingleichen auf wie vielerley Art das Wort Politicus gemißbrauchet wird?

10. Ob der gelehrte Conring Ursache gehabt/ in seiner Prudentia Ciuili fast durch 5. Capitel von dieser Sache zu handeln?

11. Wer eigentlich den Nahmen eines rechten Politici meritire?

12. Was Statisten sind und ob dieselbigen von denen Politicis differiren?

13. Was von des seel. Weisens in seinen politischen Fragen gemachten Unterschiede zu halten sey?

Das 2. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit der Klugheit/ und sonderlich der Staats-Klugheit.

IN diesen Capitel können folgende Puncte ausgemacht werden.

1. Was die Alten durch Prudentiam Politicam verstanden/ und wie sie dieselbe definirt?

2. Daß die Politica, wie sie von denen Alten definirt worden/ nicht weiter differire von dem Iure Naturæ und Gentium, als ein Theil von dem gantzen.

3. Daß daher auch/ was sonst in der Politica abgehandelt worden/ der Herr von Puffendorf in dem Tractat de officio hominis & ciuis, im andern Buche ex instituto ausgeführt.

4. Daß also die alten Politiquen wenn sie nicht bey der blossen constitutione Reipubl. be-

ruhen/ nicht gleich zu verwerffen/ wie es insgemein geschicht/ sondern daß sie als Commentarii vom gedachten andern Buche/und der darinnen enthaltenen doctrinen gar nützlich können gebraucht werden.

5. Daß auch/ wo ein und anders/ was heutiges Tags nicht mehr gebräuchlich ist/ weggelassen wird/ diese doctrinen ihren Nutzen und Nothwendigkeit zumahl bey einen Studioso Iuris finden/ und daß dergleichen Collegia Politica nicht vergebens gehalten werden.

6. Daß aber auch auf solchen Fall/ da die Politica also definirt wird / noch ein Theil der Philosphiæ Practicæ könne formirt werden/ welcher sonderlich die maximen abhandelt/ die aus denen äuserlichen commoden und incommoden Umständen deriuirt werden.

7. Ob die neuen Philosophi die Politique accurater und deutlicher definirt/ und ob sie insonderheit auf den noch fehlenden partem der Philosoph æ Practicæ regardiret.

8. Ob man die definition des Herrn Geheimden Raths Thomasii, welche in den Entwurf der politischen Klugheit c. 1. §. 50. enthalten/ könte vor hinlänglich passiren lassen?

9. Ob des Herrn D. Buddei in den P. III. Phil. Pract. c. 1. §. 2. gegebene definition vollkommen sey?

10. Wie wir unsere oben angeführte definition erklären und defendiren?

11. Daß die Prudentia Politica ein Pars Philosophiæ Practicæ sey.

12.

12 Daß sie allerdings eine systematische Ordnung zulasse/ obschon der Herr Appellations-Rath Titius dieses in seinen prolegomenis ad Pufendorfium §. 80. noch vor impracticable hält.

13. Daß sie also auf Universitäten docirt werden könne/ und nicht auf einen blinden Usu beruhe.

14. Daß sie ein Eigenthum derer rechtschaffen Philosophorum sey; und wenn sich ja die Herrn Juristen nach der approbation des Hrn. Geheimden Raths Thomasii (l.c. cap. 3.) derselben anmasen können/ wie weit solches statt habe/ und ob es denen Philosophis præiudicire/ daß die Herrn Juristen in der possession vel quasi zeithero gewesen?

15. Was diese disciplin vor connexion mit denen partibus der gantzen Philosophie und insonderheit der Philosophiæ Practicæ habe?

16. Daß die Prudentia Politica eine wahre scientia seyn und heissen könne/ und daß solches unter andern unser hochberühmter Herr D. Müller in seinen Propædeum. Instit. Polit. §. 7. kurtz doch solide dargethan.

17. Wie weit Herr Conring hierinne im 8. und 9. Capitel kaum gedachten Buchs mit uns überein komme?

18. Daß die Prudentia sich auf alle actiones erstrecke.

19. Was der eigentliche Endzweck derselben sey?

20. Worinnen die Prudentia hauptsächlich von dem Iure Naturæ unterschieden sey?

21. Ob der Unterscheid deutlich und accurat genug/ wenn ich sage: das I. N. handele de Iusto und die Prudentia Politica de Utili?

22. Ob diese deutlicher und accurater/ wenn ich sage: das I. N. gehet um mit necessariis, und die Prudentia mit utilibus?

23. Ob folgender vor andern einen Vorzug habe/ wenn das I. N. nur auf generale leges restringirt wird; hergegen der Prudentiæ wird die status conseruatio specialis überlassen?

24. Ob ein Buch zu finden/ darinnen die quæstiones Iuris, von denen quæstionibus prudentiæ recht separirt sind?

25. Ob nach dem iudicio Hugonis Grotii Proleg. §. 57. solches Aristoteles bereits præstirt?

26. Ob Io. Bodinus in seinen Büchern de Republica dieses in acht genommen?

27. Ob Io. Heinr Böcler in seinen Institutionibus Politicis dieses beobachtet?

28. Daß Hermann Conring zumahl in seinen dissertationibus diesem scopo am nächsten komme.

29. Was in diesem Fall von Marci Zuerii Boxhornii institutionibus Politicis, welche durch Herrn Franckenstein mit den notis Autoris ediret worden/ zu halten?

30. Daß des Herrn Geheimden Raths Thomasii Entwurf der politischen Klugheit dißfals wohl zu gebrauchen sey?

31. Daß aber am vollkommensten/ was die maximen betrifft/ die Elementa Herrn D. Buddei sind.

32. Daß aber darbey ietztbelobten Herrn D. Müllers Institutiones mit guten Nutzen præmittirt werden.

33. Ob durch dergleichen Art die quæstiones utilitatis apart zu tractiren gefährlich und nach dem indicio ietztgedachten Böclers in seinen Procœmio Instit. Polit. p. 3 zum Machiavellismo verleite?

Das 3. Capitel.

Von dem *Principio Cognoscendi* der Klugheit/ wie auch denen *regulis prudentiæ.*

Allhier kan insonderheit gehandelt werden von folgenden special doctrinen und Fragen:

1. Was und wie vielerley principia cognoscendi sind?

2. Was man hier sonderlich vor eins suche?

3. Warum man sich bey denen disciplinen um ein principium cognoscendi bekümmere?

4. Was die systematische Ordnung/ worzu die principia cognoscendi hauptsächlich gebraucht werden/ vor einen Nutzen habe?

5. Woher das principium cognoscendi in der Politique zu deriuiren sey?

6. Das dieses das rechte principium sey: Quodcunque suadent externæ actionum humanarum circumstantiæ commodæ vel incommodæ, illud est agendum, & quicquid dissuadent, est omittendum?

7. Daß in diesem Fall das principium cognoscendi I. N. sey: Quicquid finis alicuius rei requirit, illud est agendum; & quicquid ille respuit, illud est omittendum.

8. Daß man aber jetztgedachtes principium Politicum mit dem Criterio veritatum Politicarum nicht confundiren dörffe/ welches heist: Ubi plura & maiora sunt commoda, pauciora vero & minora incommoda, illud prudentia suadet. & contra.

9. Warum in diesem Capitel zugleich von denen regulis prudentiæ gehandelt werde?

10. Was regulæ prudentiæ sind?

11. Daß sie also ebenfalß von denen äuserlichen Umständen formirt werden/ worbey obangeführtes criterium gute Dienste thut.

12. Wie man noch immerfort die regulas prudentiæ vermehren könne und solle?

13. Wie die Experienz und die täglichen obseruationes viel hierzu beytragen.

14. Wie junge Leute auf eine kurtze und leichte Art anzuführen sind/ daß sie regulas prudentiæ selbst formiren lernen.

15. Daß man die besten regulas prudentiæ

und maximen auser dem libellis politicis insgemein suchen müsse.

16. Daß also das iudicium derer Hofleute in so weit richtig/ wenn sie sagen: aus denen Politiquen lernet man eben keine politische maximen.

17. Daß man in denen Proverbiis Salomonis und Syrach die schönsten regulas prudentiæ antreffe.

18. Eben dergleichen habe man zu suchen bey denen Historicis.

19. Was insonderheit zu halten von Plutarchi vitis Parallelis.

20. Ingleichen von Liuio, Tacito, Thuano, Sleidano und andern.

21. Daß sonderlich hierinn nützlich zugebrauchen Baconis Verulamii Vita Henrici VII. Gregorii Leti Vita Sixti V. und Fenelonii Avantures de Telemaque.

22. Was inzwischen von Georgii Richteri Axiomatibus Politicis, Io. à Chockier Thesauro Aphorismorum Politicorum und andern dergleichen zu halten?

23. Wie weit Gracians L'homme de Cour in diesen Stücke zu gebrauchen?

24. Was von denen maximen zu halten/ welche dem Card. Mazarin tribuirt werden/ und bißhero unter verschiedenen Tituln Teutsch und Lateinisch edirt worden?

Das 4. Capitel.

Von dem Nutzen der Klugheit so wohl im gemeinen Leben als auch sonderlich in diesen und jenen Stande.

Dieses Capitel kan folgende special doctrinen und Fragen vortragen.

1. Daß bey allen actionibus derer Menschen gewisse Umstände sich befinden.

2. Daß also bey allen actionibus auch die Klugheit statt finde.

3. Daß also auch der Nutzen der Klugheit sich auf alle actiones, ich mag sie a part, oder sofern sie zu Erhaltung gewisser Stände und societäten/ ja gantzer nationen dienen/ betrachten/ erstrecke

4. Daß also die Prudentia nöthig und nützlich sey allen Menschen/ sie seyn hoch oder niedrig gelehrt oder ungelehrt/ adelich oder bürgerlich/ Bürger oder Bauern.

5. Wie der Wehr-Stand dieselbige sehr nöthig brauche?

6. Wie der Lehr-Stand derselben bedürffig sey?

7. Wie auch der Nehr- oder Haus-Stand deroselben Nutzen nachdrücklich empfinde.

8. Wie insonderheit die Gelehrten und unter denenselben die Herrn Theologi die prudentiam überaus nützlich befinden?

9. Und daß dieses nicht nur darinnen bestünde/ daß die passagen welche in der Heil. Schrifft vorkommen und sonst zur prudentia Politica gehören/ desto besser könten erkläret werden; sondern daß alle Verrichtungen der Theologorum nach der prudentia glücklicher eingerichtet werdē.

10. Wie insonderheit die Herrn Juristen sich der prudentiæ bedienen können.

11. Daß ein besonderer Usus Prudentiæ Politicæ sich darinnen bey denen Herrn Juristen äusere/ daß ein guter Theil ihrer legum aus denen regulis prudentiæ hergeleitet werde/ da die übrigen aus dem Iure Naturæ zu deriuiren sind.

12. Ob nicht z. E. fast der gantze Titul in denen Pandectis de officio præsidis hieher könne gebracht werden?

13. Daß nach heutiger Gewohnheit zwar die Herrn Juristen Staats- und Cammer-Räthe agiren/ dieses aber nicht so wohl so fern sie das Corpus Iuris untersucht/ sondern so fern sie als reelle Philosophi die regulas prudentiæ wohl verstehen und zu appliciren wissen.

14. Wie die Herrn Mediciner die prudentiæ regulas so wohl in ihren Studiis als sonderlich in praxi brauchen können?

15. Daß die Philosophi diese disciplin der Klugheit in allen disciplinen nützlich anwenden können.

16. Daß die Klugheit ihren nützlichen ingress auch finde insonderheit bey einer zuführenden äuserlichen conduite, auf Reisen/ im con-

versiren und andern menschlichen Haupt-Verrichtungen.

Das 5. Capitel.
Von der *Obligation* und *Collision* derer *regularum Prudentiæ*.

JN diesen Capitel könten kürtzlich folgende besondere Fragen und Lehren untersucht werden.

1. Was die Obligatio sey?

2. Wie sie bey dem Menschen entstehe?

3. Daß dieselbe zweyerley sey: die obligation der Gesetze und der Regeln der Klugheit.

4. Beyde ist entweder perfecta oder imperfecta,

5 Ob würcklich eine obligation bey denen regulis prudentiæ gefunden werde?

6. Daß die Gedancken derer Leute falsch / wenn sie insgemein sagen / zu der prudentia wäre man nicht obligirt / es stünde bey den Menschen der die Klugheits-Regeln in acht nehmen wolle oder nicht. ob er

7. Daß dieses præiudicium daher entstanden / daß man die rechte differenz nicht gesetzt / und die rechten Klugheits-Regeln in der Irre vagiren lassen.

8 Worinnen eigentlich die obligation bey der prudentia bestehe?

9. Worinnen sie von der obligatione iuris nnterschieden?

10. Warum man in diesen Capitel zugleich von der Collision derer regularum prudentiæ handele?

11. Was die Collision sey?

12. Wie vielerley dieselbe sey?

13 Wie nöthig die Untersuchung der Collision in praxi sey?

14. Von welcher collision die Autores Cicero und I. N. Hertius in seiner dissertation de collis. Legum handele?

15 Ob jemand von der collisione regularum prudentiæ zeithero was geschrieben?

16 Daß diese collision geschehe theils bey legibus und regulis der Klugheit/ theils bey diesen letzten unter sich selbst.

17. Wie es zu halten/ wenn leges affirmativæ und regulæ prudentiæ affirmativæ collidiren?

18. Ferner wenn leges negativæ und regulæ affirmativæ zusammen kommen?

19. Wenn leges affirmativæ und regulæ negativæ zusammen stossen?

20. Wenn leges negativæ und reg. negativæ in praxi zusammen kommen?

21. Wie es zu halten/ wenn regulæ prudentiæ affirmativæ collidiren?

22. Wenn negativæ einander entgegen sind.

23. Wenn affirmativæ und negativæ zusammen kommen?

24 Was eigentlich vor Schade zu besorgen/ wenn man diese Lehre negligirt?

Das

Das 6. Capitel.

Von der Eintheilung der Klugheit und deroselben füglichen *Methode*.

Alhier könten folgende Dinge erörtert und weiter erkläret werden.

1. Warum man die doctrin gerne in gewisse Stücke eintheile?

2. Ob die Regul hieher gehöre: Qui bene distinguit, bene docet?

3. Was vor Vortheile man von einer accuraten Eintheilung zu gewarten habe?

4. Worauf sich die Eintheilungen gründen müssen?

5. Daß die gantze Tractation von der Klugheit sich eintheilen lasse 1. in die Lehre der Klugheit und 2. in die Ausübung derselben.

6. Daß die Erste ohne die Letzte wenig oder gar nichts nütze.

7. Daß die Letztere ohne die Erste blind und vielen Fehlern unterworffen sey

8. Daß die Lehre der Klugheit ferner könne eingetheilet werden in 4. Stücke / deren das Erste zeiget / wie wir die Klugheit brauchen sollen bey einer jeden action an sich selbst. Das Andere bey einer action, welche mit einen ge-

wissen Stande eine connexion hat; das Dritte bey einer Verrichtung welche mit einer gantzen republique oder andern societät ein nexum hat; und das Vierte endlich bey einer action, welche eine societät gegen die andere oder eine nation gegen die andere exercirt.

9. Ob diese Eintheilung auch der Sache gemäß/ und accurat sey/ oder ob nicht ein membrum vielleicht in dem andern bereits stecke und also dieselbe wider die regulas bonæ diuisionis peccire?

10. Worauf diese diuision beruhe?

11. Was von der Eintheilung in prudentiam priuatam & publicam zu halten?

12. Wie denn die **Ausübung der Klugheit** eingetheilet werde/ und was von der gewöhnlichen prudentia Architectonica s. Nomothetica, Consultatoria und Iudiciaria zu halten sey?

13. Daß die prudentia der Ausübung nach am allerbesten eingetheilet werde in Iudiciariam und Consultatoriam.

14. Daß die eigentliche Nomothetica unter diesen beyden begriffen.

15. Was die Iudiciaria sey?

16. Was Consultatoria sey?

17. Warum man allhier auch handeln könne de methodo prudentiæ?

18. Wie man nebst einer guten Ordnung r. darauf sehen müsse/ daß die discentes aus denen

commodis und incommodis regulas prudentiæ formiren lernen.

19. Zum 2. daß man die maximen bey denen nöthigsten capitibus prudentiæ proponire/ und dieselbigen erkläre und beweise.

20. Zum 3. daß man denen regulis das Leben beybringen müsse durch schöne Exempla aus der neuen Historie.

21. Daß auf solche Weise einer auf Universitäten eine so lebendige Klugheit fast erlernen könne/ als bey Hoffe.

22. Zum 4. daß die discentes auch zeitig auf die praxin geführet werden müssen.

23. Daß man allerhand geschehene casus proponiren müsse/ davon sie erst iudiciren lernen/ worbey man immer die regulas prudentiæ könne repetiren lassen.

24. Wie weit Boxhornii Disquisitiones Politicæ hierinnen zu gebrauchen?

25. Was von des Riemers additamentis zu halten sey?

26. Wie weit Camdenus in Annalibus Anglicis hierinnen zu gebrauchen.

27. Ferner muß man lernen gute consilia fassen;

28. Und endlich dieselben ordentlich proponiren. Von welchen allen im andern Theil weitläufftig wird gehandelt werden.

29. Von denen subsidiis und adminiculis sowohl der Klugheits Lehre/ als dererselben Ausübung kan zuletzt gehandelt werden.

Des ersten Buchs Andere Abhandelung Von der Klugheit insonderheit.

Sect. I.

Von der Klugheit derer Verrichtungen überhaupt.

Das 1. Capitel.

Von denen *actionibus* derer Menschen überhaupt.

1. Was eine Actio des Menschen sey?
2. Daß Actio hominis und humana differire.
3. Ob Actio humana und moralis einerley sey?
4. Warum ihrer viele dieses beydes nicht vor Synonyma halten?
5. Ob und in welchen Verstande actiones indifferentes gefunden werden?
6. Ob die Actiones morales vor das Ius Naturæ, und die indifferentes vor die Prudentiam gehören?
7. Daß bey einer actione humana zweyerley

ley anzutreffen sey/ 1. was zum Wesen derselben gehört / 2. gewisse äusserlich vorfallende Umstände/ welche ausser denen/ die sonst zur Natur einer action gehören/ gefunden werden.

8. Was zum Wesen einer action gehöret/ besteht in dem fine, subiecto und mediis, welche aus dem fine fliessen.

9. Daß die Abhandelung dieser Stücke eigentlich zum Iure Naturæ gehöre;

10. Und daß die prudentia sonderlich mit denen äusserlichen Umständen zu thun habe/ welche noch über die Stücke/ die zum Wesen einer action gehören/ gefunden werden.

11. Daß diese Umstände so wohl bey dem fine, als auch subiecto und mediis zu finden.

12. Daß diese Umstände entweder dem fini zuträglich oder hinderlich sind;

13. Daß sie also ordinair eingetheilt werden in commoda und incommoda, oder Vortheile und Hindernisse/ oder difficultäten.

14. Daß also/ wie bereits gedacht/ der Klugheit ihr Endzweck sey/ durch Erhaltung und application derer Vortheile und Abwendung derer Hindernisse / den Haupt-Endzweck einer Verrichtung desto füglicher und eher zu erhalten.

15. Daß man bey Betrachtung der Natur einer action, und also im ersten Capitel kürtzlich repetiren könne/ was in dem Iure Naturæ vorkommt.

Das 2. Capitel.

Von denen allgemeinen *commodis* und *incommodis* Menschlicher Verrichtungen / welche man zu untersuchen und zu beobachten hat.

1. Was commoda und incommoda allhier sind und heissen.

2. Daß die commoda von denen mediis zu unterscheiden / welche nach Erforderung des Haupt-finis müssen gebraucht werden / und also zum Iure Naturæ gehören.

3. Daß auch die incommoda von denen impedimentis, welche zum Iure Naturæ gehören / müssen unterschieden werden.

4. Daß insgemein die commoda und incommoda, welche in denen Politischen Büchern angetroffen werden / zum Iure Naturæ gehören.

5. Woran man beyde unterscheiden könne?

6. Daß zwar beyde beym fine und subiecto, hauptsächlich aber bey denen mediis angetroffen werden.

7. Daß alle Sachen in der gantzen Welt in Betrachtung unserer Verrichtungen solche commoda und incommoda seyn und heissen können.

8. Wie

8. Wie man so wohl die commoda als incommoda bey einer action ordentlich aufsuchen müsse?

9. Daß man beyde wohl examiniren müsse / ob es würckliche commoda und incommoda, auch wie wichtig beyde sind.

10. Daß man dem iudicio der Leute hierinnen nicht allezeit trauen könne.

11. Daß man lieber die Experientiam propriam und alienam müsse zurathe ziehen.

12. Daß dergleichen Experienz durch die conuersation mit erfahrnen Leuten / wie auch durch Lesung Historischer Bücher erhalten werde.

13. Was man vor allgemeine und frequente commoda bey denen menschlichen Verrichtungen antreffe?

14. Was man vor allgemeine incommoda finde?

15. Wie man deren Wichtigkeit wohl zu examiniren habe?

16. Wie weit Roderici Speculum humanæ vitæ, in quo discutiuntur commoda & incommoda &c. zu brauchen sey?

Das 3. Capitel.

Von denen allgemeinen Regeln der Klugheit / welche aus denen *commodis* und *incommodis* fliessen.

1. Ob bißher ein Autor von dergleichen gehandelt?

2. Wie sie heissen.

3. Was bey einer jeden Regel in acht zu nehmen sey?

4. Ob man bey einer jeden Regel eine raison haben müsse?

5. Woher diese ordentlich zu deriuiren sey?

6. Wie man eine jede Regel aus der Historia, sonderlich recentiori zu erläutern habe?

Die II. Sect.

Von einigen vornehmsten Verrichtungen derer Menschen / *in specie* vom Heyrathen.

Das I. Capitel.

Von der *action* des Heyrathens an sich selbst.

1. Was Heyrathen sey?

2. Daß es zwar ein nöthiges Werck sey;

3. Doch ist es nicht absolut nöthig.

4. Daß es manchmahl besser sey/ wenn man nicht heyrathe.

5. Wie des Apostels Pauli dictum eigentlich zu verstehen sey?

6. Ob ein Geistlicher nach Erforderung der Klugheit von dem Ehe-Stande wegbleiben solle?

7. Was von dem Sprichworte zu halten: Ein *Politicus* soll keine Frau nehmen.

8 Wie einer so wohl nach denen Leibes- als Gemüths-Kräfften und Gaben beschaffen seyn soll/ wenn er heyrathen will?

9. Was von denen Verordnungen zu halten/ welche dahin gehen/ daß junge Leute im Lande fein bald heyrathen; wie dergleichen ehedessen in Spanien gemacht worden.

10 Was das Hagestoltzen-Recht sey/ und was eigentlich die prudentia davon raisonnirt?

11, Was der Haupt-Finis bey dem Heyrathen sey;

12. Welches die Neben-Fines sind?

13 Ob diese hinlänglich sind/ daß man ihrenthalben den Ehestand antritt?

14. Was die rechtmäßigen Mittel sind/ welche man im Heyrathen brauchen kan.

15. Welches die unrechtmäßigen Mittel sind.

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis* im Heyrathen.

1. Wel-

1. Welches die commoda im Heyrathen sind/ oder was vor äusserliche Umstände sonderlich das Heyrathen faciliti en und zum erwünschten Endzweck bringen?

2. Ob es gut sey/ wenn man in die Freundschafft heyrathen kan?

3. Daß die Gelegenheit/ eine Person kennen zu lernen/ ein nützlicher Umstand beym Heyrathen sey.

4. Daß ein grosser Vortheil bey diesem Vorhaben sey/ wenn man der Freundschafft/ zu welcher man sich zu wenden trachtet/ vorher einige gute Dienste erweisen kan.

5. It. wenn man Gelegenheit hat/ sein aufrichtiges und tugendhafftes Gemüthe/iedoch indirecte zu erkennen zu geben.

6. Wenn man ohne Prahlerey seine Geschickligkeit kan zeigen.

7. Wenn diejenige condition da ist/ worauf die andere Person am meisten reflexion machet.

8. Daß also bloß der Umstand/ daß man auf dem Lande/ oder in dieser und jener bequemen Stadt sein Haußwesen hat/ gar viel zu unserm Vorhaben beytrage u. s w.

9. Welches die incommoda im Heyrathen sind? oder welches diejenigen äusserlichen Umstände sind/ welche im Heyrathen hinderlich fallen?

10. Daß es kein geringes incommodum sey/ wenn man selbst nicht bey der familie bekand ist/ wo man sich einlassen will.

11. Daß es öffters bösen Verdacht erwecke/ wenn man an gar zu fremde Oerter sich verheyrathen will.

12. Daß hartnäckige und wunderliche Eltern viel bey einen solchem Vorhaben hindern können.

13. Daß auch ein gleiches interessirte und singulaire Vormünder und Curatores thun.

14. Daß sonderlich neidische und verläumderische Zungen sehr hinderlich fallen u. s. w.

Das 3. Capitel.

Von denen Klugheits-Regeln/ welche man bey dem Heyrathen in acht zu nehmen hat.

1. Daß dergleichen Regeln in grosser Menge anzutreffen sind.

2. Wie die vornehmsten und frequentesten heissen?

3. Daß in diesem Capitel trefflich wohl zu statten komme des Herrn Geheimden Raths *Thomasii* Entwurff der Politischen Klugheit c. 7.

Die III. Sect.

Von der Klugheit in Erziehung der Kinder.

Das

Das 1. Capitel.

Von der Erziehung an ihr selbst.

1. Was eigentlich hierdurch verstanden werde?

2. Daß man gantz kleine/ und einiger massen erwachsene Kinder vor sich habe/ welche wohl zu unterscheiden.

3. Ingleichen daß die Knaben und Mädgen wohl zu unterscheiden sind.

4. It. Bürgerliche/ Adeliche oder gar Fürstliche.

5. Was der rechte Endzweck der Auferziehung derer Kinder sey?

6. Wem diese Auferziehung anzuvertrauen sey?

7. Was eigentlich das Ius Naturæ hierinnen vorschreibe?

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis* der Auferziehung der Kinder.

1. Welches die commoda bey diesem negotio sind? oder welche Umstände sonderlich einer

einer glücklichen Auferziehung vortheilhafftig fallen / und zwar erstlich bey kleinen Kindern?

2. Bey einiger massen erwachsenen Knaben.

3. Insonderheit bey denen Mädgen.

4. It. bey denen Adelichen und Fürstlichen Kindern.

5. Welches die incommoda der Auferziehung sind / und zwar erstlich bey kleinen Kindern?

6. Bey einiger massen erwachsenen.

7. Insonderheit bey Knaben.

8. Ingleichen bey Mädgen.

Das 3. Capitel.

Von denen Regeln der Klugheit / welche bey der Auferziehung derer Kinder zu beobachten.

1. Wie diese Regeln heissen / welche (α) bey kleinen oder erwachsenen; (β) bey Knaben oder Mädgen; (γ) Adelichen oder Fürstlichen Kindern zu obseruiren sind.

2. Was von des Plutarchi Büchelchen de educatione puerorum zu halten sey?

3. Wie weit Andreæ Crameri Anleitung / wie die Jugend von Kind auf recht und

wohl solle erzogen werden / zu unserm instituto gehöre?

4. Ob Io. Sturm de educatione Principum der Sache eine Genüge thut?

5. Daß des hauptgelehrten Engelländers Io. Lockii Unterricht von Erziehung der Kinder sehr nützlich sey.

6. Daß ein gleiches præstire des Herrn von Fenelon Gedancken von Erziehung derer Töchter. Welche beyde zusammen anno 1708. edirt worden.

7. Was sonst noch vor nützliche Tractätgen gefunden werden / welche sich in dieser materie brauchen lassen?

Die IV. Sect.

Von der Klugheit in der *conuersation.*

Das I. Capitel.

Von der *conuersation* an sich selbst.

1. Was allhier durch die conuersation verstanden werde?

2. Daß man entweder mit geringern / oder seines gleichen / oder auch höhern conuersire.

3. Daß die conuersation entweder mit Man

Mannes- oder Weibes-Personen angestellet werde.

4. Daß sie ferner entweder indifferent oder intime und vertraulich sey.

5. Was der rechte Endzweck der conversation sey?

6. Was ohngefehr das Ius Naturæ bey derselben vorschreibe?

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis* der *conversation*.

1, Was vor commoda bey der conversation mit geringen Leuten zu mercken sind?

2. Mit seines gleichen.

3. Mit höheren.

4. Mit Mannes-Personen.

5. Mit Frauenzimmer.

6. In indifferenter und täglicher conversation.

7. It in vertrauter Gesellschafft.

8. Was vor incommoda bey der conversation mit allen diesen Leuten zu beobachten?

Das 3. Capitel.

Von denen Regeln der Klugheit in der *conversation*.

1. Welches die rechten Regeln der Klugheit in allen erzehlten Arten der conuersation seyn?

2. Daß die Bücher/ welche von der conuersation geschrieben sind/ insgemein ieiun sind.

3. Was insonderheit von, des Io. de la Casa Galathea zu halten?

4. Was Steph. Guazzi de ciuili conuersatione præstirt?

5. Daß des Herrn Geheimden Raths Thomasii c. 5. und 6. seinen Entwurffs Politischer Klugheit mehr Klugheit in sich halte/ als alle diese Bücher.

6 Daß des Herrn Menantes Manier höflich und wohl zu reden und zu leben ꝛc. mit guten Nutzen gebraucht werde.

7. Daß Morhof gar schöne Regeln in seinen Polyhist. Tom. I. L. I. c. 15. de conuersatione erudita in diesem Stücke an die Hand gebet.

8. Von einigen andern/ die sich in dieser doctrin hervor thun wollen.

Die V. Sect.

Von der Klugheit auf Reisen.

Das 1. Capitel.

Von denen Reisen an sich selbst.

1. Was

1. Was wir eigentlich vor ein Reisen allhier verstehen?

2. Wie vielerley das Reisen sey?

3. Was der Haupt-Endzweck dieses Unternehmens sey? Und was vor Neben-Fines zu finden?

4. Was einer vor qualitäten und Wissenschafft haben muß / wenn er glücklich reisen will?

5. Was vor media darzu erfordert werden?

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis* auf Reisen.

1. Welches die commoda überhaupt sind?

2. Was man vor Vortheile auf der Reise nach Franckreich / Engelland / Holland rc. zu beobachten findet.

3. Was sich vor allgemeine incommoda finden?

4. Was insonderheit vor incommoda auf obangezogenen Reisen zu beobachten?

5. Was einen die zwey orationes des Herrn Abts Fabricii de Itinere Italico und Belgico & Gallico helffen?

6. Worauf die Oration Herrn Hochstetters de Itinere Anglicano ziele?

Das 3. Capitel.

Von denen Regeln der Klugheit auf Reisen.

1. Was vor allgemeine Klugheits-Regeln bey Reisen zu mercken?

2. Was in specie bey Engelland / Franckreich / u. s. w. vor maximen zu finden?

3. Was insgemein von denen libellis apodemicis zu halten sey?

4. Was insonderheit von des Constantini Germanici ad Iustum Sincerum Epistola de peregrinationibus Germanorum recte instituendis vor ein iudicium zu fällen?

5. Daß Hermann Conring de Prudentia peregrinandi bey unserm scopo am besten zu gebrauchen sey.

Die VI. Sect.

Von der Klugheit im Studieren.

Das 1. Capitel.

1. Was eigentlich vor ein Studieren allhier gemeinet werde?

2. Wie vielerley das Studieren sey?

3. Was insonderheit von denen 4. facultäten, zu mercken?

4. Was der Haupt-Finis derer Studien sey?

5. Was vor rechtmäßige Neben-Fines gefunden werden?

6. Was eigentlich vor ingenia zum Studieren überhaupt/ und insonderheit zu diesen und jenen studio erfordert werden?

7. Daß vordessen zwar fast kein selectus ingeniorum noch studiorum vonnöthen gewesen/ weil damahls die Gelehrsamkeit nicht so weitläufftig gewesen.

8. Daß aber bey der heutigen weitläufftigen Erudition so wohl selectus studiorum, als ingeniorum höchstnöthig sey?

9. Was vor media legitima und illegitima im Studieren gebraucht werden?

10. Was also kürtzlich das Ius Naturæ beym Studieren gebiete?

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis*, welche im Studieren sich ereignen.

1. Was vor vortheilhaffte Umstände man beym Studieren zu obseruiren finde?

2. Was vor Hindernisse in denen äusserlichen Umständen derer Studierenden vorfallen?

Das 3. Capitel.

Von denen Regeln der Klugheit / welche beym Studieren zu beobachten.

1. Wie die General-Regeln heissen?

2. Was sonderlich vor welche im Studio Theologico, Iuridico &c. zu obseruiren sind?

3. Was insgemein von denen Büchern zu halten / welche de ratione studiorum geschrieben sind?

4. Daß des seel. Io. Gerhards Tr. de Methodo studii Theolog. noch am besten zu brauchen sey.

5. Was der Herr Geheimde Rath Leibnitz in seinen methodo Iurisprudentiæ eigentlich abhandele?

6. Was von denen neuen schediasmatibus dieses Geschlechts zu halten?

7. Daß die Methoden / welche in der Philosophie vorgeschlagen worden / fast meistentheils unbrauchbar sind.

8. Was von des Cartesii Methodo zu halten sey?

9. Daß sonst von denen studiis überhaupt des Claude Fleury Traité du Choix & la Metho-

thode des etudies gar keine Gedancken an die Hand gebe.

10. Daß die andern/ welche de methodis geschrieben haben/ meistentheils von dem Morhofio in seinen Polyh. Tom. I, L. II. c. 7. colligirt und examinirt sind.

11. Daß sonst bey dem Selectu ingeniorum & studiorum des Iani Huarti Scrutinium ingeniorum sehr wohl zu brauchen.

12. Daß in diesem Stücke unsers hochgelehrten Herrn D. Buddei diss. de Cultura ingenii sehr nützlich zu lesen.

13. Daß endlich bey diesem Capitel/ das andere Buch des Morhofs Tom, I. Polyhistoris treflich an die Hand gehe.

Not. Auf eben solche manier kan durch diese 3. Capitel in einer besondern Sect. VII. gehandelt werden von der Klugheit im *dociren* und Predigen; *Sect. VIII.* Von der Klugheit im *judiciren*; *Sect. IX.* Im *advociren*; *Sect. X.* Im *curiren*; *Sect. XI.* Im Bücher schreiben; *Sect. XII.* Im Handel und Wandel; Und endlich *Sect. XIII.* in äuserlichen und gemeinen *decoro.* Welches alles actiones sind/ die hauptsächlich bey Privat-Personen vorkommen. Nun wollen wir auch zeigen/ Wie man die vornehmsten *actiones* derer *Imperantium* nach der Klugheit ordentlich *tractiren* könne?

Die XIV. Section.

Von der Klugheit in Erwehlung derer *Ministrorum* und Obrigkeitlichen Personen.

Das 1. Capitel.

Von denen *Ministris* und Obrigkeitlichen Personen an sich selbst.

1. Was wir hier vor Ministres und Obrigkeitlichen Personen verstehen?

2. Was vor unterschiedene Classen derselben füglich können gemacht werden?

3. Was eines jeden Verrichtung ist? und daß man solches ziemlich aus des seeligen Herrn von Seckendorfs Fürsten-Staate/ und zwar in dem ausführlichen Entwurffe etlicher Bestallungen zu erlernen sey.

4. Daß man also hieraus leicht den rechten Endzweck solcher Personen erkennen könne.

5. Wie dergleichen vornehme Männer beschaffen seyn müssen/ (α) nach denen natürlichen Gemüths-Gaben (β) nach der durch Fleiß erhal-

haltenen Geschicklichkeit; auch wohl (γ) nach denen Leibes- und Glücks-Gütern?

6. Und dieses alles nach ihren unterschiedenen Aemtern?

7. Wieviel man Ministres und Obrigkeitliche Personen bestellen solle?

8. Daß ein besonderer Selectus nach Erforderung derer Aemter in denen Personen müsse gehalten werden.

9. Daß sonderlich die Königin Elisabeth in Engelland sich treflich in diesem Stücke erwiesen.

10. Was solchen Personen vor Autorität zu concediren?

11. Was das Ius Naturæ also kürtzlich bey der Wahl und Annehmung derer Ministrorum und andern Obrigkeitlichen Personen gebiete?

12. Daß in diesen Puncte mit Nutzen nachgelesen werden könne Jacob ~~Döblers~~ Döplers treuer Herr und treuer Knecht.

13. Daß sonst ein schönes Muster von einen rechtschaffenen und klugen Ministre gezeiget der Herr von Fenelon in seinen Avantures de Telemaque &c. in 1. Theil

14. Daß in diesem Stücke sonderlich zu recommendiren sey Hermanni Conringii Idea Consiliarii.

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis* welche bey Erwehlung derer *Ministres* und obrigkeitlichen Personen *observiret* werden.

1. Von denen vortheilhafften Umständen.
2. Von denen incommodis.

Das 3. Capitel.

Von denen Regeln der Klugheit/ welche bey diesem *negotio* müssen in acht genommen werden.

1. Von denen allgemeinen Klugheits-Regeln die in hoc passu zu brauchen sind.
2. Von denen besondern/ welche bey denen Herrn Geheimden Räthen; Cammeral- und Justitz-Räthen u. s. w. zu beobachten sind.
3. Wie hierinnen der seel. Herr von Seckendorf in seinem ietztgedachten Fürsten-Staate treflich an die Hand gehe.
4. Daß Io. Bodinus L. III. de Republica c. 1. so ziemlich zu brauchen sey.

5.

5. Daß Boxhornius in seinen institutionibus Politicis p. m. 148. & seqq. mehrere Dienste thue.

6. Daß unser öffters gelobte Herr D. Buddeus in seinem Parte III. Phil. Pract. c. 5. Sect 6. noch ordentlicher und vollkommener sey.

7. Daß auch nützliche passagen beym Forstnero in Notis ad Tacit. L. 1. c. 24. und sonst p. m 116, 190. & seq. it. 140. P. 1. zu finden.

Not. 1. Auf eben solche Art kan noch formirt werden *Sect. XV.* von der Klugheit in Handhabung der Religion; *Sect. XVI.* von der Klugheit im Gesetz geben; *Sect. XVII.* in Handhabung der Justitz in denen *dicasteriis*; *Sect. XVIII.* in denen Straffen und Belohnungen; *Sect. XIX.* bey dem *Ærario* und Cammeral-Wesen; *Sect. XX.* in anlegen und einfordern derer Tribute und Zölle; *Sect. XXI.* im Müntzwesen; *Sect. XXII.* in Stabilirung derer Commercien; *Sect. XXIII.* in Schliessung derer Allianceen; *Sect. XXIV.* in Absendung und Annehmung derer Gesandten; *Sect. XXV.* in der *expedition* derer Gesandschafften; *Sect. XXVI.* im Krieg führen; *Sect. XXVII.* im Friede machen. u. s. w.

Not. 2. Von denen meisten kan nachgeschlagen werden Boxhorn in institutionibus Politi-

liticis, und unser Herr D. Buddeus in Elem. Phil. Pract. P. III. c. 5. Insonderheit was die Religion betrifft, so ist treflich nützlich des Herrn D. Buddei Commentatio de Concordia religionis Christianæ, Statusque ciuilis. Wor- bey noch conferirt werden kan des Herrn von Puffendorfs herrlicher Tractat de habitu re- ligionis Christianæ ad statum ciuilem, wie sol- cher mit einen schönen Commentario Herrn D. Kressen im vorhergehenden Jahre ist edirt wor- den; welche Arbeit sonst meistentheils die quæ- stiones iuris explicirt. Vom Gesetzgeben kan man consuliren des Herrn Geheimden- Raths Thomasii Prudentiam legislatoriam, Stanislai Lubomirsky Consult. 2. de vanitate consiliorum. Von denen *Iudiciis* findet man schöne Passagen in Forstneri Notis ad Ta- citi L. 1. Annal. c. 45 v. 1. und L. II. c. 34. v. 1. ingleichen in des Herrn von Seckendorfs Fürsten-Staate hin und wieder. Von dem *ærario* hat sonderlich gehandelt Hermann Con- ring in einer besondern dissertation de ærario principis constituendo, augendo & conseruan- do; Ingleichen ein Anonymus in der Fürst- lichen Macht-Kunst reich zu werden, welche Herr D. Bodinus zu Halle 2. mahl edirt. Vom Tribut und Zöllen finden wir etwas in Forstneri Notis ad Tacit. L. IV. Annal. c. 72. Vom Müntz-Wesen kan man sonderlich nachlesen Herrn Conrings diss. de re nummaria

in quavis republica recte constituenda; und den sehr erfahrnen Herrn Io. Ioachim Becher von Auf- und Abnehmen derer Städte 2c. pag. 268. seqq. Von denen höchstnützlichen Commercien hat sich sonderlich meritirt gemacht ietztgedachter Herr Becher im kaum gedachten Buche. Sonst aber hat Herr Conring gleichfals eine feine diss geschrieben de commerciis maritimis. Und der Herr von Fenelon in seinen Avantures de Telemaque &c. hat so wohl im ersten als andern Theile trefliche Passagen hiervon einfliesen lassen. Von denen Alliancen hat ex instituto gehandelt unser Her D. Buddeus in seiner diss. de Ratione Status circa fœdera, welche der ohnlängst in 8vo aufgelegten Commentation de concordia religionis christianæ statusque civilis beygefügt ist. Von der Klugheit im Kriege haben unterschiedene geschrieben welche Gabriel Naudæus in einen besondern Tractate de prudentia militari colligirt. Sonst hat sich viele Mühe gegeben Iustus Lipsius L. V. Politicorum und einiges theils L. VI.

Des I. Buchs Dritte Abhandelung.

Von der Klugheit sich in denen Ständen zu *mainteniren*.

Die

Die I. Section.

Von der Klugheit derer Stände überhaupt.

Das I. Capitel.

Von denen Ständen an sich selbst.

1. Was wir eigentlich durch einen Stand verstehen?

2. Wie vielerley die Stände sind?

3. Daß die Stände theils von GOtt/ theils von denen Menschen eingeführet worden.

4. Was der rechte Endzweck derer Stände sey?

5. Ob die Stände absonderliche Personen erfordern?

6. Wie man die Stände nach deren Nutzen beurtheilen soll?

7. Was vor praeiudicia dißfalß gefunden werden?

8. Was man nach Anleitung des Iuris Naturae von der Erhaltung derer Stände zu mercken habe?

9. Was vor Autores hierinnen sonderlich zu consuliren?

Das

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis* derer Stände.

1. Welches die gemeinen commoda aller Stände überhaupt sind?

2. Welches hingegen auch die incommoda sind.

Das 3. Capitel.

Von den Regeln der Klugheit/ welche bey *maintenirung* aller Stände können gebraucht werden.

1. Welches eigentlich diese allgemeine Regeln der Klugheit sind?

2. Ob man auch hierinnen einige Autores consuliren könne?

3 Daß man ja die regulas iustitiæ mit denen regulis prudentiæ hier nicht confundiren dörffe.

4. Daß diese General Regeln zu besserer direction derer special Regeln sehr nöthig.

Die II. Section.

Von denen Ständen insonderheit/ und zwar erstlich vom Haus-Stande.

Das 1. Capitel.

Von dem Haußstande an sich selbst.

1. Was wir allhier sonderlich zu consideriren haben?

2. Daß das Hauß-Wesen unterschiedlich sey.

3. Was allhier der Haupt-Endzweck mit Recht zu nennen sey?

4. Welches die zuläßlichen Neben-fines sind?

5. Was zu einem Haus-Wirthe erfordert werde?

6. Was er aus dem Iure Naturæ zu seiner conseruation zu lernen habe?

7. Was vor Autores hiervon gehandelt haben?

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis* des Haus-Standes.

1. Welches die äuserliche Umstände sind / die sonderlich zu maintenirung des Hausstandes dienen?

2. Welche Umstände demselben hinderlich und schädlich fallen?

3. Ob man hiervon einige Autores nachschlagen könne?

Das 3. Capitel.

Von den Regeln der Klugheit/ welche bey dem Haus-Wesen zu brauchen.

1. Daß diese Regeln entweder general oder special sind.

2. Welches ohngefehr die frequentesten General-Regeln sind?

3. Wo man etwas von denen speciellen lesen kan?

4. Daß des Aristotelis Oeconomica nicht zu verwerffen sey/ weil man etliche general-Regeln darinnen findet.

5. Was von des Herrn von Hohburg Bericht und Unterricht vom Adelichen Land- und Feldleben/ welches auf alle in Teutschland übliche Land- und Haus-Wirthschafften gerichtet/ zu halten sey?

6. Was eigentlich das Schlesische Wirthschaffts-Buch in sich halte?

7. Was von des Thiemens Haus-Buch zu judiciren sey?

8. Wo man die rechte praxin im Haushalten lernen könne?

Not. 1. Auf solche Art kan man mit diesen 3. Capiteln fortfahren *Sectione III.* von der Klugheit im Ehestande; *Sect. IV.* im Vater-Stande; *Sect. V.* wenn man Knechte und Mägde hat; *Sect. VI.* im Obrigkeitlichen Stande überhaupt; *Sect. VII.* im Königlichem Stande; *Sect. VIII.* im Fürstlichen / Gräflichen rc. Stande; *Sect. IX.* in *mainteni*rung der *Aristocratie*; *Sect. X. it.* in Erhaltung der *Democratie*; *Sect. XI.* von der Klugheit beym Hofleben; *Sect. XII.* von dem Hofmarschall und denen / welche unter dessen *direction* stehen. *Sect. XIII.* von dem Stande der Geheimden Räthe. *Sect. XIV.* der Hof- und Justitz-Räthe. *Sect. XV.* von Cammer-Räthen. *Sect. XVI.* von denen Bürgemeistern und andern Rathspersonen. *Sect. XVII.* von denen Amtleuten und Gerichts-Haltern. *Sect. XVIII.* von den *Superintendenten* und *Inspectoren*. *Sect. XIX.* von *Professoribus* auf Academien und andern Schulen. *Sect. XX.* von denen *Studiosis* und Schülern. *Sect. XXI.* von Künstlern. *Sect. XXII.* von Handwerckern. u. s. w.

Not. 2. Von der Klugheit im Ehestande kan ohngefehr consulirt werden des Herrn Geheimden Raths Thomasii Entwurff der politischen Klugheit/ c. 7. wie er denn auch vom Vater-Stande/ wie auch Knechten artige maximen daselbst mittheilet. Vom Königlichen Stande wird nebst Boxhornii Instit. Polit. nachgeschlagen unsers Herrn D. Buddei Elem. Phil. Pract. P. III. c. 5. Sect. XII. Ins besondere aber Arnoldus Clapmarius de Arcanis Rerumpublicarum. Vom Fürstlichen und dergleichen Stande ist wohl der beste der sel. Herr von Seckendorf in seinem Fürsten-Staate. Von der *Aristocratie* und *Democratie*, findet man auch besondere tractationes beym Boxhorn. Lib. cit. und unsern Herrn D. Buddeo l. c. Sect. XIII. worzu denn noch kömt Clapmarius in den bereits citirten Tractate. Vom Hof-Leben sind viele Autores bekand. Ein feines compendium treffen wir von dieser Klugheit an beym Herrn D. Buddeo l. c. Sect. XIV.

Des ersten Buchs Vierte Abhandelung.

Von der Klugheit derer *Societä*ten und Völcker gegeneinander.

Die I. Sect.

Von der Klugheit / welche eine *societät* gegen die andere / oder ein *collegium* gegen das andere zu *practiciren* hat.

Das 1. Capitel.

Von denen *societäten* und *collegiis* an sich selbst.

Das 2. Capitel.

Von denen *commodis* und *incommodis*, welche *societäten* und *collegia* in den *concursu* zu *observiren* haben.

Das 3. Capitel.

Von denen Regeln der Klugheit / welche in solchen *concursu* zu brauchen.

Die II. Sect.

Von der Klugheit derer Völcker.

Diese kan nun wieder nach denen 3. Capiteln und vornehmsten actionibus, welche Völcker gegen einander zu exerciren haben/ eingetheilet werden/ welches wir denn gar leicht ins Werck richten wolten/ wenn anders die vorgesetzte Kürtze solches zuliese.

Das andere Buch.

Von der Ausübung der Klugheit.

Das 1. Capitel.

Von denen *requisitis* aller derjenigen/ welche die Klugheit in *praxin* bringen wollen; insonderheit von denen *requisitis* eines *Consiliarii.*

Das 2. Capitel.

Von der *Prudentia Judiciaria.*

Das 3. Capitel.

Von der Klugheit sich selbst zu rathen.

Das 4. Capitel.

Von der Klugheit andern zu rathen.

Das 5. Capitel.

Von der *Execution* derer guten Rathschläge.

Das 6. Capitel.

Anhang von einigen *cautelen*, welche hin und wieder in *praxi* noch zu *observir*en sind.

Dieses wäre der kurtze Entwurff von einer weitläufftigen Ausführung der Politiquen, so fern sie von dem Iure Naturæ recht distinguiret/ und auf ihr gehöriges obiectum extendirt ist. Ich gebe es durchaus vor keinen vollkommenen Entwurff aus/ sondern es ist nur ein kleiner prospect von einer Ordnung / welche man aber

aber mit vielen schönen doctrinen hin und wieder vermehren kan und muß. Ich weiß also gar wohl/daß ich viele Puncte und Autores noch hätte anbringen können; allein ich will dieses denen collegiis und der communication in die Feder vorbehalten haben/ da ich ohne diß eine weitere Ausführung derer würcklich erzehlten doctrinen vor mir nehmen/ und also der Sache alsdenn erst die rechte Seele/ nach denen von GOtt verliehenen Kräfften/ geben werde. Da ich mir denn auch vorbehalte/ nach Erforderung der Sache ein und anders zu ändern oder zu lassen.

Das 8. Capitel.

Von denen *requisitis* derer jenigen/ welche die Klugheit *practiciren* wollen.

Innhalt.

§. 1. Man hat zweyerley Personen vor sich/ welche die Klugheit ausüben sollen oder wollen. § 2. Also lassen sich auch die requisita füglich in zwey Classen theilen/ nemlich in allgemeine/ und besondre. §. 3. Die allgemeinen requisita betreffen theils den Verstand/ theils den Willen; und zwar muß einer (α) die Sache selbst/ und (β) die Regeln

geln der Klugheit im Kopffe haben. §. 4. Man muß sich (γ) vor præiudiciis hüten. §. 5 Dem Willen nach muß (α) alles aus einer rechtschaffenen Liebe zu GOtt / uns selbst und unsern Nechsten herfliessen. Es müssen auch sonderlich (β) die affecten wegbleiben. §. 6. Zum besonderen requisitis gehören natürliche Gaben und durch Fleiß adquirirte Geschicklichkeit. Zum natürlichen Gaben wird (α) eine hinlängliche memorie gerechnet. §. 7. (β) eine nicht geringe Krafft des ingenii. §. 8. Und endlich (γ) ein gutes iudicium. §. 9. Zu der durch Fleiß erhaltenen Geschicklichkeit / ist zu referiren (α) eine feine experienz. §. 10. (γ) Eine Wissenschafft in denen nützlichen und nöthigen Theilen der wahren Gelehrsamkeit; sonderlich muß ein künfftiger Politicus studiren (α) eine Zweck- und Standes-mäßige Logique. (β) Dergleichen Ethique. (γ) Die Mathesin, zumahl die Arithmetique, Geographie und Architectur. §. 11. Ferner schadet auch (δ) eine nützliche Untersuchung natürlicher Dinge und also der Physique nichts. §. 12. Sonderlich aber dienet einem (ε) das Ius Naturæ, Gentium und Publicum. §. 13. Und endlich (ζ) eine geschickte / muntere und deutliche Beredsamkeit / item die nöthigen Sprachen und Historie.

§. I.

§. 1.

MAn hat sonderlich zweyerley Personen vor sich/ welche die Klugheit ausüben sollen oder wollen. Erstlich sind es alle Menschen/ welche durch die allgemeine Klugheit ihr Leben und Stand auf eine commode Art erhalten sollen. Nachgehends kommen sonderlich solche Personen in Betrachtung/ welche ex instituto Fürsten und Herrn/ oder auch andern Leuten mit ihrer Klugheit zu dienen gedencken.

§ 2. Die requisita lassen sich also gar füglich auch in zwey Classen theilen/ und zwar erstlich in solche/ welche beyderley Personen vonnöthen haben/ und worzu auch alle Leute fähig seyn; Zum andern in solche/ welche sonderlich diejenige an sich haben müssen/ die ex instituto mit ihrer Klugheit GOtt und ihren Nechsten dienen wollen.

§. 3. Die requisita der ersten Classe gehören theils zum Verstande/ theils zum Willen. Was den Verstand betrifft/ so muß einer/ der die wahre Klugheit ausüben will/ 1 die Sache selbst verstehen/ womit er zu thun haben will/ und 2 entweder die Regeln der Klugheit/ so viel als er braucht/ bereits im Kopffe haben/ oder zum wenigsten die Art und Weise wissen/ wie er dieselbigen aus denen täglich vorfallenden Umständen ziehen soll. Daß dieses zwey nothwendig zu erfor-

dern

dernde Stücke sind / wird niemand läugnen; massen ja ohne diese die Klugheit nimmermehr kan ausgeübet werden. Es mag auch einer die allergeringste prudence ausüben wollen / so muß er doch sonderlich die Regeln zuvor erkannt haben. Wenn einer in einem noch so geringen Stande lebet / so wird er dennoch seine Vörtheilgen und maximen haben / welche er wissen muß / wo er anders darinnen klug verfahren will. Es ist auch kein unmöglich requisitum. Denn obgleich eines jeden Menschen Zustand nicht zuläst / alle maximen zu erlernen / so kan er zum wenigsten sich diese bekand machen / welche ihm angehen. Und solte auch gleich jemand diese nicht alle fassen und behalten können / so wird es genung seyn / wenn er nur die vornehmsten begreifft. Und darzu ist meines Erachtens ein jeder fähig. Wie denn die Experienz selbst Zeuge ist / daß dieses nicht unmöglich sey / massen ein Bauer / der nur ein wenig auf seine Wohlfart siehet / die Regeln des Acker-Baues und anderer Geschäffte insgemein verstehet / oder sich doch um dieselbigen bekümmert. Daß ich ietzo von denen Handwerckern nichts gedencke / welche öffters ihre Vortheile gar wohl verstehen.

§. 4. Es muß einer 3. sich vor *præjudiciis* hüten. Hat einer dergleichen entweder bey der Sache selbst / oder doch bey diesen oder jenen Umstande / und insonderheit bey diesem

sem oder jenen commodo und incommodo, so werden miserable consilia und iudicia daher entstehen. Nachdem Machiauellus so miserable præiudicia von der Obrigkeit und Unterthanen hatte/ so gab er auch gar miserable consilia; daß ich von deren Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit nicht rede. Hieher gehören sonderlich die falschen maximen derer so genannten Politicorum. (*) dergleichen z. E. sind: diuide & imperabis, wenn man diese Regel auf alle Fälle/ wo man auch was ungerechtes sucht auszuführen/ applicirt/ wie solches zumahl bey ietzigen Frantzösischen Ministerio obseruirt wird. 11. **Im trüben ist gut fischen. Man solle bey denen Feinden die innerliche Unruge befördern u. s. w.**

§. 5. Dem **Willen** nach muß man' x. alles aus Liebe zu GOtt/ sich selbst und seinen Nechsten thun/ und also **allezeit einen guten** *finem* **vor sich haben.** Denn wo die besten maximen zu einem schlimmen Endzweck applicirt werden/ da heists keine Klugheit/ sondern eine schändliche List/ dergleichen heutiges Tages unter dem herrlichen Titul der Klugheit viele in schwange gehen. Sonderlich sollen 2. **die** *affecten* **wegbleiben.** Wer affecten hat/ ist gleich einen/ der durch ein bund Glaß siehet/ wie

(*) Man besehe hiervon mit mehrern des Christophori Pelleri Politicum sceleratum.

wie das Glaß ist / so werden auch alle andere Dinge aussehen. Hat man eine Liebe zu etwas/so werden alle Umstände Vortheile heissen; hat man aber einen Haß/ so wird man auch bey einer Unternehmung nichts als lauter Schaden sehen / und finden wollen. Da wird also auf die rechte Beschaffenheit der Sache gar nicht gesehen. Was ists Wunder/ wenn alsdenn die commoda 1. als schädliche Umstände/ und incommoda, als Vortheile angesehen werden? Exempel findet man wohl bey ietzigen Kriegs- und Friedens-affairen. Nichts ist inzwischen der rechten und nützlichen Klugheit so zuwider / als die affecten / und deswegen ist auch fast kein nöthiger requisitum als dieses: **Man lege bey der Ausübung der Klugheit alle *affecten* bey seite.** (*)

§. 6. Dieses waren allgemeine requisita, welche zur Ausübung der Klugheit praerequirirt werden. Nun fragt sichs/ was einer vor **sonderbare *requisita*** (** haben müsse / wenn er ex instituto andern mit der Klugheit an die Hand gehen wolle? Hierauf dienet zur Antwort:

(*) Iustus Lipsius in seinem L. III. Politicorum c. 6. rechnet unter diejenigen Dinge/ welche ein Consiliarius meiden soll / billig auch die affecten / und zwar mit folgenden Worten; Ab affectibus sane, omnes, qui de rebus dubiis consultant, vacuos esse decet. Nam haud facile animus verum peruidet, ubi illi officiunt.

(**) Man conferire hierbey Herm. Conringii Prudentiam Ciuilem c. 13.

wort: Es gehören zu einer solchen Person nicht allein gute natürliche Gaben/ sondern auch eine durch Fleiß *adquirirte* Geschicklichkeit. Unter die natürlichen Gaben rechne ich 1. eine hinlängliche *memorie.* (*) Mit dieser muß einer seine Regeln der Klugheit mercken/ viele casus bey sich behalten/ und die Umstände bey einer Unternehmung fein zusammen colligiren können/ worzu allerdings eine sonderbare Krafft des Gedächtnisses erfordert wird. Hat er dieses nicht/ mag eine fleißige Feder den Fehler/ so viel möglich/ ersetzen/ daß man dasjenige also in gehörige Bücher und collectanea notirt/ was man bey der Ausubung der Klugheit zu beobachten hat. Doch ist die memorie viel commoder/ denn in vielen Geschäfften heist es: Tantum quisque valet, quantum memoria tenet. Massen man öffters ex tempore eine resolution fassen und ein heilsam consilium geben muß/ da denn die aufgemerckten/ und in frischen Gedächtniß aufbehaltenen Fälle und Regeln der Klugheit treflich zu statten kommen.

§. 7.

(*) Cicero L. 2. de Inuent. sagt: Partes prudentiæ sunt memoria, intelligentia, prouidentia. Nam memoria est, per quam repetit animus illa, quæ fuerunt. Et quæ futura sunt, spricht Quintilianus L. VII. c. 3. ex præteritis colliguntur.

§. 7. Nebst diesem wird auch 2. erfordert eine nicht geringe Krafft des *ingenii*. Man soll ja die commoda und incommoda bey einer Sache fein vollkommen aufsuchen/welches eine Arbeit des ingenii ist/und also auch eine besondere Krafft in demselben supponirt. Es kömmt auch öffters auf geschwinde inuentiones, resolutiones und lebendige Vorstellungen an; welches alles durch ein muntres und geschwindes ingenium verrichtet wird. Jener Kayserl Abgesandte/ als Ihm beym Türckischen Sultan der Sessel in der Audienz verweigert worden/ resoluirte sich geschwinde seinen Mantel an die Erde zu legen und sich darauf zu setzen/ damit er seinen allerhöchsten Principal in diesem ceremoniel nichts vergeben möchte. Wer also einige Stunden entzückt steht/ ehe er auf eine resolution gebracht wird/schickt sich hierzu nicht. Zu geschweigen/ daß bey Cameral-affairen nicht allein gute inuentiones vonnöthen/ sondern es müssen auch die ordentlichen dispositiones gemacht werden/ wie ein angegebenes Proiect füglich in execution zu bringen sey; welches abermahls ein Werck des ingenii ist. Dergleichen Geschäffte werden erfahrne Hoff-Männer noch specieller zu erzehlen wissen.

§. 8. Endlich kömmt 3. noch das *Iudicium*, welches wohl die quint essenz vom Verstande ist. Dieses ist der general-directeur von allen Verrichtungen. Die memorie

rie kan nicht recht gebraucht werden / wo das iudicium in denen vorfallenden casibus keinen selectum macht / daß man nur dasjenige auf-merckt / welches man wiederum anzuwenden gedenckt. Das ingenium bringt leere Schaalen und lächerliche Possen vor / wo das iudicium nicht den Nutzen und die Wichtigkeit der Sache beurtheilet. Sonderlich muß einer / der einen consiliarium abgeben will / ein gut iudicium practicum haben / sonst werden tausenderley Dinge aufs Tapet gebracht werden / welche nichts nutzen / nicht zu practiciren sind / und also lauter prostitution nach sich ziehen.

Es ist bereits oben gedacht worden / daß ein einiger Umstand bey denen Staats-affairen sehr viel importire; weil nun die Umstände am allerbesten durch das iudicium examinirt werden / so kan man daher leicht die Nothwendigkeit eines besondren iudicii schliessen.

§. 9. Diese natürlichen Gaben machen es aber noch nicht alles aus / man muß auch durch Fleiß und andre hieher gehörige Mittel mehr und mehr Geschicklichkeit *adquiriren*. Darzu gehört 1. eine feine *Experienz*. (*)

K Die

(*) Stobæus Serm. I. spricht: Ratio quidem uniuersalium contemplationem delineat; experientia vero de singulis iudicare potest. Drum redet Aristoteles Eth. X. c. ult von der Nothwendigkeit der Experienz gantz frey: Quisquis in re ciuili intelligens haberi volet, ei opus est experientia.

Die maximen werden alsdenn erst lebendig/ wo die Experienz ihnen das Leben giebt. Durch diese verstehe ich aber nichts anders/als daß einer diese und jene *casus*, welche in denen Staats *affairen* vorzukommen pflegen/ entweder mit Augen gesehen/ oder von nachdrücklichen Zeugen sich erzehlen lassen/ oder auch in bewährten und *pragmatischen Historicis* gefunden/ die Umstände gemercket/ deroselben Vortheil oder Schaden wohl *obseruirt*/ die Wichtigkeit *penetrirt*/ und also den *effect* derer daher *deriuirten maximen* erfahren. Diese giebt erst einem Politico Krafft und Safft in seinen Verrichtungen. Die Consilia, welche von der Experienz herkommen/haben den grösten Nachdruck/ die gewisseste Prophezeugung/ (*) und die sicherste execution. Diese ist das Kleinod/ welches Fürsten und Herren bey einem rechtschaffenen Ministre nicht mit Gelde bezahlen können. Es wird aber diese Experienz erhalten durch frequentirung derer Staats-Geschäffte/ durch conuersation mit erfahrnen Staats-Männern/ und also auch hauptsächlich auf Reisen/ durch Lesung guter pragmatischer Historicorum u. s. w. Allwo man keinen Umstand vorbey lassen darff/ den man nicht exami-

ni-

(*) Hier heist es freylich/ wie dort Plinius L. XVII. spricht: Experimentis optime creditur.

nirte/und seine observationes darüber machte. Auf solche Art kan sich auch ein noch junger Mann bereits eine schöne Erfahrung zu wege bringen.

§. 10. Ein Consiliarius muß auch 2. die übrigen nöthigen und nützlichen Theile der *erudition adquiriren.* Die Prudentia ist ein Stücke der Philosophie, welches mit denen übrigen in solcher connexion stehet, daß man die Erkänntniß derer andern nicht leicht entbehren kan. Will einer seinen Verstand aufräumen/ muß er sich in denen præceptis der heutigen nützlichen *Logique* (*) allerdings/ so viel nöthig/ umsehen. Will er seine affecten lernen zähmen/ so muß er die *Ethique* consuliren. Die Mathesis ist gar ein nöthiges Wesen vor eine solche Person/ zumahl wenn ich die Arithmeticam, Geographiam und Archite-

(*) Hermann Conring, wenn er l. c. p. 252. die Logique einem Politico recommendiren will/ discourirt er folgender gestalt: Ea vis interdum est naturæ, ut quidam pene nulla adhibita industria stupendos in omni Philosophia progressus faciant, alii seorsim in ciuili eius parte, modo animum istuc appulerint. Possunt vero illæ ingenii vires, etiam cum exercitio, tum arte promoueri atque intendi plurimum. Nec temere quem latet Logicæ ingens facultas. *Qua* proinde instructum esse oportet Philosophiæ ciuilis affectatorem, ut cito possit, quæ illius sunt loci, inuenire ac iudicare. conf. p. 255.

Curam betrachte. Es müssen öffters wichtige Rechnungen gemacht/oder wenigstens examinirt werden; in welchen negotiis die Wissenschafft in Arithmeticis ihren Nutzen oder wohl gar Nothwendigkeit gar leicht zeigen wird. Es werden contractus wegen gewisser Länder gemacht/ es wird Friede geschlossen / es wird Krieg geführet/welches alles bey einem Staats-Manne hauptsächlich durch die Geographie mit befördert wird. Als einst ein Frantzösischer Abgesandter mit einem Spanischen wegen eines Friedens tractirete/und die Unwissenheit dieses letzten in der Geographie merckete / machte er ihm vor viele tausend Thaler Nasen. Geringe Oerter/welche er ihm abtreten wolte / erhub er; und wichtige Oerter / die er gerne vor seinem König behalten wolte/machte er geringe. Die Unwissenheit dieses Ministri that dem Könige in Spanien entsetzlichen Schaden Aus gleicher Ursache handelte die letzt-verstorbene Königl. Majestät in Preussen höchst-klüglich/ daß Sie erstlich einen General in der Geographie examinirte/ ehe ihm die Charge noch anvertrauet wurde. Denn wenn ein General das Terrain recht versteht/ so kan er noch einmahl so viel Vortheil und Klugheit brauchen/ als wenn ers nicht versteht. Weil nun auch die Staats-Räthe in ihren Cabinetten die actiones derer Generale untersuchen/ auch wohl dirigiren müssen/so müssen sie das Krieges-Terrain eben auch wohl verstehen. Zu dem Ende läst der König

in Franckreich nicht ohne Ursach sich die Gegenden des Krieges accurat auf einer Charte entwerffen/ und nacher Hofe schicken / damit Er seine Ordre nicht blindlings stellen müsse. Sonst werden öffters grosse und kostbare Gebäude geführet/ worbey Consiliarii immerfort ihr sentiment beytragen müssen. Verstehen sie nun die Architectur, so können sie auch von der Sache nützlich raisonniren; wo aber nicht/ so weiß ich nicht/ wie sie wollen das iudicium einrichten. Daß ich ietzo nichts gedencke von anzulegenden oder zu reparirenden Vestungen / allwo das Ministerium, und folglich ihr Principal grausam betrogen werden kan/ wenn man keinen Verstand von der Sache hat.

§ 11. Sonst wird es einem Consiliario nicht schaden/ wenn er überhaupt die natürlichen Dinge etwas untersucht / und also die Physique, so viel nöthig ist/ studieret hat. Denn weil doch die Klugheit öffters bey solchen Sachen exercirt werden muß/ so kan man meines Erachtens die commoda und incommoda nicht gar zu leicht untersuchen/ wo man die Natur einer Sache nicht ein wenig erforschet hat. Daß ich ietzo nichts sage von der nahen Verwandschafft dieser disciplin und der Mathematique, welche nicht gerne ohne jene seyn will; oder daß auch die Moral in der Physique ihren fontem mit sucht.

§. 12. Was aber das nöthigste ist/ so muß ein Consiliarius das Ius, und zumahl das

Ius Naturæ und Gentium verstehen. Denn obgleich Staats-Räthe öffters mit der Religion und Consistorial-Sachen zu thun haben/ welche allerdings mit Zuziehung der heiligen Schrifft müssen debattiret werden; so kommen doch die meisten Geschäffte auf das Ius Naturæ und Gentium an/ zumahl da man heutiges Tages die controversias Iuris publici nicht so wohl aus dem Corpore Iuris, sondern aus ietztbesagten Rechte/ mit Zuziehung der gehörigen Historie ausmacht.

§. 12. Ich wolte noch sagen/ daß ein Consiliarius, zumahl ein Staats-Rath/ auch müsse das Ceremoniel wohl verstehen; allein das gehört ohne diß zur Staats-Klugheit/ und zu denen regulis prudentiæ, deren connoissançe wir vorher bereits erfordert haben. Also will ich diesesmahl sonderlich eine **geschickte/ muntere und freymüthige Beredsamkeit** noch recommendirt haben (*) Deren Nothwendigkeit und Nutzen hat zu seiner Zeit der sehr berühmte Schul-Mann/ nemlich der seel. Christian Weise/ wohl erkannt/ und deswegen alle seine Oratorische Handgriffe auf Politische Fälle zu adpliciren gesucht. Und hoffe ich auch/ daß niemand an diesen requisito zweifeln wird/ wenn er nur erwegt/ was öffters vor Reden von denen Staats-Leuten müssen gehal-

(*) Dieses billiget ex instituto Böclerus in seiner diss. de eloquentia viri ciuilis.

halten werden. Solte er sich auf dergleichen nicht besinnen können / so darf er nur die in Leipzig bißher edirte Tomos unterschiedlicher gehaltenen Hof- und Politischen Reden ein wenig aufschlagen / alsdenn wird er von dieser Sache bald überzeugt werden. Was die Erlernung der Sprachen betrifft/ so wird ein jeder nach seinem Stande leicht iudiciren können/ welche Sprachen / und wie weit er dieselben vonnöthen habe.

§. 14. Diese und dergleichen Dinge mehr muß ein solcher Mann/ der mit heilsamen Consiliis andern Leuten dienen will/ sich zeitig suchen zu adquiriren. Sonderlich muß er bey allen Dingen die *Historie* wohl zu gebrauchen wissen / die giebt ihm in denen allermeisten Verrichtungen ein grosses Licht. Daher denn die Politici öffters die Historie als das fac totum ansehen und recommendiren. Es solte mir eine leichte Mühe seyn/ diese Sache per inductionem zu bestätigen / wo nicht bey denen wenigsten hierinn ein Zweiffel zu befürchten/ und wo nicht bereits andere ausführlich von dieser Sache gehandelt hätten. [*]. Ist einer demnach mit solchen requisitis versehen/ so kan er mit guten Fug sich in klugen negotiis und consiliis brauchen lassen. Und damit er auch wisse / wie er alles ordentlich anfangen und tractiren

 solle/

(*) Man kan hiervon ein apart caput nachlesen in des Iusti Lipsii L. 1. Polit. c. 9. Conf. Notæ ad h. l.

soller wollen wir nun ausführlich die Ordnung der Ausübung der Klugheit an den Tag legen. Worbey aber solenissime contestirt wird / daß wir keinen klugen Räthen Regeln vorschreiben wollen; sondern wir wollen ihre manier nur jungen Anfängern communiciren / damit sie sich desto leichter zu denen bevorstehenden negotiis præpariren und zustutzen können.

Das 9. Capitel.

Von der *praxi* oder Ausübung der *Prudentiæ Iudiciariæ*.

Innhalt.

§. 1. Die Prudentia ist der Praxi nach entweder Iudiciaria oder Consultatoria. §. 2. Bey der Ausübung der Prudentiæ iudiciariæ hat man 2 Wege / einen kürtzern und einen weitläufftigen. Welches die erste Ordnung ist? §. 3. Was vor besondere cautelen noch darbey zu mercken. Man muß den rechten *sensum* und die *ration* einer Regel fein untersuchen. §. 4. Das letztere wird an einer maxime probiret. §. 5. Auf solche Weise wird noch eine andere examiniret. § 6. Daß die Erkänntniß der Ursache auch zum Verstande der Regel diene. §. 7 Wie man ein iudicium proponiren soll? §. 8. Ein

Ein Exempel nach dem kurtzen Wege. §. 9. Wie die weitläufftige Ordnung beschaffen? §. 10. Wie man das nach dieser Ordnung gefassete iudicium proponirt? §. 11 - 16. Dieses wird durch ein Exempel erläutert.

§. 1.

Ich habe bereits oben gezeiget/ daß die Klugheit in regard der Ausübung könne füglich eingetheilet werden in Iudiciariam und Consultatoriam. Die Iudiciaria untersucht die geschehenen Verrichtungen/ ob sie klug oder nicht klug eingerichtet gewesen/ und solches alles nach denen Regeln der Klugheit. Damit nun die studierende Jugend eine Ordnung vor sich haben möchte/ wornach sie ihre prudentiam iudiciariam ins Werck richten könne/ will ich in diesem Capitel mit Fleiß darvon handeln.

§. 2. Wenn man diese prudentiam iudiciariam exerciren will/ so hat man zweyerley Methoden vor sich: die eine ist kurtz; die andere aber etwas weitläufftiger/ doch desto solider. Will ich nach der ersten Methode verfahren/ so darf ich nur folgende Ordnung in acht nehmen. 1. Sehe ich/ zu was vor einer *doctrin* die *Action* gehöret. Z. E. Ich wolte untersuchen/ ob dieses oder jenes Gesetz nach der Vorschrifft der Klugheit sey gegeben worden? Da setze ich zum voraus/ daß diese Sache zur doctrin vom klugen Gesetz-Geben müsse referirt werden. Zu dessen Behuff muß ich freylich

die Ordnung derer Haupt-doctrinen einiger maßen wissen. 2. Alsdenn besinne ich mich auf die daselbst befindliche *regulas prudentiæ* oder *maximen*; und wenn sie nicht so gleich beyfallen/ so schlage ich die *Autores* davon nach/ zumahl wenn es keine extemporan Sache ist/ die ohne Zeit-Verlust soll beantwortet werden. Ich untersuche 3. ferner die *Action* mit ihren Umständen; Und halte sie 4. gegen die *regulas prudentiæ*, damit ich daher die *conuenienz* oder *disconuenienz* zwischen jener und diesen erfahre. Endlich fälle ich 5. mein *iudicium* nach der erkanten *conuenienz* und *disconuenienz*; und wenn es erfordert wird/ so kan ich das *iudicium* in gehöriger Ordnung auch andern *proponi*ren.

§. 3. Dieses ist die Ordnung des gantzen Processes. Damit nun eine und andere Regel desto glücklicher applicirt werde/ wollen wir noch einige monita hinzufügen. Die erste Regel ist an sich leicht zu practiciren/ wenn man nur die Haupt-doctrinen der Klugheit in guter Ordnung im Kopffe hat. Was aber die andere anlangt/ so gebe ich noch zwey besondere monita auf: 1. Daß man den rechten *sensum* derer *maximen* aufsuche; 2. die Ursachen untersuche. Das erste ist deßwegen nöthig/ weil ich auser dem eine maxime nicht brauchen

kan

kan. Was ich nicht verstehe/ nach demselben kan ich nichts beurtheilen. Wie könte ich also wissen/ ob diese oder jene Verrichtung mit der Regel überein komme oder nicht/ da ich nicht wüste/ was die Regel eigentlich haben wolte? Das andere ist um deßwillen nicht zuvergessen/ weil die Ursache nicht allein bey Untersuchung des Verstandes einer maxime viel beyträgt; sondern auch zuerkennen giebt/ ob es eine wahre Regel der Klugheit sey/ oder nicht. Es werden sonst viele Regeln der falschen Klugheit auf die Bahn gebracht/ deren Betrug ich manchmahl nicht eher erkennen kan/ als biß ich die wahre Ursach/ als den Grund der Regel erkannt. Da examinire ich alsdenn fleißig/ ob die Ursache richtig und auch hinlänglich sey/ die Regel zu stabiliren.

§. 4. Weil dieses Letztere die wenigsten untersuchen/ will ich ein und andere Regel der so genannten Klugheit examiniren. Es heist öffters: **Man solle zuweilen gewisse Unterthanen um ihrer excesse willen nicht straffen.** Wenn die Ursache ein Fürstl. clemenz oder aber der regard derer menschlichen Schwachheit wäre/ so möchte es als eine gute maxime passiren/ wenn sonst der Gerechtigkeit kein Abbruch geschicht. Allein wenn wir die praxin ansehen/ so wird insgemein diese Ursache verborgen liegen/ man könne dadurch Gelegenheit geben/ daß die Unterthanen sich noch weiter vergiengen/ damit man sie alsdenn um ein stück

Geld

Geld straffen könne/ welches aber die höchste Unbilligkeit ist/ weßwegen auch von der Regel insgemein nicht viel zu halten ist. (*)

§. 5. Eine fast gleiche/ sonst aber noch schlimmere maxime spielte einst Philippus II. König in Spanien mit denen Arragoniern/ wie solches der unvergleichliche Historicus Iacobus Thuanus in seinen 104. Buch weitläufftig/ Christoph Forstnerus aber in seinen Notis ad Tacit. L. 3. c. 16. kurtz erzehlet. Die Arragonier hatten nemlich viele Privilegia, welche auf Seiten des Königs sehr hart heraus kamen. Z. E. Die Stände solten/ wenn ein König die Gesetze des Reichs überschritte/ Macht haben einen andern König zu creiren; sie solten können Bündniße unter sich und mit denen benachbarten Potentien schliessen/ ohne daß man sie eines *criminis læsæ* beschuldigen wolte / u. s. w. Diese wolte nun der König gerne annulliret wissen/ daher wur

(*) Noch eine andere Ursache muthmaseten etliche zu denen Zeiten Pabst Sixti V. welcher die verjagten Huren s.v. wieder nach Rom kommen ließ. Es solte nemlich dieser Pabst dahin gesehen haben/ daß er eine beständige Furcht in denen Gemüthern derer vornehmen Geistlichen erhalten möchte / welches leicht geschähe/ wenn man durch die Einlassung gedachter Personen denen erwehnten geistlichen Anlaß gebe/ daß sie sich vergiengen. Wie man hiervon nachlesen kan des Gregorii Leti Leben Sixti V. P. II. p. 209. in der Teutschen edition.

wurde folgende tragœdie gespielet. Der König gab dem Perez an die Hand / er solte den Escouedum ümbringen. Als dieser nun den Befehl exequirt hätte / muste die Wittbe gedachten Escouedi wider den Perezium agiren/ welches der König alles geschehen ließ. Die Arragonier als Landes-Leute des Perez , welche sonst vermöge ihrer privilegien das Maul gern weit austhaten/ wurden encouragirt vor den Perezium zu intercediren/und brav um das Kraut zu reden. Als nun diese armen Arragonier das Maul ziemlich aufgethan/ und frey geredet hatten/ wurde dieses als ein crimen læsæ ausgelegt/ und wolten sie ihre Köpffe behalten/ musten sie die privilegia ausliefern. Noch einen andern Streich von eben diesem Könige und dem Perez lieset man an letztgedachtem Orte. Dieses heissen auch maximen.

§. 6. Daß sonst die Erkäntniß der Ursache zum rechten Verstande eine Regel diene/ kan man z. E. bey der bekannten und öffters gemißbrauchten maxime: divide & imperabis, erkeñen. Man setzt nemlich zum Voraus daß die Boßheit derer Menschen sich öffters wider die Obrigkeit empöret/ oder doch empören will. Weil denn die Menge in solchem Fall nicht leicht zu bändigen; wo sie aber in Partheyen zertheilet wird / gar leicht von ihren Vorhaben ab/ und zum Gehorsam gebracht wird / so haben die Politici diese Regel gegeben: divide & imperalis: Ist also der rechte Verstand der Regul: Wenn

Wenn man eine grosse Menge Leute in ihren bösen Vorhaben auf einmahl nicht hindern kan/ soll man ihre Kräffte zerbrechen/ und dieselbige in Partheyen bringen/ eine davon an sich ziehen/ damit die übrigen desto eher bezwungen werden. Wo die Regel anders verstanden wird/ so bleibt es keine maxime der wahren Klugheit/ sondern es wird schädliche List/ zumahl wenn man nach deren falsch concipirten sensu wolte unter friedlichen Potentaten Unruh anrichten/ damit man sie desto eher ruiniren könne; um welcher willen wir anderswo diese Regel auch perstringiret.

§. 7. Hat aber iemand die Ursache/ und den rechten Verstand von denen maximen bereits tichtig innen/ so braucht er auf diese zwey monita nicht zu sehen. Die dritte und 4. Regel ist leicht zu practiciren. Was aber die 5 betrifft muß man folgende Ordnung im Vortrage des iudicii in acht nehmen. Entweder ich sage 1. meine Meynung von der Klugheit oder Unklugheit einer action voraus / und die Regeln der Klugheit führe ich darauf 2. als rationes meiner Meynung an. Oder wenn mein iudicium jemand gleich gar zu sehr vor den Kopff stossen solte / so führe ich / gantz unpartheisch 1. die Regeln der Klugheit an; 2. adplicire ich dieselbigen auf die vor Augen liegende Verrichtung/ und endlich säge ich 3. mein iudicium. Oder wenn ich die præmissen deutlich genung gemacht habe/ so lasse ich andern Leuten wohl gar die conclusion oder das iudicium daraus ziehen/

welches die aller modesteste Art meines Erachtens ist.

§. 8. Ein Exempel kan der gantzen Sache ein Licht geben. Ich soll von einen gemachten Stillstande raisonniren/ da mercke ich gleich/ daß 1. die Sache zum capite von Friede und Stillstand machen gehört. Daselbst finde ich 2. folgende regulas prudentiæ. α) Cavendum, ne per insidias, translatis in alios hostium armis, per eorum latera & iugulum clam petamur. d. i. Man solle einen solchen Stillstand nicht machen/ wodurch der Feind sucht solche *Puissancen* desto eher zu bezwingen/ nach deren *ruin* auch unser zu befürchten ist. β) Induciæ quoque plane denegandæ sunt, si sciamus, hostem malum suum finem facilius hac ratione consequi posse, quam armis. Weil denn diese Regeln deutlich und richtig sind/ so gehe ich fort und betrachte 3. den gemachten Stillstand mit seinen Umständen; 4. halte ich denselben nebst denen Umständen gegen die angeführten Regeln. Und wenn er also mit diesen Regeln nicht überein kömt/ so besteht 5. mein indicium darinnen/ daß der gemachte Stillstand wider die Regeln der Klugheit lauffe. Will ich dieses andern Leuten ordentlich proponiren/ so sage ich 1. der Stillstand peccirt wider die Klugheit; und beweise solches 2. durch die angeführten Regeln. Weil der Feind merckt daß er allen nicht gewachsen/

so sucht er nur Stillstand mit der einen Parthei zu machen/ damit er die andere über den Hauffen werffen/ und nach deren Ruin auch der ersten desto eher was anhaben könne/ welches aber der ersten Parthey allerdings sehr præjudicirlich. Ingleichen wird durch diesen Stillstand nichts mehr zuwege gebracht/ als daß der Feind sein schlimmes propos, welches er vorher nicht ausführen kunte/ nun mit desto besserer Gelegenheit erhalten kan Welches abermahl allen kriegenden Partheyen und also auch der ersten/ welche den Stillestand gemacht/ zum præjudiz gereicht / massen man so lange Zeit/ mit so vielen Kosten/ und einem beschwerlichen Kriege dahin sich bearbeitet/ damit der böse Vorsatz des Feindes möchte unterbrochen werden. Da er nun denselben leicht nach Gefallen erhält/ ist ja der Vorhergehende Krieg fast gantz umsonst gewesen. (*)

Will ich aber / wie im vorhergehenden gedacht worden/ etwas modester verfahren/ so proponire ich 1. alle diese Regeln/ und 2. zeige ich die disconvenienz des Stillstandes mit gedachten Regeln ; endlich weise ich 3. daß er wider die Vorschrifft der wahren Klugheit gemacht worden. Oder wenn ich das vorhergehende deutlich gewiesen/ so lasse ich dieses judicium und conclusion einen selbst machen ; so

kömts

(*) Ein gleiches Exempel finden wir untersucht bey dem Boxhorn in seinen Disquisitionibus Politicis: casu 4.

könts desto moderner und unpartheyischer heraus.

§. 9. Diese Methode kan man brauchen/ wenn man in der prudentia iudiciaria den kurtzen Weg zu nehmen gedenckt. Will aber jemand die Sache etwas weitläufftiger und tiefer aufsuchen/ der kan sich folgender Ordnung bedienen. 1. Untersuche man alle Umstände einer *action* welche derselben entweder vortheilhafft / oder schädlich sind/ und welche commoda oder incommoda heisen. Man kan allhier alles zusammen lesen/ was wir nicht allein selbst commod oder incommod befinden / sondern was auch andere Leute vor commod oder incommod ausschreyen. 2. Examinire man die Umstände/ (α) ob sie würcklich commoda oder incommoda heisen können? (β) wie wichtig dieselbigen beyderley Geschlechts sind. Zu desto bessern Behuff kan man anfänglich zwey distincte Classen auf einen Papiere entwerffen / und auf eine Seite die commoda, auf die andere die incommoda schreiben. 3. Halte man die *commoda* und *incommoda* gegen einander damit man sehe/ welches die meisten und wichtigsten sind/ und das iudicium darnach könne eingerichtet werden. 4. Richte man sich in diesem nach denen meisten und wichtigsten Umständen/ dergestallt/ daß / wenn die commoda die meisten und wichtigsten sind/ die action vor klug

gehalten werde; sind aber die incommoda die meisten und wichtigsten / so hat man mit der action wider die Klugheit verfahren.

§. 10. Will man dieses iudicium andern ordentlich proponiren / so kan es in folgender Ordnung geschehen. Nachdem man die Sache vor sich untersucht / so sage man 1. daß die *actio* klug oder unklug abgehandelt worden. 2. Führe man die vielen und wichtigen *commoda* oder auch *incommoda* als *rationes* von unsern *indicio* an. Dieses muß mit folgenden Unterscheid geschehen: Wenn die commoda die meisten und wichtigsten sind / so bringe ich 3. die *incommoda* als *Obiectiones* an / welche ich zu beantworten trachte; solten aber die incommoda die commoda überwiegen / so proponire ich jene als rationes meines iudicii, und diese als obiectiones, welche ich alsdenn beantworte. Diese Beantwortung kan auch auf zweyerley Art geschehen: entweder daß / wo die action klug ist / und sich auf meiste Zahl und Wichtigkeit derer commodorum gründet / ich alsdenn die Nichtigkeit derer incommodorum zeige; oder zum wenigsten weise / daß man bey so grossem Vortheile / solche incommoda leichte ertragen und verschmertzen können; oder so die actio unklüglich ist / und die meisten und wichtigsten incommoda sich darbey befinden / so bringe ich die commoda als obiectiones vor / welche ich auch

beant-

beantworte/ entweder/ daß ich die Nichtigkeit derer commodorum an den Tag lege; oder zum wenigsten zeige/ daß bey so grossen Schaden/ die wenigen Vortheile gar leicht hätten sollen vergessen werden. Will man/ wie im vorhergehenden gemeldet worden/ etwas modester verfahren/ so sparet man das würckliche iudicium biß zuletzt; das andere führet man vorher alles wohl aus/ daß auch im Fall der Noth/ da ich meine Meynung/ zumahl wenn sie etwas odieux ist/ nicht gerne entdecken will/ ein ieder die conclusion selbst machen und das iudicium fällen könne.

§. 11. Dieses alles wird durch ein Exempel etwas deutlicher werden. Wir wollen bey dem vorigen Stillstande bleiben und denselben auch nach dieser Art examiniren. Die Ordnung wird also folgende seyn: 1. **Werden die Umstände des gedachten Stillstandes untersucht.** Nachdem dasjenige/ was zur Natur und Wesen des Stillstandes und sonst zum Iure Naturæ gehört/ voraus gesetzt wird/ so bleiben nur die äuserlichen Umstände übrig/ welche zu unsern scopo gehören. Damit aber diese von jenen desto eher können unterschieden werden/ wollen wir jene Stücke auch kürtzlich untersuchen und anführen. Der Endzweck des Stillstandes ist/ daß man dadurch will Gelegenheit haben den Frieden desto eher zu schliesen/ damit man durch beständig

continuirende Feindseligkeiten nicht gehindert werde. Das *subiectum* bestund aus unterschiedlichen souverainen Potentaten/ welche ordentlich einen Stillstand machen können. Die nöthigen Mittel waren/ 1. daß man auf beyden Seiten die Feindseligkeiten einstellete. 2. daß solches auf eine hinlängliche Zeit gesetzet; 3. auch zu gehöriger Zeit publicirt. 4. und die Courirs hin und wieder mit Paßporten/ versehen und frey passirt wurden. Daß auch dieses alles ohne Betrug und Arglist gehalten wurde und dergleichen mehr/ welche zum Wesen eines solchen Stillstandes gehören.

§. 12. Auser diesen ietzterwähnten Stücken fanden sich diesesmahl besondere Umstände/ welche in folgenden hauptsächlich bestunden. 1. Es solten gleich etliche Städte abgetreten werden; 2. die zeithero glücklichen Waffen derer Feinde könten dadurch gehemmet werden; 3 Man könte durch concession dieses Stillstandes auch einige Vortheile im Frieden hoffen. Dargegen war 4. starck zu besorgen/ daß der Feind nichts mehr suchte als die Alliance zu trennen; 5. die eine Parthey an sich zu ziehen/ und die andere dadurch desto eher zu überwältigen; und wo diese Schachmatt wäre/ jene 6 auch zu rechter Zeit zu überrumpeln. 7. Der Feind/ mit dem es ziemlich auf die Neige kommen war/ bekömt hierdurch neue Kräffte/ daß er einandermahl desto vortheilhaffter die Parthie überfallen kan/ welche den Stillstand ein-

eingegangen. 8. Nach solchen Stillstand ist also entweder ein gefährlicher Krieg zu besorgen/ als der vorige gewesen; oder ein miserabler Friede zu hoffen. 9. Man stöst dadurch noch wohl einen Potentaten vor den Kopff/ welchen man zu einer Zeit noch wird nöthig haben/ u. s. w. die ersten drey Umstände sind commoda; die andern incommoda.

§. 13. Diese müssen wir nun, 2. examiniren/ ob es commoda oder incommoda sind/ und wie wichtig alle beyde sind? Was das **erste** commodum betrifft/ so ist nicht zu läugnen/ daß etliche tüchtige Plätze was importiren; und solte zum **dritten** ein desto reputirlicher Friede können erhalten oder gehoffet werden/ so wäre es nicht vor die lange Weile gewesen. Weil aber dieses anfänglich noch ungewiß/ und/ ohne den Feind recht Schachmatt gemacht zu haben/ der Friede nicht lange bestehen wird/ so fällt dieses commodum entweder gar hinweg/ oder wird doch sehr geringe/ zumahl wenn man darbey ein wenig in die Ferne siehet. Das **andere** commodum hätte vorher gar leicht können zu Wasser gemacht/ oder ietzo noch gehindert werden/ wenn man die Kräffte gehörig angewendet; also fällt es auch ziemlich weg. Der **vierte** Umstand war gewiß und von sehr schädlicher consequenz, wie vorhero die kläglichen Exempel gewiesen haben. Der **fünffte** biß zum **siebenden** war hauptsächlich zu einer beständigen Ruhe zu gebrauchen/ in dessen Ent-

stehung aber nichts beständiges/ vielmehr/ wie das achte incommodum ausweiset/ lauter gefährliche Unruhe in kurtzen zu besorgen. Und ob man das neunte nicht so gar sehr regardiret/ so ist doch nicht aller Tage Abend da/ daß man gewiß wissen könte/ daß an der Freundschafft eines solchen Potentaten/ den man vor den Kopff stößt/ nichts gelegen sey.

§. 14. Nun wollen 3. wir die commoda gegen die incommoda halten. Das andere war bey dem ersten Anfang des Stillstandes noch nicht recht in fieri, als war darauf wenig reflexion zu machen; das dritte war auch sehr ungewiß und also behielte kaum das erste commodum seine rechte Krafft. Halte ich nun dieses/ und was an den dritten noch zu considériren ist/ gegen die vielen und wichtigen incommoda, so werden diese letztern wohl den Vorzug behalten. Und also ist 4. das iudicium richtig genug/ daß dieser Stillstand sehr wider die Regeln der Klugheit handele. (*)

§. 15. Wolte man dieses iudicium ordentlich proponiren/ könte es kürtzlich auf folgende modeste Art werckstellig gemacht werden. Man sähe bey dem quæstionirten Stillstande sehr

(*) Ein jeder siehet wohl/ daß ich ietzo mit denen commodis und incommodis nur gleichsam spiele/ damit ich die Ordnung nur desto deutlicher dadurch machen möchte. Denn sonst müssen in solchen negotiis die commoda und incommoda accurater aufgesucht und ponderirt werden.

sehr viel incommoda; denn 1. sucht der Feind nichts gutes/ sondern bloß die alliance zu zertrennen. Wo er dieses hätte/ würde er 2. eine Parthey zu seinen grossen Vortheil an sich hängen; und die andern alliirten zu ruiniren trachten/ an deren Kräfften uns doch noch viel gelegen/ weil sie uns im Fall der Noth auch dienen können. Ja es wäre 3. ziemlich starck zu besorgen/ daß ein Herrschafft- und Regiersichtiger Feind uns wenig schonen/ sondern zu rechter Zeit verunruhigen werde/ ob wir alsdenn in dem Stande seyn würden uns nachdrücklich zu defendiren/ wäre noch eine Frage/ weil die innerlichen Schwachheiten uns am meisten bekand sind. 4. Bekäme der Feind neue Kräffte/und so der Friede nicht erfolgete/ wäre der Krieg eben so wohl vor der Thür. Ob nun gleich durch Abtretung gewisser Plätze uns ein Vortheil zuwüchse/ so könten dieselbigen doch bey erfolgenden Bruche gar leicht wieder weggehen und noch viele andere nach sich ziehen/ wie dergleichen Begebenheiten genug vor Augen wären. Die Hoffnung zu einen raisonablen Frieden liesse die listige Art derer Feinde nicht groß werden. Auf welche Weise denn die vielen incommoda die wenigen commoda weit übertraffen; daß also dergleichen Stillstand nach denen Regeln der Klugheit nimmermehr zu rathen gewesen.

§. 16. Auf solche Weise kan man sich im Anfange mit unterschiedlichen Exempeln exer-

ciren/ biß man immer fähiger und fähiger wird/ alsdenn ist alles desto leichter zu machen/ und werden alsdenn viele monita nicht nöthig seyn/ wenn man nur auf die Haupt-Ordnung achten gibt. Ja diese wird sich sachte und sachte in unser Gedächtniß dergestalt einschleichen/ daß wir mit grosser Geschwindigkeit die vorfallende casus werden diiudiciren können / daß wir also nicht Ursach haben vor denen bißherigen Weitläufftigkeiten uns zu fürchten. Denn diese Regeln und monita dienen nur einen Anfänger; bey einen rechtschaffenen Practico findet sich alsdenn alles von sich selber. Nur dieses wolte ich noch gedencken/ daß man sich auch in privat-Sachen üben möchte/ alsdenn wird es weder an casibus noch an andern Nutzen fehlen.

Das 10. Capitel.

Von der *praxi* oder Ausübung der *Prudentiæ Consultatoriæ* und sonderlich von der Klugheit sich selbst zu rathen.

Innhalt.

§. 1. Was Prudentia Consultatoria sey? §. 2. Wie sie eingetheilet werde? §. 3. Von der Klugheit sich selbst zu rathen. Wie die kür-

kürtzere Ordnung bey der Frage: ob etwas vorzunehmen sey oder nicht? könne adpliciret werden? §. 4. Dieselbe wird durch ein Exempel erläutert. § 5. Wie die weitläufftige Ordnung bey eben dieser quæstion gebraucht wird? § 6-10. Der Proceß wird durch ein Exempel erläutert. §. 11. Wie die Klugheit/ sich selbst zu rathen/ könne gebraucht werden bey der Frage: Wie eine Sache nach der Klugheit anzufangen sey? §. 12. Die Ordnung wird gezeiget. §. 13. Die unterschiedenen modi agendi sind entweder generales, oder speciales; wie man sich bey allen beyden zu verhalten habe? §. 14. Die Klugheit sich selbst zu rathen/ kan ein jeder brauchen/ und hat es auch in gewissen Fällen nöthig.

§. 1.

PRudentia consultatoria ist/ wenn ich die Regeln der Klugheit auf noch bevorstehende actiones applicire und untersuche/ ob und wie sie klüglich anzufangen sind/ damit ich meinen Haupt-scopum desto commoder erhalte. Es ist eine Art der Ausübung/ sofern diese denen Lehren der Klugheit entgegen gesetzt wird. Hierinnen kömmt sie nun überein mit der prudentia judiciaria; in denen übrigen Stücken differirt jene von dieser. Gleichwie diese mit

vergangenen actionibus zu thun hat / so nimmt jene die künfftigen Verrichtungen vor sich. Diese sucht einen durch Untersuchung und Entdeckung kluger Verrichtungen zur Nachfolge anzulocken / oder durch Eröffnung derer unklugen actionen einen vor Schaden zu warnen; jene aber zeigt / ob man eine Verrichtung ohne Widersprechen derer Klugheits-Regeln könne vornehmen / und wie sie ohngefehr könne ins Werck gerichtet werden?

§. 2. Diese Prudentia theilt sich in zweyerley Arten; **Entweder wir brauchen sie vor uns** / wenn wir selbst einen guten Rath fassen wollen; **oder wir brauchen sie vor andere Leute** / wenn wir ihnen mit klugen consiliis an die Hand gehen wollen / und sollen. Jene mag **die Klugheit sich selbst zu rathen**; und diese **die Klugheit andern zu rathen** heissen. In beyden Arten kommen zwey Haupt-Fragen vor / 1. **Ob ich eine *action* vornehmen kan oder nicht?** 2. Wenn eine action nach der Klugheit vorgenommen werden kan / **was ich vor einen *modum* dabey brauche?** Auf diese beyde quæstiones kommen wohl alle consilia prudentum an.

§. 3. Was **die Klugheit sich selbst zu rathen** anlangt / so sind wir ietzo nicht gesonnen / cautelen zu schreiben / welche man bey dieser Klugheit in acht zu nehmen / und welche der

Herr

Herr Geheimde Rath Thomasius in seinem Entwurff Politischer Klugheit in 4. Capitel ausführlich an den Tag leget; sondern wir wollen eine Ordnung vorschreiben / nach welcher die Ausübung dieser Klugheit einzurichten sey. Wenn man also untersuchen will / ob eine *action* nach denen Regeln der Klugheit könne vorgenommen werden oder nicht / so kan man solches abermahl auf zweyerley Art erfahren / entweder auf die oben gemeldete kurtze Art / oder nach der etwas weitläufftigen Ordnung. Die erste Art wird folgender massen adplicirt. 1. Untersucht man / zu was vor einer *doctrin* die *action* gehöre. 2. Sucht man die daselbst vorkommende Regeln der Klugheit auf. 3. Betrachtet man die *action* selbst mit allen zur Klugheit gehörenden Umständen. 4. Hält man diese gegen obgenannte Regeln; und nachdem jene mit diesen überein kömmt oder nicht / nachdem fälle ich 5. mein *iudicium*, ob die *action* soll vorgenommen werden oder nicht.

§. 4. Ein jeder sieht / daß diese manier mit der kurtzen Art der Prudentiæ iudiciariæ gar sehr überein kömmt; was also dort noch vor cautelen sind gegeben worden / die wollen wir hier

hier nicht wiederholen / weil sie gar leicht nach jener Vorschrifft auch alhier können adplicirt werden. Doch wollen wir ein Exempel geben / damit dieser kleine Proceß desto deutlicher begriffen werde. Es wird einem Potentaten Friede angeboten; da entsteht bey ihm die Frage: Ob dieser Friede anzunehmen oder nicht? Die doctrin vom Frieden ist bekand; die Regeln der Klugheit sind folgende: Man soll durch einen unzeitigen Frieden seine Schwäche oder Furchtsamkeit nicht zu erkennen geben. Ein Friede / der den Feind hochmüthig macht und stärcket / soll man ohne höchste Noth nicht eingehen. Wo es möglich seyn will / darff man durch Annehmung eines schädlichen Friedens nicht mercken lassen / daß man von gewissen Potentaten gantz und gar *dependire* u. s. w. Wenn nun ein Friede nach seinen äusserlichen Umständen untersucht / und diesen Regeln contrair befunden wird / so ist das iudicium richtig / daß er nicht anzunehmen sey.

§. 5. Will ich aber die Sache etwas weitläufftiger und tieffer untersuchen / so nehme ich folgende Ordnung wohl in acht. 1. Mache ich 2. Classen auf ein Papier / da in die eine die commoda, und incommoda sententiæ affirmatiuæ; hergegen in die andere auch die commoda

und

und incommoda sententiæ negatiuæ gebracht werden. 2. Untersuche ich die *action* mit ihren äusserlichen Umständen / und bringe sie in die gehörige Classe. 3. Examinire ich die Umstände / ob sie würckliche commoda oder incommoda sind; welche wegfallen / streiche ich aus / die übrigen examinire ich nach deren Wichtigkeit. 4. Welche *sentenz* die meisten und wichtigsten *commoda*, hergegen die wenigsten und geringsten *incommoda* hat / dieselbige muß man ergreiffen.

§. 6. Dieser Proceß kan durch das vorhergehende Exempel gleichfals erläutert werden. Nemlich wenn ich 1. zwey Classen gemacht habe: so untersuche ich 2. den vorgeschlagenen Frieden nach seinen äusserlichen Umständen / und bringe sie in die gehörigen Classen. Bey der sententia affirmatiua werden sich ohngefehr folgende commoda finden: (α) Die Unterthanen werden der beschwerlichen Contributions-Last entlediget; (β) der Potentat selbst entkömmt vielen Sorgen; (γ) darf kein weitern Verlust seiner Länder befürchten. Hingegen werden auch folgende incommoda anzutreffen seyn. (α) Bekömmt der Potentat durch vorgeschlagene conditiones keine satisfaction; (β) die Unterhanen haben sich bißhero vergeblich erschöpffet; (γ) Man hat es mit einem solchen Feinde zu thun / welcher nicht eher ruhet / biß er rechtschaffen entkräfftet wird / oder zum wenigsten /

sten/ so lange er noch einige Kräffte hat/ schrecklich hochmüthig und verdrießliche conditiones vorlegt; (δ) wodurch denn der Respect des Potentaten gewaltig verletzet wird; (ε) So bald die Kräffte des Feindes sich wieder erholet/ haben wir wieder einen Krieg. u. s. w. Die sententia negativa dürffte folgende commoda haben: (a) kan durch fernern Krieg das Recht noch prosequiret werden/ dessen man sich durch den Frieden ohnfehlbar begeben müsse; (b) kan man durch fernern Krieg den Feind mehr und mehr schwächen; (c) hat man desto bessere conditionen zu erhalten; [d] der höchstnöthige Respect bleibt auch auf dieser Seiten unverletzt/ massen doch der Feind und andere sehen/ daß man nicht von ihren blosen Willen dependirt; (e) können endlich die Unterthanen einen desto beständigern Frieden und Ruhe geniessen. Die incommoda auf dieser Seiten möchten etwa seyn: (a) Man muß fernere Kriegs-Kosten aufwenden/ und also die Unterthanen entkräfften; (b) Man muß wagen/ daß man noch weiter verspielt und schlimmere conditiones zu erwarten hat.

§. 7. Nun hat man [3] die commoda und incommoda wohl zu examiniren/ ob es würcklich solche seyn/ und wie wichtig sie seyn? Was das erste commodum sententiæ affirmativæ anlangt/ so ist es gar eine herrliche Sache/ wenn die Unterthanen wegen der contribu-

tion

tion nicht so geplagt werden. Doch wenn bey solcher Freyheit die Furcht beständig bleibt/ man werde bald wieder in Unruh kommen/ und wohl noch einmahl so viel steuren müssen / als was jetzo noch zu geben ist/ so fällt es ziemlich weg. Wolte man gleich dencken/ wenn man wieder ausgeruhet hätte/ könne man auch eher was ertragen; so weiß man doch nicht/ wie bald ein neuer Krieg über den Halß kömmt/ und ob wir uns so bald wieder hinlänglich erholen können? Das andere ist wohl ein schönes Werck/ daß nemlich ein Potentat vielen Sorgen entkömmt; wenn man aber auch bedenckt/ daß davor mehr Chagrin wegen eines so unrepetirlichen Friedens entsteht/ daß auch eine beständige Furcht wegen eines neuen besorglichen Einfalls das Hertz des Potentaten beängstiget/ so wird ihm die vorige Sorge viel leichter zu ertragen seyn/ zumahl er sich darbey noch immer eine süsse Hoffnung eines zu erhaltenen Gewinstes macht/ welche die sauren Sorgen wieder einiger massen versüsset. Also fällt dieses commodum in regard jener grösseren Beschwerlichkeiten gar hinweg. Daß man drittens mehr Länder verlieren könnne/ ist wohl wahr; Inzwischen will sich ohne diß der Feind gar zuviel zueigen/ und wenn wir auch unglücklich seyn solten/ so könten andere Potentaten um ihres eigenen interesse willen nicht so weit stillschweigen/ daß man also in den regard kaum so viel im Frieden verlieren

kan/

kan / als man ietzo ohnediß fahren lassen soll. Also fällt dieses commodum auch ziemlich weg / und bleibt nur ein commodum übrig.

§. 8. Was das erste incommodum anlangt / so ists freylich wichtig genung / daß man bey so vielen erlittenen Unrechte und bißhero aufgewendeten Kosten keine oder doch eine miserable satisfaction bekommen soll. Das andere ist nicht zu läugnen / und an sich selbst auch nachdrücklich genung / indem ein Potentat durch die erschöpfften Unterthanen auch entkräfftet / und der Gefahr des ruins desto eher unterworffen wird. Das dritte ist Weltkündig; und ob man gleich allein nicht gewachsen scheinet / die Kräffte des Feindes nachdrücklich zu schwächen / so thut man doch / was man thun kan / ja sachte und sachte möchte es der Feind doch auch fühlen. Das vierte wäre im Fall der Noth noch zu excusiren und zu verschmertzen; aber das fünffte ist desto wichtiger; nur daß es noch etwas ungewiß scheinet.

§. 9. Was die commoda sententiæ negativæ betrifft / so ist das erste sehr vortheilhafftig und angenehm; denn man hofft durch GOttes Beystand immer mehr Glück als Unglück; und so lange wir unser Recht durch einen Frieden nicht vergeben / so lange haben wir doch einen Weg / solches noch zu erhalten / welcher aber durch den Frieden abgeschnitten

wird.

wird. Das andere ist nicht zu läugnen/ massen alle menschliche Kräffte endlich schwach werden/ wenn sie gar zu starck und lange angetrieben werden. Das dritte ist so wohl starck zu vermuthen/ als auch von guten consequentien. Das vierte nimmt man gern mit/ und das fünffte ist das beste. Die incommoda sind so groß nicht/ nachdem durch die bereits angezeigte restrictiones ihnen die Krafft ziemlich benommen worden.

§. 10. Wenn man nun beyde sentenzen zusammen hält/ dürffte doch allerdings die negatiua obtiniren/ massen die incommoda affirmantis ziemlich groß/ und hergegen nur ein commodum stehen blieben. Auf Seiten der sententiæ negantis aber sind die commoda zahlreicher und wichtiger/ als die incommoda. Das beste ist bey einen rechtmäßigen Kriege/ daß man durch eyfriges Gebet der Hülffe GOttes sich desto gewisser tröstet/ welches durchaus allhier nicht zu vergessen.

§. 11. Auf solche Art kan man die Klugheit sich selbst zu rathen/ bey der Frage: Ob eine *action* vorzunehmen sey? brauchen. Nun müssen wir auch die Ordnung in dieser Klugheit lernen bey der Frage: **Wie man eine Sache anfangen soll? Und welche unter vielen *actionibus* die beste**

und nützlichste seyn mag? Beyde quæstiones kommen auf eins hinaus/ haben auch einerley Ordnung/ und also können sie auch zugleich beantwortet werden. Daß sie auf eins hinaus lauffen/ kan man daher leicht ermessen: Wenn ich frage/ wie eine action vorzunehmen sey/ so supponire ich zwey oder noch mehr modos agendi, welche zu zweyen oder mehr actionibus particularibus gedeyen/ damit man sich bemüht/ die Haupt-action desto commoder ins Werck zu richten; und also gehen diese Fragen dahin: **Was ich vor eine Ordnung brauchen soll/ wenn ich nach der Klugheit aus unterschiedenen vorgeschlagenen Wegen/ oder *modis* und *actionibus* den besten erwehlen will?**

§. 12. Der Proceß wird aber folgender gestalt eingerichtet werden. **Erstlich** macht man so viel Classen/ als modi agendi oder actiones im Vorschlag gebracht werden. **Zum andern** sucht man von einen jedweden die commoda und incommoda auf/ und bringt sie in die gehörigen Classen **Drittens** examinirt man die commoda und incommoda in allen Classen/ ob sie dergleichen auch würcklich sind/ wovor sie ausgegeben werden/ oder wie sie scheinen/ und wie wichtig dieselbigen auch sind? **Viertens** ziehet man die Rechnung/ und siehet

het/ wo die meisten und wichtigsten commoda und die wenigsten incommoda sind; denn dieses wird alsdenn der beste modus agendi, oder die beste actio seyn.

§. 13 Es sind aber diese modi entweder generales oder speciales. Diese sind/ wo man auf gantz besondere Circumstantien siehet; jene aber/ wo man nur General-Umstände regardiret. Z. E. Es wird ein Potentat von dem andern nachdrücklich touchirt, da heissts: Man muß satisfaction suchen; dieses kan nun geschehen entweder durch gütige Mittel/ oder durch Krieg und dergleichen. Allhier fragt sichs also: Wie diese satisfaction am klügsten zu erhalten sey/ ob sie durch gütige Mittel und Vergleich/ oder durch Krieg zu suchen? Diese modi, die satisfaction zu erlangen/ sind noch general; Habe ich aber einmahl ausgemacht/ daß die satisfaction durch gütlichen Vergleich soll gesucht werden/ so kommen nun specielle Fragen und modi vor/ auf was Weise der gütliche Vergleich möge gesucht werden? Dieses habe ich zu dem Ende errinnert/ damit man wissen möchte/ wie bey beyderley modis verfahren werden könne. Will jemand general und special modos auf kaum beschriebene Art untersuchen/ so ists gut; will er aber nicht allezeit so einen weitläufftigen Weg nehmen/ so kan er zumahl bey speciellen modis nur die Regeln der

Klugheit vor sich nehmen und untersuchen/ was dieselbigen vor einen modum recommendiren/ alsdenn ist der Sache schon geholffen. Denn die Regeln der Klugheit sind nichts anders als reflexiones und maximen / welche durch viele nach ietzt-beschriebenen process untersuchte casus sind formirt worden. Es ist auch dieses zu mercken / wenn man Zeit zu einen consilio hat/ so kan mans nach dem gezeigten process billig untersuchen / weil man alsdenn in der Sache desto gewisser geht ; muß aber ein consilium aus dem Stegereiffe ergriffen werden/ so muß man sich auf gute regulas prudentiæ befleißigen/ und dieselben alsdenn appliciren. Wie man denn eben auch bey obiger Untersuchung alle Wege die regulas prudentiæ zur confirmation brauchen kan. Denn wenn unser durch den beschriebenen process gemachtes iudicium mit denen Regeln der Klugheit überein trifft / so gehen wir desto sicherer/ wie ich solches in der praxi alles weitläufftiger zeige.

§. 14. Auf solche Art kan ein jeder sich leicht selbst rathen/ welches denn öffters höchstnöthig ist. Denn es kommen offt geheime Sachen vor/ welche man andern nicht gerne entdecket/ und deren consilium darbey ausbittet/ die kan man auf vorbeschriebene Art gar wohl tractiren. Zuweilen ist es auch eine Sache / die auf uns/ und unsern Geschmack selbst ankömmt/ da man derer andern Leute Rath nicht allezeit

gar zu glücklich brauchen kan; wohin ich sonderlich das Heyrathen rechne. Bey dieser wichtigen Verrichtung ist der Geschmack/ affecten und judicium anderer Leute so diuers und wunderlich/ daß sie mit dem unserigen gar nicht überein kommen/ und geschicht es sehr offt/ daß wenn man in solchen Dingen bloß anderer Leute Rath folget/ so bekömmt man wohl Ehegatten/ welche sich vor jene Leute/ nicht aber vor uns schicken/ da werden die contrairsten Gemüther zusammen gebracht/ welches nichts als Unglück/ Thränen und Seufftzen nach sich ziehet. Will man ja andere Leute um Rath fragen/ so frage man nur nach denen Umständen/ welche bey einer Sache so wohl nützlich als schädlich sind/ denn diese fallen einem nicht so leichte bey/ und können also in solchem Fall freylich viel Augen mehr als eins sehen. Muß man aber Eltern oder andere Freunde consuliren/ so muß man eine solche kluge manier brauchen/ daß man sie durch præliminar-discourse dergestalt einnimmt/ daß sie nachgehends nicht leicht andere Rathschläge an die Hand geben/ als man bereits mit guter Bedachtsamkeit selbst gefasset hat. Und also kan man den schuldigen Respect wohl in acht nehmen/ doch aber seine eigene Wohlfahrt darbey nicht in Gefahr setzen.

Das II. Capitel.

Von der Klugheit andern zurathen.

Innhalt.

§. 1. In der Klugheit andern zu rathen/ hat man zwey negotia vor sich/ daß man 1. ein consilium abfast/ und 2. ordentlich proponirt. §. 2. Wie das letzte sonderlich ins Werck zu richten/ und zwar (α) bey der Frage: Ob eine action könne vorgenommen werden? §. 3. Wird bey dieser Frage der weitläufftigere Weg gebraucht. §. 4. Auf diesem Schlag wird noch eine etwas veränderte Ordnung gezeiget. §. 5-8 Diese wird durch ein lebendig Exempel weitläufftig illustriret. §. 9. Wie man die contraire sentenz von dem gegebenen Exempel vortragen könne? §. 10. Wie ein gefaßtes consilium (β) bey der Frage: Wie und auf was vor Art eine Sache klüglich zu tractiren sey? müsse proponirt werden? §. 11. Wird der kurtze Weg gezeiget. §. 12. Der weitläufftigere. §. 13. Wird auf eben den Schlag eine etwas veränderte Ordnung gezeiget. §. 14. Wie es zu halten/ wenn unter verschiedenen modis agen-

agendi zwey an commodis und incommodis gleich sind? §. 15. Eine kleine instruction, was man durch die Richtig- und Wichtigkeit derer commodorum und incommodorum verstünde / und wie dieselbige zu erfinden sey.

§. 1.

WEnn man andern Leuten guten Rath mittheilen will / so hat man zweyerley negotia vor sich. 1. Muß man einen guten Rath in gehöriger Ordnung abfassen; 2. Muß man denselben ordentlich und füglich wissen vorzutragen. Wie man ein gescheutes consilium, so wohl ob eine action nach der Klugheit könne vorgenommen werden / als auch wie dieselbige klüglich einzufädeln sey / abfassen soll / kan man aus dem vorhergehenden Capitel erlernen. Denn das erste negotium in dieser Klugheit trifft mit jener Art der Klugheit überein. Und wie ich vor mich einen Rath suche / so suche ich auch denselben vor andere Leute / also bleibt nur noch übrig / daß ich die Ordnung zeige / wie ein solches *consilium* füglich soll vorgetragen werden / und wie man ein ordentlich *Votum* zu *proponi*ren pflegt.

§. 2. Aus denen vorhergehenden muß also wiederholet werden / daß zweyerley Fragen zu betrachten vorkommen / (α) ob eine a-

ction vorzunehmen oder nicht? (β) welcher unter verschiedenen modis agendi zu erwehlen/ oder welche action unter vielen auszulesen und zu employren sey? Was die erste Frage betrifft/ so habe ich entweder bey meiner Untersuchung eine action vor klug und rathsam befunden oder nicht. Habe ich sie vor rathsam befunden/ so proponire ich mein votum affirmativum ohngefehr in folgender Ordnung. Will ich den oben gezeigten kurtzen Weg erwehlen/ so darf ich nur die regulas prudentiæ, welche mein iudicium adprobiren/ ordentlich vortragen und denn mein iudicium daran hängen/ welches/ wie oben erwehnet worden/ die modesteste und gantz unpartheyische Art zu votiren ist. Z. E. Wenn jemand durch ein ordentl. votum A. 1631. Gustavus Adolphus die Schlacht bey Leipzig hätte rathen wollen/ so hätte er nach dem kürtzesten Wege nur dörffen 1. die regulas prudentiæ in diesen casu vorhalten/ und 2. sein iudicium alsdenn anhängen/ so wäre es ohngefehr auf folgende Art heraus kommen: Es ist eine höchstnöthige und nützliche maxime, daß wir den Feind auf alle Weise/ solte es auch gleich durch eine Schlacht geschehen/ aus unsern eigenen oder des alliirten Lande treiben/ und den Krieg in das feindliche territorium spielen; um deswillen ist cæteris paribus wohl etwas zu hazardiren.

§. 3.

§. 3. Will aber iemand dem weitläufftigen Wege folgen/ so concipirt er zuvor sein consilium auf eben die Art/ wie Spho 5. in vorhergehenden Capitel ist gewiesen worden/ alsdenn trägt ers in folgender Ordnung vor. **Erstlich** zeigt einer die commoda und incommoda sententiæ affirmatiuæ; ingleichen die commoda und incommoda sententiæ negatiuæ. Zum **andern** erweget er alle diese Dinge und zeiget entweder derselben Nichtigkeit oder Wichtigkeit. **Drittens** rechnet er zusammen/ und wo die meisten commoda und die wenigsten incommoda sich befinden/ selbige sentenz approbirt er und refutirt die andere. Dieses letztere kan dergestallt ins Werck gerichtet werden/ daß wenn ich affirmatiuam approbire/ so stelle ich die Nichtigkeit oder wenigstens Kleinigkeit derer commodorum sententiæ negatiuæ vor/ und zeige wie dieselben in regard meiner Vortheile in keine consideration kommen können; Im Gegentheil bilde ich nachdrücklich ab die Wichtigkeit derer incommodorum, in deren Betrachtung meine incommoda vor nichts oder doch erträglich zu achten. Erwehle ich aber bey einer solchen Frage/ sententiam negativam, so stelle ich vor die Nichtig- oder Kleinigkeit derer commodorum sententiæ affirmatiuæ; und hergegen die Wichtigkeit derer incommodorum bey eben dieser Meynung so ist mein votum richtig.

§. 4. Auf diese Weise entdecken wir unsere Meynung zuletzt/ nachdem wir unsere rationes vorhergeschickt/ welches fein modest und unpartheisch heraus kömmt. Wollen wir aber unser iudicium und Meynung gleich voraus setzen/ so können wir uns folgender Ordnung bedienen. 1. Sagen wir/ daß eine action zu rathen oder nicht zu rathen sey. 2. Wenn wir zur sententia affirmatiua rathen / beweisen wir dieselbe (α) durch die commoda und Vortheile/ welche man bey derselben zu hoffen hat; (β) durch die incommoda der sententiæ negatiuæ, welche man in Erwehlung dieser zu befahren hätte. 3. Proponiren wir die incommoda der sententiæ affirmatiuæ und die commoda sententiæ negatiuæ als obiectiones, und beantworten dieselbigen/ daß sie theils nichtig/ theils in Betrachtung unserer Vortheile sehr geringe sind. wenn wir aber sententiam negatiuam erwehlen und zu derselben rathen/ so wird der andere und dritte Punct / auf contraire Art proponiret. Nemlich man beweist 2. die sententiam negativam theils durch die Vortheile dieser Meynung; theils durch die incommoda sententiæ affirmatiuæ. 3. Proponiret man die incommoda sententiæ negatiuæ und commoda sententiæ affirmatiuæ als obiectiones, und beantwortet dieselbigen/ so ist das votum richtig.

§. 5. Wir wollen die letztere Ordnung durch ein Exempel erläutern/ so wird die erste

gar

gar leicht auch darnach können appliciret werden. Als nach Henrici Königs in Portugal Todte/ welcher sich Anno 1580. ereignete/ Philippus II. König in Spanien durch den Hertzog von Alba das Königreich Portugal in kurtzer Zeit einnahm/ musten zwar die Portugiesen sich dem Castilianischen Joche unterwerffen/ doch hofften sie immer auf Gelegenheit davon wieder befreyet zu werden. Hierzu gaben nun folgende Umstände Anlaß. Um das Jahr 1640. revoltirten die Catalonier/ und Spanien war ohne diß mit Franckreich und Holland im Kriege verwickelt/ deßwegen auch Philippus IV. König in Spanien den Portugiesischen Adel aufboth/ sich dessen/ zumahl wider die Catalonier/ zu bedienen. Diese Portugiesen als sie die Waffen in die Hände bekamen/ und Gelegenheit hatten/ sich mit einander zu bereden/ fasten sie/ in Betrachtung des Spanischen Zustandes/ einen Muth sich von Spanien abzureisen. Allhier kamen nun zwey Fragen aufs Tapet: 1. Ob man mit guten Gewissen abfallen könte? 2. Ob die Portugiesen diesesmahl zum wenigsten den Abfall ohne Verletzung der Klugheit unternehmen könten? die erste gehörte zum Iure; die andere zur prudentia, welche diesesmahl unser Werck ist.

§. 6. Diejenigen/ welche bey der letzten Frage affirmatiuam vorschlugen/ brachten ihr votum

votum ohngefehr in folgender Ordnung vor: Die Klugheit riethe nachdrücklich / daß man sich ietzo der schönen Gelegenheit bedienete und das Spanische Joch abwürffe. Denn 1. würde das gantze Volck in diesem Stücke gar leicht consentiren/ weil es ohnediß wegen des Spanischen Jochs einen Haß wider diese Nation hegete. In regard dessen/ würde auch das Volck desto hefftiger und besser fechten auch keine Kosten sparen / welche zu Herstellung der Freyheit vonnöthen wären. 2. Wäre Spanien ietzo an rechtschaffenen regulirter Milice gantz entblöst/ und also nicht capable eine solche unvermuthete resolution derer Portugiesen zu hindern. 3. Wäre auch die erschöpffte Krieges-Cassa wohl zu ponderiren/ welche nicht allein durch den Krieg täglich mehr und mehr geschwächet würde; sondern sie könte auch nicht leicht im Stand kommen/ weil die Spanischen Schiffe aus Indien durch die Holländer/ weggenommen oder verhündert würden. 4. Zum grösten Glücke wäre ohnediß dem Hertzoge von *Braganza* Befehl ertheilet / daß er etliche tausend Mann Portugiesen zu Behuf Spaniens werben solte. Wenn er nun König in Portugal würde/ so bekämen die Spanier nicht allein diese Trouppen nicht/ sondern sie würden gar damit bekrieget. 5. Weil auch Spanien mehr mit Gewalt als mit Recht

die

die benachbarten Provincien an sich gebracht/ so könten denen untergedruckten Nationen leicht die Augen aufgehen/ daß sie sich auch mouirten/ und also die Spanier mehr zu thun / die Portugiesen aber mehr Lufft bekämen. 6. Es fehle auch nicht am Gelde den Krieg eine Zeit lang zu continuiren/ worauf sonst am meisten gesehen würde; denn das Geld wäre ohnediß neruus rerum gerendarum. 7. Im übrigen wäre auch bekand/ was denen Portugiesen in denen ausländischen Theilen durch den ietzigen Krieg von denen Holländern abgenommen würde/ bloß deßwegen/weil sie unter Spanien stünden/ mit welchen Holland Krieg führete; würden sie aber abtreten und es mit Holland halten/ bekämen sie das vorige wohl wieder. 8. Zudem könne durch dergleichen Unternehmen nichts schlimmers erwartet werden/ als was sie schon in der That durch das Spanische Joch ertrügen. 9. Und wolte man diese schöne Gelegenheit vorbey laßen/ so wäre wohl so bald an die Freyheit nicht wieder zugedencken. u. s. w. Die ersten 6. Puncte sind commoda sententiæ affirmatiuæ; und die 3. letztrn incommoda negatiuæ.

§. 7. Nun wollen wir auch die obiectiones welche so wohl aus unsern incommodis als commodis sententiæ negatiuæ können formirt werden/ beantworten/ und dieses folgender Gestalt: Wolte man gleich sagen/ daß 1. der

Kö-

König in Spanien ein mächtiger Herr sey/ der auch ietzo viel Volck auf denen Beinen habe/ und leicht mit Zusammenziehung derer Arméen dergleichen Unternehmen über einen Hauffen werffen auch desto grösser Joch denen Portugiesen auf den Halß legen können; 2. daß die Portugiesen vor sich wohl schwerlich so viel Mittel hätten ein solch gefährlich Werck auszuführen; von denen andern Potentien aber wenig Hülffe zu gewarten wäre/ weil sie zeithero im Kriege auch erschöpfft worden/ und genung zu thun hätten/ daß sie ihre eigene Sache vollends ausmachten; 3. Man könte auch lieber warten/ und sehen wie der Ausgang erfolgete/ wäre er auf Seiten des Königs glücklich/ so hätte man sich in keine Gefahr begeben; wäre er aber unglücklich/ so könne man allezeit anbinden/ und mit grösserer Hofnung die Sache ausführen; 4. Es wäre auch zu bedencken/ daß viele Portugiesen/ auch von distinction sich an dem Hofe zu Madrit befänden/ welche bey erfolgter Ruptur ohnfehlbar ihr Leben würden einbüßen/ oder wenigstens in Gefängnissen beschliessen müssen/ 5. es wären auch viel effecten derer Portugiesen in Spanien/ welche alle auch verlohren giengen und viele privat-Personen ruinirten. 6. Endlich wäre auch das klägliche Exempel von Anno 1580 vor Augen/ da gantz Portugal in wenig Tagen von denen Spanischen Trouppen wäre eingenommen worden/ und was der-

glei-

gleichen mehr ist: So ist doch darauf leicht zu antworten.

§. 8. Denn was das 1. betrifft / so provocirt man ietzo vergeblich auf des Königs Macht/ als welche alle wege und zwar in so weit entlegene Provintzen zerstreuet ist/ daß der König dieselben nicht leicht nach Spanien und insonderheit nach Portugal ruffen kan noch darf; denn um das eintzige Portugal zu erhalten/ kan er die auswärtigen Länder nicht verlassen und dieselbigen denen glücklichen Waffen derer Feinde Preiß geben/ zumahl was Indien betrifft/ allwo der König seinen Reichthum herzuhohlen pflegt/ ietzo nicht zugedencken daß Italien und die Niederlande auch fette Bissen sind. 2. Sind die Portugiesen mächtig genung/ wie sie leicht selbst gestehen müsten/ und überdiß wäre die Hoffnung / welche man auf die Hülffe Franckreichs und Holland setzte/ nicht vergeblich; denn wer die Staats-Affairen verstünde/ würde wissen / daß gedachte Puissancen denen Portugiesen wegen ihres eigenen interesse nothwendig beystehen müsten. Die 3. objection, welche von dem commodo sententiæ negativæ hergenommen/ ist gleichfals von keiner consideration. Denn daß man deßwegen ietzo nichts anfangen wolle/ damit man bey ereigenden unglücklichen Ausgang derer Spanier desto gewisser die Sache alsdenn unternehmen und vollführen könne/ ist wider das Absehen der

Klug-

Klugheit geredet/ massen eben dadurch der Portugiesen ihren Vornehmen ein Vortheil zuwächst/ daß sie was anfangen/ da der König mit denen Cataloniern zu thun hat. Denn wenn er gleich bey denen Cataloniern unglücklich wäre/ so bestünde das Unglück darinnen/ daß der König entweder Catalonien verlöhre/ oder ihnen durch einen Frieden alle erwünschte Privilegia zustehen müste. Beydes könte alsdenn denen Portugiesen wenig helffen. Das erste nicht/ weil der König doch noch capable wäre/ alsdenn derer Portugiesen Vorhaben zu unterbrechen/ wenn er nur in so vielen fremden Kriege nicht impliciret wäre. Das letzte hilfft denen Portugiesen noch viel weniger. Vielmehr könte der König die Portugiesen/ von welchen er eben dergleichen/ als von denen Cataloniern zu besorgen hätte/ desto mehr und zeitiger einschrencken/ da würde das Joch noch unerträglicher/ nunmehr aber auch nicht leicht abzuwerffen seyn. Die 4. und 5. objection hat nicht viel auf sich/ denn es finden sich nicht allein viele vornehme Spanier/ sondern auch Spanische wichtige effecten in Portugal/ mit denen man eben also verfahren kan/ als die Spanier mit denen Portugiesen thun. Was endlich das 6. anlangt/ so waren damahls andere Zeiten als ietzo/ daß man also

dar-

darauf gar nicht einmahl provociren darf. u. s. w. (*)

§. 9. Auf solche Art wird die sententia affirmativa proponirt und defendirt. Wolte jemand zur negativa rathen/ so dörffte er nur den obengezeigten contrairen Weg gehen/ die application würde nicht schwer fallen. Es ist auch ein leichtes/ daß ich nach dem gegebenen Exempel die rationes und obiectiones voraus schicke und denn mein iudicium hinten anhänge/ oder gar verschweige/ wenn es zumahl iederman aus denen vorhergehenden leicht selbst fällen kan.

§. 10. Nun ist noch übrig/ daß ich die Ordnung zeige / wie man bey der Frage: **Wie und auf was vor Art eine Sache klug anzufangen sey?** verfahren müsse. Es kommen allhier abermahl zwey negotia vor. **Erstlich** daß ich ein consilium abfasse/ und zum **andern** daß ich dasselbe ordentlich als ein votum proponire. Wie das consilium selbst soll abgefasset werden/ ist bereits im vorhergehenden Capitel §. 12. gewiesen worden; daß ich also das erste negotium nicht noch ein-

(*) Eben diesen proponirt etwas kürtzer der gelehrte Boxhorn in unsere disquisitionibus Politicis c. 3. welcher auch mit andern schönen casibus mehrer praxin erläutert.

mähl beschreiben darf. Ich will demnach nun zeigen/ in was vor Ordnung das andere negotium kan ins Werck gerichtet werden/ und wie bey dieser Frage / ein votum zu proponiren sey?

§. 11. Das Consilium ist entweder nach dem kürtzern oder weitläufftigem Wege entworffen worden. Nach der kürtzern Art wird es folgender Gestalt proponirt; Man sucht 1. aus unterschiedenen Arten zu agiren/ oder aus unterschiedenen vorgeschlagenen actionibus eine/ welche mit denen Regeln der Klugheit übereinkömt/ und recommendirt 2. dieselbige durch die regulas prudentiæ, alsdenn ist der Sache gleich geholffen.

§. 12. Ist aber das consilium nach der weitläufftigen und soliden Art abgefasset worden/ so nimmt man in votiren folgende Ordnung in acht: 1. Schlagen wir die unterschiedenen Arten vor/ nach welcher eine action klüglich schiene tractirt zu werden. 2. Erzehlen wir bey einer ieden Art die commoda und incommoda, die man nicht allein selbst erkennet/ sondern auch welche von andern angegeben werden. 3. Erweget man alle commoda und incommoda, ob es würcklich solche sind/ und wie wichtig dieselben sind. 4. hält man die unterschiedenen Arten gegen einander/ rechnet zusammen/ und

zeiget

zeiget/ bey welcher Art die meisten commoda und die wenigsten incommoda bleiben; denn diesen modum, oder diese action recommendirt man vor denen andern. 5. Endlich macht man aus denen incommodis der vorgeschlagenen/ wie auch denen commodis anderer Arten/ obiectiones und beantwortet dieselben theils dadurch daß man deren Nichtigkeit zeiget; theils dadurch/ daß man erweiset/ wo sie ja etwas importiren/ unsere Vortheile sind viel wichtiger und derer andern Arten ihre incommoda viel grösser So ist die Sache auch vollbracht. Also führet man die Gemüther gantz unpartheisch auf unser iudicium und Meynung.

§. 13. Will man aber das iudicium gleich voran setzen/ so bedienet man sich folgender Ordnung: 1. Proponirt man die unterschiedenen Arten/ nach welchem man seine Sache anfangen kan/ und schlägt eine als die beste vor. 2. Führet man die commoda dieser Art/ und die incommoda anderer Arten als rationes unsers consilii an. 3. Bringt man die incommoda unserer Meynung/ und die commoda derer andern als obiectiones vor/ und beantwortet dieselbigen auf die Art und Weise/ wie im vorhergehenden bereits ist gedacht worden.

§. 14. Solte sich ein casus ereignen/ daß daß unter vielen Arten zwey einander an com-

modis und incommodis gleich wären/ so recommendirt man beyde/ auf die Art/ wie bey der vorhergehenden eintzigen ist gewiesen worden/ und überläst nachgehends demjenigen die Wahl/ welchen man mit Rath an die Hand gehen will.

§. 15. Nun solte ich diese Ordnung abermahls durch ein Exempel erläutern/ weil es aber eine ziemliche Weitläufftigkeit nach sich ziehet/ wenn man es recht umständlich proponiren will/ wie an dem vorhergehenden leicht zu sehen; das Muster in dieser Ordnung auch mutatis mutandis ohnschwehr vom ietztgedachten Exempel kan genommen werden/ so will ich mich diesesmahl der Mühe überheben. (*) Nur wolte ich dieses noch gedencken/ weil ich allezeit von der Untersuchung der Nicht- und **Wichtigkeit** derer commodorum und incommodorum geredet/ diese Wörter aber einigen entweder noch möchten undeutlich vorkommen/ oder die Prüffung selbst schwer zu practiciren seyn/ so will ich beyden noch kürtzlich abzuhelffen suchen. Die commoda und incommoda nenne ich

(*) Ein Exempel treffen wir beym Christian Weisen in seinem politischen Redner. 4. Abtheilung 3. Capitel p. 944. an. Wie denn sonst dergleichen genung in kurtz vorher citirten Boxhorn zu finden sind.

ich nichtig/ wenn es nur chimæren sind / wenn man sichs nur einbildet / es wären commoda oder incommoda, sie sind aber in der Sache selbst nicht gegründet. Wichtig oder aber geringe heisen sie / nachdem sie wenige oder viele gute und böse consequentien nach sich ziehen. Keiner kan nun diese Prüffung aller dieser Dinge besser anstellen/ als welcher eine gute experienz hat/ denn derselbe weiß / was insgemein auf diesen oder jenen äuserlichen Umstand zu folgen pflegt; daher denn auch die consilia solcher Leute die allerbesten und richtigsten sind. Hat man aber keine experienz, so muß man sich bey andern Leuten wegen deren consequentien von diesem oder jenen Umstande informiren lassen; so wäre denn der Sache noch einiger massen zu helffen. Sonst dienen zu einer Experienz sonderlich die Pragmatischen Historici, welche deßwegen noch einmahl nachdrücklich zu recommendiren sind.

Das 12. Capitel.

Von der *Execution* derer *Consiliorum*.

Innhalt.

§. 1. Die Execution ist ein nöthiges Stück der Ausübung der Klugheit. Was man eigentlich allhier dadurch verstehe? §. 2. Daß die Monita bey der Execution theils aus dem Iure Naturæ; theils aus der Prudentia Politica zu hohlen seyn. §. 3. Welche Monita aus dem Iure Naturæ hieher gehören? §. 4-9. Welches die regulæ prudentiæ sind? Beschluß.

§. 1.

Es ist nicht genung/ daß ich ein *consilium* abfasse und proponire/ sondern wenn der Entzweck soll erlanget werden/ so muß man auch zur Execution schreiten / und dieselbe entweder vor sich selbst verrichten/ oder doch nebst andern verrichten helffen/ und zum wenigsten dirigiren. Ich verstehe durch die Execution aber nichts

an-

anders als diejenige Verrichtung / durch welche wir das / was die äuserlichen Umstände und die daher *derivirte* Regeln der Klugheit an die Hand geben / würcklich ins Werck richten. Dieses geschicht wohl einiger massen auch bey der Prudentia iudiciaria, wenn man nemlich eine vor klug erkannte action zu continuiren / eine unkluge aber künfftig zu unterlassen trachtet. Oder wenn man einen Ministre, welcher in der Klugheit nachdrücklich gefehlet / deßwegen nicht allein zur Rede setzet / sondern auch wohl gar auf andere Art anther. Ferner geschicht die Execution in gewisser masse / wenn man in der prudentia consultatoria mercket / daß zukünfftige Dinge wider die Klugheit lauffen / daß man gleich davon abstehet und nicht die geringste operation weiter vernimmt. Am allermeisten aber heist dieses die Execution, **wenn man klug erkannte *actiones* würcklich zu *expedi*ren sucht.** Dieses ist also noch ein Stück welches in der Ausübung der Klugheit nicht zu vergessen ist; Dannenhero wollen wir auch hierbey unsere Gedancken noch mit kurtzen entdecken.

§. 2. Die letztlich erwehnte Execution betrifft entweder consilia, die ich vor mich selbst gemacht / oder welche ich vor andere geschmiedet. Bey allen beyden Gelegenheiten hat man gewisse monita zu obseruiren. Diese letztere entstehen entweder aus der Betrachtung des Haupt-finis der Execution, und gehören also zum Iure Naturæ; oder sie entstehen aus der Untersuchung derer äusserlichen Umstände / welche sonst zum Wesen der Execution nicht gehören / und also / unserer Ordnung nach / zu der Prudentia Politica zu rechnen sind. Beyde dirigiren inzwischen die Execution, weswegen wir auch beyde untersuchen wollen.

§. 3. Der Haupt-*Finis* der Execution ist / daß diese oder jene action desto commoder eingerichtet / und deroselben Endzweck desto commoder erhalten wird. Dieser finis und die action selbst müssen vor sich was gutes seyn / sonst darff ich die Execution derer dabey gefasten consiliorum nicht vornehmen. Der finis meiner action muß auch hinlänglich seyn / wenn anders die Execution derer consiliorum nicht wenigstens einiger massen vergeblich seyn soll. Das *Subiectum* der Execution ist entweder die Person selbst / welche vorher das consilium abgefast / oder eine andere. Von beyden wird erfordert / daß sie capable sind /

die

die Sache auszuführen. Die media können unterschiedlich seyn / manchmahl bestehen sie in Personen / manchmahl in natürlichen Dingen / öffters auch in andern actionibus. Sie bestehen worinnen sie wollen / so müssen sie doch fähig seyn / den finem zuwege zu bringen / oder zu erhalten; sie müssen hinlänglich / möglich oder *practicable* und zuläßlich seyn. u. s. w.

§. 4. Dieses sind die Stücke / welche nothwendig zur Execution gehören; und dieses sind auch die monita, welche aus denen wesentlichen Stücken derselben fliessen. Nun wollen wir auf die frequentesten und vornehmsten äusserliche Umstände der Execution acht haben / und die daraus fliessende Regeln der Klugheit annotiren. Erstlich bey dem fine der Execution ereignet sichs / daß **er andern samt unsern Vorhaben bekand wird.** Unter diesen finden sich etliche / welchen die Sache selbst anstehet / auch also Gelegenheit suchen / dieselbe an sich zu adquiriren / und wo sie es erhalten / welches öffters geschicht / sind alle unsere consilia vergebens. Etliche / wenn sie mercken / daß sie die Sache selbst nicht erhalten können / so gönnen sie dieselbe doch uns auch nicht / und hindern deswegen unser Vorhaben durch üble Nachreden u. s. f. daß öffters aus der gantzen Sache nichts wird. Daraus folgern

gern wir also diese Regel: **Man soll sein Vorhaben/ so viel möglich und sonst zulässig/ verborgen halten.** Ja weil wir observiren/ daß die Schwachheit derer Menschen so groß / daß auch die besten und geheimdesten Freunde sich zuweilen vergehen / und die ihnen anvertraute Heimlichkeit entdecken / oder wohl selbst schlimm darauf sind/ so folget diese speciellere Regel daraus: **Wenn eine Sache soll geheim bleiben / darff man dieselbe ohne Noth auch seinem besten Freunde nicht entdecken.** Denn der geheimdeste Freund hat wieder einen geheimdesten Freund/ und dieser wieder einen andern; wenn es also einer nur weiß/ kan es leicht eine gantze Stadt erfahren. Könte ich eine Sache aber alleine nicht ausrichten/ so kan man dieselbe mit wenigen communiciren/ ihren Rath anhören/ was man aber daraus erwehlet/ darf man ihnen nicht offenbahren. Sonderlich soll man solchen Leuten nichts entdecken/ welche ihre eigene Herren nicht sind / sondern welche auf ihrer Herrschafft Befehl alles aussagen müssen. Sonst fliest aus eben denen oben angeführten Umbständen auch diese Regel: **Wenn man versichert ist / daß das Vorhaben gerecht und klug / soll man ohne andere erhebliche Ursache dasselbe**

nicht weiter aufschieben. (*) Zumahl da durch das Zaudern nur mehr und mehr Hindernisse in den Weg geleget werden. Ja man soll im Fall der Noth weder Tag noch Nacht achten/wo die Sache eine schleunige execution meritirt.

§. 5. Ferner obseruirt man auch / daß bey demjenigen / der ein consilium exequiren soll/ öffters eine Furcht und Zaghafftigkeit entsteht/ wodurch manche schöne consilia ins stecken gerathen / und manch gutes Werck versäumet wird. Damit man nun diesem entgehen möchte / so mercke man folgende Regel: **Man solle in der *execution* gescheuter *consiliorum* beherzt und frisch verfahren.** (**)

§. 6. Doch weil bey denen consiliis selbst einem die Umstände nicht alle beyfallen; hey-

(*) Demosthenes Exord. XX. 11. sagt: consulere quidem oportet lente, consulta vero exequi festinanter. Und Aristoteles sagt L. VI. Eth. c. 9. Celeriter deliberata peragenda sunt.

(**) Herodianus L. VII. spricht: Vir ea ratione fiet optimus, si in deliberando quidem cunctetur & prætimeat; *in agendo vero confidat.*

hergegen die Zeit und wiederholte Untersuchung dieselben desto vollkommener an den Tag legt/ welche Vollkommenheit sonderlich bey wichtigen Dingen nöthig ist / so kan man daraus folgende Regul erlernen: **In wichtigen Dingen soll man mit der *Execution* nicht so sehr eilen.**

§. 7. Weil auch öffters in glücklichen progressen gar leicht durch Verweilen was hinderliches kan erwartet werden; und hergegen in unglücklichen ein eintziger von neuen sich ereigender Umstand der gantzen Sache ein ander faciem macht / so brauchen kluge Leute folgende maxim: **Wenn die Sachen glücklich gehen / verfährt man mit der *execution* gern geschwinde; wo aber dieselben unglücklich fallen/ gehet man billig langsamer.**

§. 8. Ingleichen da eine gute Gelegenheit leicht aus denen Händen geht; eine andere aber desto eher und unverhoffter erwartet wird / so schliessen wir billig daraus; **Wenn die gute Gelegenheit da ist / soll man nicht zaudern; wo sie aber nicht da ist/ nicht eilen.**

§. 9. Bey

§. 9. Bey anderer Leute ihren Vorhaben muß ich die meiste Behutsamkeit brauchen u. s. w. Dieses wären ohngefehr die bekantesten Regeln der Klugheit/ welche man bey der execution derer consiliorum zu obseruiren hat. Wer mehrere Umstände annotirt/ und sonst den rechten Vortheil weiß/ kan leicht noch mehr dergleichen nützliche maximen erdencken/ und diese doctrin also vermehren; welches auch bey denen andern noch einmahl zu recommendiren ist.

Beschluß.

DJeses sind die kurtzen Vorschläge/ welche ich bey der Ausübung der wahren Klugheit an die Hand geben wollen. Man untersuche die Sache ferner/ so werden sich auch noch mehrere Vortheile zeigen. Jetzo heist mich die eilfertige Abreise des Herrn Verlegers nicht mehr wünschen/

schen/ als auch diese wenige Bögen möchten gereichen zu GOttes Ehre/ mein und meines Nechsten zeitliche und ewige Wohlfahrt.

ENDE.

Regi-

Das erste Register.

Von dem Inhalt derer Capitel.

Das 1. Capitel.

Von denen unterschiedenen so wohl Lateinischen / als Teutschen Nahmen der Klugheit. Pag. 1.

Das 2. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit sowohl der Klugheit überhaupt / als auch insonderheit der Staats-Klugheit. p. 15.

Das 3. Capitel.

Von dem Nutzen der allgemeinen und sonderlich der Staats-Klugheit. p. 49.

Das 4. Capitel.

Von der Obligation der Klugheit. p. 97.

Das 5. Capitel.

Von der Collision derer legum naturalium und regularum prudentiæ, wie auch derjenigen / welche die letzten unter sich selbst haben. p. 73.

Das 6. Capitel.
Von der Eintheilung der Klugheit. p. 82.
Das 7. Capitel.
In welchen ein Entwurff der gantzen Klugheit / sonderlich aber der Staats-Klugheit enthalten ist. p. 87.
Das 8. Capitel.
Von denen Requisitis dererjenigen / welche die Klugheit practiciren wollen. p. 137.
Das 9. Capitel.
Von der Praxi oder Ausübung der Prudentiæ Judiciariæ. p. 152.
Das 10. Capitel.
Von der Praxi oder Ausübung der Prudentiæ consultatoriæ, und sonderlich von der Klugheit sich selbst zu rathen. p. 168.
Das 11. Capitel.
Von der Klugheit anderen zu rathen. p. 182.
Das 12. Capitel.
Von der Execution derer consiliorum.

Das andere Register.

Von denen Vornehmsten Dingen so in diesem Tractat enthalten sind.

A

Abt von St. Gallen hat Händel mit denen Toggenburgern. 33. sucht Hülffe beym Kayser. ib.

Actio wenn sie gegen das Gesetz und gegen unsern Stand gehalten wird, ob sie den rechten Unterschied des Juris Naturæ und Politicæ ausmache? 26. Was zum Wesen der Action gehöret 31. welches unter vielen Actionibus die beste? 177. seqq.

Affecten müssen in der Ausübung der Klugheit wegbleiben. 142.

Architectur muß ein Consiliarius verstehen 149.

Arithmetique, was sie einem Consiliario nütze? 148.

Ars was sie sey, und ob das Jus Nat. so zu nennen? 7.

B.

Beredsamkeit, eine geschickte, muntere und freymüthige muß ein Staats-Mann besitzen. 150.

C.

Collision derer Legum und Regularum prudentiæ. 74. ingleichen derer Klugheits-Regeln unter sich selbst. 78.

Complimenten allzuviele bringen einen um die Charge. 81.

Consiliarius, dessen Requisita am Verstande. 143.

Controversiæ Juris publici woraus sie H. t. debattirt werden. 150.

D.

Definition, was dazu gehört. 17.

Divide & imperabis. Welches der rechte Verstand dieser Regel? 157. seq.

E.

Eheweib macht jemanden glücklich oder unglücklich. 56. seqq.
Endzweck einer action, was davon dependirt? 32.
Eruditio, was sie sey? 10.
Ethica ist eine Disciplina præparatoria 20. ist einem Consiliario nöthig. 147.
Experienz muß ein Consiliarius haben 145. was dadurch verstanden werde 146. wie sie acquirirt werde? ibid.

G.

Gedancken können durch die Worte nicht allezeit richtig ausgedruckt werden. 2.
Gentium jus ist einem Staats-Ministre zu wissen höchst nöthig. 150.
Geographie einem Consiliario nützlich. 148. muß ein General wissen, ibid.

H.

Heyrathen, hierbey muß man die Klugheit sich selbst zu rathen verstehen, und warum? 181. was in acht zu nehmen, wenn man in diesem Stück Eltern, Freunde oder andere Leute consuliren muß? ibid.

J.

Ingenium ein fähiges wird zu einem Consiliario erfordert. 144. ein gut Judicium practicum. 145.
Judicium, wie es zu proponiren? 158. seqq.
Jus Naturæ auf wie vielerley Art es genommen wird?

wird? 6. seqq. wenn es Notitia, Ars und Scientia heissen könne? 7.
Justum und Utile, ob es die difference zwischen dem Jure N. und Politica ausmacht? 22. seqq.

K.

Käyserlicher Abgesandte hat einen curieusen Stuhl. 144.
Klugheit sich selbst zu rathen. 171. Kan ein jeder brauchen. 180. Andern zu rathen. 183.

L.

Leges civiles werden entweder aus dem Jure N. oder prudentia politica derivirt. 63.
Leges Naturæ wie sie gemacht werden? 45.
Logicæ præcepta nach der heutigen Art einem Consiliario nützlich. 147.

M.

Mathesis ist einem Consiliario nützlich und nöthig 147. zumahl Arithmetique, Geographie, und Architectur. ibid.
Media Juris N. wie sie von denen mediis prudentiæ zu unterscheiden? 37.
Memorie, eine hinlängliche wird zu einem Consiliario erfordert. 143.
Methoden, hat man zweyerley bey Ausübung der prudentiæ judiciariæ. 153.

N.

Nahmen angenehme machen die Sache selbst beliebt. 46.
Notitia, was sie bedeute? 7.

Nuntius, Päbstlicher wird mit leeren Complimenten abgespeiset. 65.

Nutzen der Klugheit erstreckt sich über alle Menschen und deroselben actiones 50. seq. im Wehr-Stande 51. Lehr-Stande. 52. Nehr-Stande. 55. in der Theologie. 61. Jurisprudenz. 63. Medicin und Philosophie. 66.

O.

Obligation, was sie sey? 67. ist entweder perfecta oder imperfecta. 69. Ob eine in der Prudentia gefunden werde? 69. worinn diese differirt von der Obligatione Juris? 70. was vor eine in dem Jure Naturæ gefunden wird? 71. in der Prudentia. 73.

Onomatologie, wie weit sie zu brauchen. 3.

P.

Philosophie, wie sie eingetheilt werde? 19. ist keine Magd. 65.

Politicus, was er vor unterschiedene significationes habe? 11. seqq.

Praxis Politicæ requisita. 139.

Præjudicia sind der Ausübung der Klugheit schädlich. 140.

Principia distinguendi des Juris Nat. und Prudentiæ Politicæ. 40.

Prudentia, überhaupt was sie sey? 47.

Prudentia Politica, wie sie sonst heisse? 4 seqq. auf wie vielerley Art sie betrachtet werde? 7. seq. wie vielerley Bedeutungen der Terminus habe? 9. wird dieses mahl pro complexu regula-

gularum prudentiæ genommen. 14. worinnen sie mit dem Jure Nat. übereinkömt? 18. worinnen sie von demselben differirt? 21. seqq. was sie sey? 49. wie sie eingetheilet werde? 82. seqq. Judiciaria. 143. seqq. consultatoria, was sie sey? 169. derer Eintheilung 170.
Physique ob einem Consiliario nöthig zu wissen? 149.
Portugall reist sich ab von Spanien. 188.

R.

Regeln der Klugheit im Heyrathen. 59.
Requisita eines practici in der Prudentia. 139. im Verstande ibid. im Willen. 141.

S.

Sapientia, was sie sey? 10.
Staats-Lehre, wie sie sonst genenet werde? 6. Ist mit der Staats-Klugheit öffters einerley. 8.
Staats-Räthe müssen das Ceremoniel verstehen 150. mussen beredt seyn. ibid. müssen öffters Reden halten- ibid.
Sprachen, muß ein Consiliarius können. 151.

V. U.

Umstand ein kleiner zieht bey negotiis reipublicæ große consequentien nach sich. 15.
Umstände äuserliche, wie sie beschaffen? 33.
Unterscheid des Juris Nat. und Prudentiæ Politicæ, wie derselbe von uns gefunden worden? 31. was vor Nutzen er nach sich ziehe? 42. seq.
Unwissenheit derer Staats-Räthe in der Geographie schadet. 148. Exempel hievon ibid.

Wahr-

W.

Wahrheiten specielle, wie man wissen kan ob sie zum Jure Nat. oder Prudentia Politica gehören? 40. seqq.

Worte sind vielen Bedeutungen unterworffen, 2.

Druck-Fehler

Welche wegen der Eyl und Entfernung der Druckerey eingeschlichen.

Am 10. Blat, in der 9. Linie vor Erhalung, liß: Erhaltung. am 20. Lin. 24. vor practica: præparatoria. Am 24. Lin. 6. vor servatos: serratos. Am 20. §. 1. Lin. 11. vor vermiethen: vermeiden. Am 99. n. 6. Lin. 4. vor der: ob er. Am 107. n. 9. vor müste: müsse. Am 116. n. 7. Lin. 3. vor gehet: gebe. Am 123. n. 12. vor Döhlers: Döplers. Am 134. c. 3. zu Con, setze cursu. Am 153. §. 2. vor juridicariam: judiciariam. Am 166. in not. auf der letzten Lin. vor d: und. Am 192. vor affecten: effecten.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lehmann, Johann Jakob,

Kurtze doch Gründliche Anleitung Die Wahre allgemeine, und sonderlich Die Staats-Klugheit Gründlich zu erlernen, und leichte zu practiciren Worinnen nicht allein ein Entwurff von einer ordentlichen und soliden Prudentia Politica, sondern auch eine leichte Manier gezeigt wird, wie man kluge

Jena 1714

Bamberg, Staatsbibliothek -- Ph.o.345#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11760399-8
VD18 12534250